



Einziehungsbeteiligte:

I [REDACTED] F [REDACTED] geb. am [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Untreue

hat das Landgericht Göttingen – 5. gr. Strafkammer – in der öffentlichen Sitzung vom  
**24.04.2025**, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht [REDACTED]  
Richterin am Landgericht [REDACTED]  
als beisitzende Richter

[REDACTED]  
[REDACTED] r [REDACTED]  
als Schöffen

Staatsanwalt Dr. [REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwältin [REDACTED] [REDACTED]  
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]  
als Verteidiger

[REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

**Der Angeklagte ist der Untreue in zwei Fällen schuldig.**

**Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten  
verurteilt.**

**Die Nichtanrechnung von 5 Monaten der Untersuchungshaft wird  
angeordnet.**

**Zum Nachteil der „Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG i. G.“  
haben der Angeklagte 700.000,00 € und die Einziehungsbeteiligte  
264.194,48 € erlangt.**

**Gegen den Angeklagten und die Einziehungsbeteiligte wird die  
Einziehung von Wertersatz in Höhe des Erlangten angeordnet, wobei sie  
in Höhe von 264.194,48 € als Gesamtschuldner haften.**

**Die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen  
hat der Angeklagte zu tragen.**

Angewendete Vorschriften:

§§ 266 Abs. 1, Abs. 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 53, 73 Abs. 1, 73b Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 73c  
Abs. 1 S. 2 StGB

# Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG .....	12
B.	FESTSTELLUNGEN.....	12
I.	<b>Feststellungen zur Person des Angeklagten .....</b>	<b>12</b>
II.	<b>Feststellungen zur Sache .....</b>	<b>13</b>
1.	Tathintergrund.....	13
a)	Zur „Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG“ in Gründung (Vorgesellschaft) .....	13
b)	Weitere Vereinigungen .....	15
c)	Verwaltung der Spendengelder und Ausgaben des Ausschusses .....	15
d)	Sammelklage und Darlehensvergaben durch Rechtsanwalt T [REDACTED] (nicht angeklagt) .....	17
2.	Überweisung der verfahrensgegenständlichen Beträge und Verabredungen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] .....	18
3.	Verheimlichen vor den Zeugen H [REDACTED] und A [REDACTED] F [REDACTED] und Aufdeckung der Verwendung.....	21
4.	Absichten des Angeklagten.....	22
5.	Zur konkreten Verwendung der Beträge durch den Angeklagten .....	24
a)	Eingang von 200.000,00 € auf das Konto der Ehefrau des Angeklagten.....	24
b)	Eingang von 500.000,00 € auf dem Konto DE [REDACTED] bei der [REDACTED] [REDACTED] eG und weitere Kontobewegungen .....	25
c)	Kontobewegungen auf den Konten der Ehefrau des Angeklagten .....	25
6.	Belastung und Wert der Immobilie des Angeklagten .....	27
7.	Verkauf der Immobilie .....	28
8.	(Keine) Rückzahlung/Schadenswiedergutmachung.....	29
C.	BEWEISWÜRDIGUNG .....	29
I.	<b>Feststellungen zur Person .....</b>	<b>29</b>
II.	<b>Feststellungen zur Sache .....</b>	<b>30</b>
1.	Einlassung .....	30
2.	Zum Tathintergrund.....	33
a)	Zur „Stiftung Corona – Ausschuss Vorschalt gUG iG“ .....	33
b)	Zu den weiteren Vereinigungen.....	33
c)	Verwaltung der Spendengelder und Ausgaben des Corona-Ausschusses .....	33
d)	Zur Sammelklage und Darlehensvergaben durch RA T [REDACTED] .....	34
3.	Zu den Verabredungen zwischen V [REDACTED] F [REDACTED] und dem Angeklagten und der Auszahlung der Verträge.....	35

4.	Zur Verheimlichung gegenüber den Zeugen Dr. H [REDACTED] und A [REDACTED] F [REDACTED] .....	39
5.	Zu den Absichten des Angeklagten .....	41
6.	Zur konkreten Verwendung des Geldes .....	46
7.	Zur Belastung, zum Wert sowie zum Verkauf der Immobilie .....	46
8.	Rückzahlung/Schadenswiedergutmachung .....	47
<b>D.</b>	<b>RECHTLICHE WÜRDIGUNG .....</b>	<b>47</b>
<b>I.</b>	<b>Vermögensbetreuungspflicht .....</b>	<b>47</b>
<b>II.</b>	<b>Treuwidriges Handeln .....</b>	<b>49</b>
1.	Zuordnung des betroffenen Vermögens zur Vorgesellschaft .....	49
2.	Verstöße gegen die Vermögensbetreuungspflichten .....	51
a)	.....	52
b)	.....	53
<b>III.</b>	<b>Vermögensnachteil .....</b>	<b>55</b>
<b>IV.</b>	<b>Vorsatz .....</b>	<b>58</b>
<b>V.</b>	<b>Kein Verbotsirrtum .....</b>	<b>58</b>
<b>E.</b>	<b>STRAFZUMESSUNG .....</b>	<b>59</b>
<b>I.</b>	<b>Besonders schwerer Fall (Regelbeispiel §§ 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 1. Alt. StGB) .....</b>	<b>59</b>
<b>II.</b>	<b>Konkrete Strafzumessung .....</b>	<b>60</b>
<b>III.</b>	<b>Gesamtstrafe .....</b>	<b>61</b>
<b>F.</b>	<b>EINZIEHUNGSENTSCHEIDUNGEN.....</b>	<b>61</b>
<b>I.</b>	<b>Einziehungsentscheidung gegen den Angeklagten .....</b>	<b>61</b>
<b>II.</b>	<b>Einziehungsentscheidung gegen die Einziehungsbeteiligte.....</b>	<b>62</b>
<b>G.</b>	<b>BESCHIEDUNG VON ANTRÄGEN GEMÄß § 244 ABS. 6 S. 4 STPO UND HILFSBEWEISANTRÄGEN .....</b>	<b>62</b>
<b>I.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 HVP 31.07.2024 .....</b>	<b>63</b>
1.	Zur S. 1, 3 und 5 des Antrags .....	63
a)	.....	63

b).....	63
c).....	63
d).....	64
2. Zu S. 2, 4 und 6 des Antrags.....	64
<b>II. Antrag gemäß Anlage 3 HVP 31.07.2024 .....</b>	<b>65</b>
1. Zu 2.).....	65
2. Zu 3.).....	65
3. Zu 4.).....	66
4. Zu 5.).....	66
5. Zu 6.).....	66
6. Zu 7.).....	67
7. Zu 8.).....	67
<b>III. Antrag gemäß Anlage 4 HVP 31.07.2024 .....</b>	<b>68</b>
<b>IV. Antrag gemäß Anlage 6 HVP 31.07.2024.....</b>	<b>68</b>
<b>V. Antrag gemäß Anlage 7 HVP 31.07.2024 .....</b>	<b>68</b>
1. Zu S. 1 und 2 des Antrags.....	68
2. Zu S. 3 des Antrags.....	70
<b>VI. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 06.08.2024.....</b>	<b>70</b>
<b>VII. Antrag zu Protokoll gemäß HVP vom 06.08.2024 auf Vernehmung der Zeugin F [REDACTED] .....</b>	<b>71</b>
<b>VIII. Antrag gemäß Anlage 2 HVP 06.08.2024.....</b>	<b>71</b>
<b>IX. Antrag gemäß Anlage 3 HVP 06.08.2024 .....</b>	<b>71</b>
1. Zur ersten Seite und den Ausführungen unter A. ....	71
2. Zu den übrigen Ausführungen .....	72
<b>X. Antrag gemäß Anlage 4 zum HVP 06.08.2024.....</b>	<b>72</b>
<b>XI. Antrag gemäß Anlage 6 HVP 06.08.2024 .....</b>	<b>72</b>
<b>XII. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 14.08.2024.....</b>	<b>72</b>
1. Zu 1. ....	72
2. Zu 2. ....	73
3. Zu 3. ....	73
4. Zu 4. ....	73
5. Zu 5. ....	74
6. Zu 6. ....	74

7.	Zu 7	74
8.	Zu 8	74
<b>XIII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2 HVP 14.08.2024</b>	<b>75</b>
1.	Zu 1) und 2)	75
2.	Zu 3 und 9)	75
3.	Zu 4)	75
4.	Zu 5)	75
5.	Zu 6)	76
6.	Zu 7)	76
7.	Zu 8)	76
8.	Zu 10)	76
9.	Zu 11)	77
10.	Zu 12)	77
11.	Zu 13)	77
12.	Zu 14)	78
13.	Zu 15)	78
14.	Zu 16) und 17)	78
15.	Zu 18)	79
16.	Zu 19)	79
17.	Zu 20)	80
18.	Zu 21)	80
19.	Zu 22)	80
20.	Zu 23)	80
21.	Zu 24)	81
22.	Zu 25)	81
23.	Zu 26)	81
24.	Zu 27)	81
25.	Zu 28)	81
26.	Zu 29)	81
27.	Zu 30)	82
28.	Zu 31)	82
29.	Zu 32)	82
30.	Zu 33)	82
31.	Zu 34) bis 37)	83
32.	Zu 38), 41) und 42)	83
33.	Zu 39) und 40)	84
34.	Zu 43) und 44)	84
35.	Zu 45)	84

36.	Zu 46) .....	84
37.	Zu 47) .....	84
<b>XIV.</b>	<b>Anträge gemäß Anlage zur Anl. 2 HVP 14.08.2024 .....</b>	<b>85</b>
1.	Zu 1) .....	85
2.	Zu 2) .....	85
3.	Zu 3) und 4) .....	86
4.	Zu 5) .....	86
5.	Zu 6) .....	86
<b>XV.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 HVP 20.08.2024 .....</b>	<b>86</b>
1.	Zu 1) bis 6) .....	86
2.	Zu 7) und 8) .....	87
3.	Zu 9) und 10) .....	87
4.	Zu 11) bis 15) .....	88
<b>XVI.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2 HVP 20.08.2024 .....</b>	<b>88</b>
1.	Zu Ziffer 1) .....	88
2.	Zu Ziffer 2) .....	88
3.	Zu Ziffer 3) .....	88
4.	Zu Ziffer 4) und 5), .....	89
5.	Zu Ziffer 6) (eigentlich 7) .....	89
6.	Zu Ziffer 7) (eigentlich Ziffer 8) .....	90
7.	Zu Ziffer 8) (eigentlich Ziffer 9) .....	90
<b>XVII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 HVP 23.08.2024 .....</b>	<b>90</b>
<b>XVIII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2/4 HVP 23.08.2024 .....</b>	<b>91</b>
1.	Zu B. ....	91
2.	Zu C. ....	91
3.	Zu D. ....	91
<b>XIX.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 3 HVP 23.08.2024 .....</b>	<b>91</b>
1.	Zu Ziffer 4): .....	91
2.	Zu Ziffer 5: .....	92
<b>XX.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2 HVP 28.08.2024 .....</b>	<b>92</b>
<b>XXI.</b>	<b>Antrag zu Protokoll HVP 28.08.2024 .....</b>	<b>92</b>
<b>XXII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 4 HVP 28.08.2024 .....</b>	<b>93</b>
1.	Zu 1) .....	93

2.	Zu 2) .....	93
3.	Zu 3) .....	93
4.	Zu 4) .....	93
5.	Zu 5) – 22) .....	94
<b>XXIII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 5 HVP 28.08.2024.....</b>	<b>95</b>
<b>XXIV.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 6 HVP 28.08.2024 .....</b>	<b>95</b>
<b>XXV.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 HVP 06.09.2024.....</b>	<b>95</b>
<b>XXVI.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2 HVP 06.09.2024 .....</b>	<b>95</b>
1.	Zu I. – III.....	95
2.	Zu IV.....	96
<b>XXVII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 HVP 11.09.2025 .....</b>	<b>96</b>
<b>XXVIII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2, 7 HVP 11.09.2024 .....</b>	<b>97</b>
<b>XXIX.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 3 HVP 11.09.2024.....</b>	<b>99</b>
<b>XXX.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 4, 9 HVP 11.09.2024 .....</b>	<b>99</b>
<b>XXXI.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 5, 10 VHP 11.09.2024 .....</b>	<b>100</b>
<b>XXXII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 6 HVP 11.09.2024 .....</b>	<b>100</b>
<b>XXXIII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 8 HVP 11.09.2024 .....</b>	<b>100</b>
<b>XXXIV.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 11, 12 HVP 11.09.2024 .....</b>	<b>102</b>
1.	Zu 1.) .....	102
2.	Zu 2.) .....	103
3.	Zu 3.) .....	103
<b>XXXV.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 13 HVP 11.09.2024 .....</b>	<b>103</b>
<b>XXXVI.</b>	<b>Anträge gemäß Anlagen 1 und 6 zum HVP vom 20.09.....</b>	<b>104</b>
<b>XXXVII.</b>	<b>Anträge gemäß Anlagen 2 und 7 zum HVP vom 20.09.....</b>	<b>104</b>
<b>XXXVIII.</b>	<b>Anträge gemäß Anlage 1 zum HVP vom 16.10.2024 .....</b>	<b>105</b>
1.	Zu I) .....	105
2.	Zu II.) .....	106
3.	Zu III.) .....	107

4.	Zu IV.).....	107
5.	Zu V.).....	107
<b>XXXIX.</b>	<b>Anträge gemäß Anlage 2 zum HVP vom 16.10.2024 .....</b>	<b>108</b>
<b>XL.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 zum HVP vom 07.11.2024 .....</b>	<b>108</b>
<b>XLI.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2 zum HVP vom 07.11.2024 .....</b>	<b>108</b>
<b>XLII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 3 zum HVP vom 07.11.2024 .....</b>	<b>108</b>
<b>XLIII.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 4 zum HVP vom 07.11.2024 .....</b>	<b>109</b>
<b>XLIV.</b>	<b>Antrag gemäß HVP vom 04.02.2024 .....</b>	<b>109</b>
<b>XLV.</b>	<b>Antrag gemäß HVP vom 17.02.2024 .....</b>	<b>109</b>
<b>XLVI.</b>	<b>Erneute Antragstellung am 18.02.2024.....</b>	<b>110</b>
<b>XLVII.</b>	<b>Antrag RA S [REDACTED] gemäß HVP vom 19.03.2025 und gemäß Anlage 1 zum HVP vom 21.03.2025</b> <b>110</b>	
<b>XLVIII.</b>	<b>Antrag RAin W [REDACTED] gemäß HVP vom 19.03.2025.....</b>	<b>110</b>
<b>XLIX.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 1 zum HVP vom 24.04.2025 .....</b>	<b>110</b>
<b>L.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 2 zum HVP vom 24.04.....</b>	<b>110</b>
<b>LI.</b>	<b>Antrag gemäß Anlage 3 zum HVP vom 24.04.2025 .....</b>	<b>110</b>
<b>H.</b>	<b>SONSTIGE VERFAHRENSFRAGEN .....</b>	<b>111</b>
<b>I.</b>	<b>Unterbleiben der Anrechnung von Untersuchungshaft .....</b>	<b>111</b>
1.	Prozessentwicklung ab Mai 2024 .....	112
2.	Verzögerung durch objektiv der Verteidigung nicht dienliches Verhalten .....	115
a)	Sukzessive Beweisantragstellung .....	115
b)	Stellen ersichtlich unzulässiger Anträge .....	116
c)	Erkennbar für den Prozess irrelevante Anträge .....	117
d)	Verweigerung der Plädoyers .....	122
e)	Vorbringen nicht in die Zuständigkeit der Kammer fallender Anliegen .....	123
f)	Ausdehnen von Erklärungen durch umfangreiches sachfremdes Vorbringen.....	124
3.	Verfolgung prozessfremder Ziele.....	127
a)	Kenntnis des fehlenden Nutzens für die Verteidigung .....	127

b) Zweck der Adressierung von Botschaften, Diffamierung von Gegnern und Emotionalisierung.....	128
4. Zurechnung von Verteidigerverhalten.....	132
5. Zusammenfassung und Rechtsfolge .....	133
<b>II. Kosten.....</b>	<b>134</b>

## Gründe

### **A. Einleitung**

Gegenstand des Verfahrens sind zwei Fälle der Untreue zum Nachteil der Gesellschaft „Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG (haftungsbeschränkt)“ in Gründung. Der Angeklagte war einer von insgesamt vier Gesellschafter-Geschäftsführern dieser Vorgesellschaft. Gegenstand des Untreuevorwurfs sind zwei Zahlungen in Höhe von 200.000,00 € vom 10.11.2020 (auf ein Konto der Ehefrau des Angeklagten) und in Höhe von 500.000,00 € vom 26.05.2021 (auf ein Konto des Angeklagten), welche der Angeklagte wie von Anfang an von ihm beabsichtigt, eigenmächtig privat verbrauchte. Diese Zahlungen waren durch Darlehensvertragsurkunden abgedeckt, die die weitere Gesellschafter-Geschäftsführerin, die Zeugin V■■■■ Fi■■■■ in Vertretung der Vorgesellschaft mit dem Angeklagten abgeschlossen hatte. Anlass der Zahlungen war, die Gelder der Vorgesellschaft vor einem befürchteten staatlichen Zugriff zu schützen, weshalb der Angeklagte und die Zeugin V■■■■ F■■■■ per E-Mail und Textnachrichten parallel zur Unterzeichnung der Darlehensvertragsurkunde vereinbart hatten, dass der Angeklagte die Gelder auf „sicheren Konten“ liquide verwahrt. Den weiteren Gesellschafter-Geschäftsführern, der Zeugin A■■■■ F■■■■ und dem Zeugen Dr. H■■■■ gegenüber wurden diese Transaktionen auf Veranlassung des Angeklagten verheimlicht.

### **B. Feststellungen**

#### **I. Feststellungen zur Person des Angeklagten**

Der Angeklagte ist am ■■■■■ in ■■■■■ geboren. Er ist verheiratet und hat erwachsene Kinder.

Der Angeklagte hat im Jahr ■■■■■ Abitur gemacht, im Anschluss Rechtswissenschaften studiert, wobei er ■■■■■ sein erstes Staatsexamen und ■■■■■ sein zweites Staatsexamen abgeschlossen hatte. Ferner hat er ■■■■■ einen LL. M. an der ■■■■■ absolviert. Im Jahr ■■■■■ wurde er promoviert.

Seit ■■■■ war er als selbständiger Rechtsanwalt in seiner Kanzlei ■■■■ ■■■■ ■■■■“ tätig. Er ist derzeit nicht mehr als Rechtsanwalt in Deutschland zugelassen.

Der Angeklagte hielt sich zuletzt in Mexico auf, von wo er von den mexikanischen Behörden abgeschoben wurde. Er befindet sich seit seiner Ankunft in Deutschland am 13.10.2023 in dieser Sache in Untersuchungshaft.

Eine im Jahr 2021 wegen Beleidigungen, von denen eine erst nach Begehung der hier festgestellten ersten Tat begangen wurde, gebildete Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 100,00 € ist bereits vollstreckt.

## **II. Feststellungen zur Sache**

### **1. Tathintergrund**

Der Angeklagte hatte sich im Verlauf der Corona Pandemie und der in diesem Zuge ab März 2020 beschlossenen staatlichen Maßnahmen, deren Verhältnismäßigkeit und Berechtigung er in Frage stellte, mit mehreren Personen, unter anderem der Rechtsanwältin und Zeugin V■■■■ F■■■■ zusammengetan, um ein im Internet ausgestrahltes Symposium zu veranstalten, in dem durch Interviews von Fachleuten verschiedene Fragen erörtert werden sollten.

Hieraus entwickelte sich der „Corona-Ausschuss“, ein regelmäßig im Internet ausgestrahltes Sendungsformat, in dem sich die Initiatoren und von ihnen geladene Gäste mit dem Corona-Virus sowie diesbezüglichen medizinischen und rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzten.

#### **a) Zur „Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG“ in Gründung (Vorgesellschaft)**

Um für den „Corona-Ausschuss“ eine Trägervereinigung zu schaffen, errichteten der Angeklagte, die Zeuginnen V■■■■ F■■■■ und A■■■■ F■■■■ und der Zeuge Dr. J■■■■ H■■■■ die alle Rechtsanwälte waren, am 09.07.2020 vor dem beurkundenden Notar ■■■■■ in Berlin die „Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG (haftungsbeschränkt)“ und stellten deren Satzung fest.

Sie übernahmen deren Stammkapital in Höhe von insgesamt 500,00 € zu jeweils 25 % als Gesellschafter. Die Satzung bestimmte, dass einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden könne.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens war die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.

Die Satzung bestimmte, dass die Gesellschaft ihr durch Spendenaufkommen und sonstige Einnahmen generiertes Vermögen unverzüglich nach Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde der von ihr zu gründenden „Stiftung Corona-Ausschuss“ mit gleichlautenden Zielen übertragen werde. Weiterhin legte die Satzung fest, dass Mittel der Gesellschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen und dass die Gesellschafter keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Ferner, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf.

Es war bestimmt, dass die Geschäftsführer auch schon vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister unbeschränkt zur Vertretung ermächtigt sind.

Ferner wurden in der ebenfalls vom Notar [REDACTED] protokollierten Gesellschafterversammlung vom 09.07.2020 die vier Gründungsgesellschafter jeweils zu Geschäftsführern mit Einzelvertretungsbefugnis unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bestellt, wobei festgelegt wurde, dass die bestellten Geschäftsführer nach Maßgabe der Satzung auch zur Vertretung der Vorgesellschaft berechtigt seien.

Zur Eintragung der Gesellschaft (im Folgenden „Vorgesellschaft“) kam es in der Folgezeit jedoch nicht.

Dies lag zum einen an formellen Gründen. So musste die Satzung wegen der angestrebten Gemeinnützigkeit nach Rücksprache mit dem Finanzamt mehrfach geändert werden, wobei die Gemeinnützigkeit letztlich nicht anerkannt wurde. Schließlich war die Firma entsprechend erhobener Bedenken der Industrie- und Handelskammer wegen des Begriffs „Stiftung“ nach Mitteilung des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg auch nicht eintragungsfähig.

Schließlich kam es im Sommer und Herbst 2021 zu Streitigkeiten in Bezug auf von den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ beehrte Einsichtnahmen in und Prüfungen von Unterlagen, die sie vor einer weiteren Mitwirkung an Eintragungsbemühungen auf Grund von ihnen befürchteter steuerrechtlicher Probleme vornehmen wollten.

In Bezug auf die auch hier gegenständlichen Taten wurde der Angeklagte am 05.10.2022 mit den Stimmen der Zeugen A■■■■ F■■■■ V■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ als Geschäftsführer abberufen und dessen Geschäftsanteile eingezogen. Am 01.12.2022 wurde zudem die Zeugin V■■■■ F■■■■ mit den Stimmen von A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ als Geschäftsführerin abberufen.

## **b) Weitere Vereinigungen**

Infolge der Differenzen mit den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ und der fehlenden Eintragung der Vorgesellschaft gründeten der Angeklagte und die Zeugin V■■■■ F■■■■ ohne Beteiligung der Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ am 27.12.2021 eine neue Gesellschaft, die SCA Investigative Committee UG. Ab Mai 2022 wurde das Konto der SCA Investigative Committee UG auf der Homepage des Corona-Ausschusses als Spendenkonto angegeben.

Nachdem der Angeklagte durch Gesellschafterbeschluss vom 05.10.2022 mit den Stimmen der Zeugen A■■■■ F■■■■ V■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ als Geschäftsführer der Vorgesellschaft abberufen und dessen Gesellschaftsanteile eingezogen wurden, wirkte er auch nicht mehr am Ausschuss der SCA Investigative Committee UG mit, sondern gründete den ICIC (International Crimes Investigative Committee), mit dem er eine eigene Version des „Corona-Ausschusses“ betrieb.

## **c) Verwaltung der Spendengelder und Ausgaben des Ausschusses**

Auf der Internetseite des „Corona-Ausschusses“ ([www.corona-ausschuss.de](http://www.corona-ausschuss.de)) wurde zunächst zu Spenden an den „Corona-Ausschuss“ bzw. die „Stiftung Corona Ausschuss“ aufgerufen. Auf dieser Seite hieß es auch: „Der Corona Ausschuss wurde von vier RechtsanwältInnen gegründet. Er führt eine Beweisaufnahme zur Corona-Krise und den Maßnahmen durch.“

Die Vorgesellschaft verfügte über keine eigenen Konten. Die Spenden wurden nacheinander auf verschiedenen Treuhandkonten des Zeugen W [REDACTED] des Angeklagten und der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] die jeweils auf der vorgenannten Internetseite des „Corona-Ausschusses“ als Spendenkonten angegeben waren, vereinnahmt.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der Vorgesellschaft am 09.07.2020 war kein Spendenkonto auf der Homepage angegeben. Ab dem 16.07.2020 bis zum 09.03.2021 war das Rechtsanwaltsanderkonto des Zeugen W [REDACTED] DE [REDACTED] [REDACTED] 32 04 ([REDACTED]bank) als Spendenkonto ausgewiesen. Dem Zeugen W [REDACTED] war dabei von der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] die die Konditionen mit ihm besprochen hatte, erklärt worden, dass er das Anderkonto für die Vorgesellschaft führen solle.

Ab dem 09.03.2021 bis zum 29.07.2021 war das Rechtsanwaltsanderkonto des Angeklagten IBAN DE [REDACTED] 05 04 ([REDACTED]bank [REDACTED]), anschließend bis 09.12.2021 das Konto des Angeklagten IBAN DE [REDACTED] 58 50 ([REDACTED]bank [REDACTED]) und sodann das Konto der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] IBAN DE [REDACTED] 24 60 (BIC: [REDACTED]bank [REDACTED]) genannt.

Ab dem 24.05.2022 wurde als Spendenempfänger die „SCA Investigative Committee UG i. Gr.“ und das Konto IBAN DE [REDACTED] 11 51 (BIC: [REDACTED], [REDACTED]bank [REDACTED]) angegeben.

Den Corona-Ausschuss betreffende Rechnungen seitens des Angeklagten und der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] sowie diverse Rechnungen anderer Aussteller wurden jedenfalls vor Mai 2022 an die Vorgesellschaft adressiert und auch von den jeweils auf der Internetseite angegebenen Treuhandkonten beglichen.

Ab Juni 2021 wurde der Zeuge [REDACTED] K [REDACTED] für die Verwaltung des Bankkontos sowie die auch rückwirkende, buchmäßige Erfassung der Kontobewegungen auf den vorgenannten Konten eingesetzt, der bis zu seiner Kündigung am 15.08.2022 tätig war. Auch dem Zeugen K [REDACTED] war erklärt worden, dass er dabei für die Vorgesellschaft tätig sei. Demgemäß hatte er den vorläufigen Jahresabschluss vom 31.12.2020 für die Vorgesellschaft erstellt, in dem die auf das vom Zeugen W [REDACTED] für die Vorgesellschaft geführten Treuhandkonto Spendeneinnahmen des Jahres 2020 bei

der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 896.956,46 € als „Umsatzerlöse“ der Vorgesellschaft erfasst wurden und auch die Ausgaben von den Konten als betriebliche Aufwendungen der Vorgesellschaft erfasst wurden. Dieser vorläufige Jahresabschluss der Vorgesellschaft wurde vom Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ unterschrieben.

**d) Sammelklage und Darlehensvergaben durch Rechtsanwalt T■■■■ (nicht angeklagt)**

Der Angeklagte, der sich in der Vergangenheit mit Erfolg an einer Sammelklage (Schadensersatzklage gegen Hersteller von Brustimplantaten) in den USA beteiligt hatte, verfolgte gemeinsam mit dem Rechtsanwalt T■■■■ (der gemeinsam mit den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ die ■■■■ Kanzlei „H■■■■“ betreibt) das Vorhaben, im angloamerikanischen Raum in Zusammenarbeit mit internationalen Rechtsanwälten eine Sammelklage von durch staatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie in Deutschland geschädigten Unternehmern durchzuführen. Als Vertragspartner der Mandanten sollte Rechtsanwalt T■■■■ fungieren. An diesen zahlten die klagewilligen Mandanten jeweils 800,00 € netto.

Am 03.11.2020 hatte der Angeklagte über Rechtsanwalt T■■■■ ein zinsloses Darlehen über 100.000,00 € aufgenommen. Der Betrag wurde auf ein Kanzleikonto des Angeklagten gezahlt und dort in der Folgezeit verbraucht. Hierzu wurde ein schriftlicher Darlehensvertrag geschlossen, den der Angeklagte als Darlehensnehmer und Rechtsanwalt T■■■■ in Vertretung der „Interessengemeinschaft Corona-Schadensersatzklage“ als Darlehensgeber unterzeichneten.

Ende Januar 2021 nahm der Angeklagte zudem über Rechtsanwalt T■■■■ ein weiteres (offenbar nur mündlich vereinbartes) Darlehen in Höhe von 500.000,00 € zur Ablösung von Bankverbindlichkeiten für sein Grundvermögen in der ■■■■ in ■■■■ auf. Hintergrund war, dass die W■■■■ Bank dem Angeklagten zuvor mitgeteilt hatte, dass sie das Kreditengagement mit diesem beenden wolle. Der Angeklagte informierte die kreditgebende W■■■■ Bank in Person des Mitarbeiters v■■■■ mit E-Mail vom 27.01.2021 darüber, dass Rechtsanwalt T■■■■ „absprachegemäß den Betrag in Höhe von € 500.000,- auf das von Ihnen [...]

angegebene Konto überweisen“ werde und wies diesen an, zur Abwicklung dieser Transaktion die ursprünglich der W■■■■ Bank zur Sicherheit bestellte Buchgrundschild über insgesamt 650.000,00 € an Rechtsanwalt T■■■■ abzutreten.

Die Mittel für die Darlehen stammten wahrscheinlich aus den Einzahlungen der Kläger auf die Sammelklage.

Am 29.12.2021 erklärte Rechtsanwalt T■■■■ die Beendigung der Kooperation in Bezug auf die Corona Schadensersatzklage, kündigte die Darlehen und forderte den Angeklagten auf, den Betrag in Höhe von insgesamt 600.000,00 € (aus den Darlehen über 100.000,00 € und 500.000,00 €) bis zum 14.01.2022 auf sein Kanzleikonto zu zahlen. Demgegenüber erklärte der Angeklagte in einem Schreiben an Rechtsanwalt T■■■■ vom 02.08.2022 namens mehrerer Mandanten der Sammelklage, die ihm dazu eine Vollmacht erteilt hatten, die Kündigung der bestehenden Mandate und forderte Rechtsanwalt T■■■■ zur Herausgabe der in seinem „Besitz befindlichen Grundschild über 600.000“ auf. Diesen gegenseitigen Forderungen kamen der Angeklagte und Rechtsanwalt T■■■■ nicht nach.

## **2. Überweisung der verfahrensgegenständlichen Beträge und Verabredungen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■**

Aufgrund von der Zeugin V■■■■ F■■■■ und dem Angeklagten für glaubhaft gehaltenen Gerüchten über Ermittlungsverfahren und Kontopfändungen bei anderen coronamaßnahmenkritischen Vereinigungen und Personen, befürchteten der Angeklagte und die Zeugin V■■■■ F■■■■ dass auch das von der Vorgesellschaft verwendete, beim Zeugen Rechtsanwalt W■■■■ geführte Anderkonto im Zuge politisch motivierter Ermittlungsverfahren gepfändet werden könnte. Der Angeklagte schlug der Zeugin V■■■■ F■■■■ vor diesem Hintergrund zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Vorgesellschaft, die ohne Geldmittel ihre Verpflichtungen nicht hätte erfüllen und die Ausschussarbeit nicht hätte fortsetzen können, vor, Geldbeträge vom damals verwendeten Anderkonto des Zeugen W■■■■ an sich und die Zeugin V■■■■ F■■■■ zu überweisen.

Diesbezüglich schrieb der Angeklagte der Zeugin V■■■■ F■■■■ am 07.11.2020 eine E-Mail mit dem Inhalt „V■■■■ ich packe 100.000 auf I■■■■ [*gemeint ist die Einziehungsbeteiligte Ehefrau des Angeklagten, Anm. der Kammer*] Konto und

100.000 auf mein Konto in den USA, von dort aus kann es jederzeit wieder dorthin gehen, wo es hinsoll, falls Bedarf ist. Mach Du bitte auch sowas über 100.000 oder 200.000, Rest bleibt dann bei [w [gemeint ist der Zeuge ██████ W██████████ Anm. der Kammer] auf Anderkonto. Ich unterzeichne Deinen, Du unterzeichnest meinen DV, ok von J██████ u A██████ habe ich geholt“ (wobei letzteres tatsächlich nicht zutraf). Der E-Mail fügte er den Scan eines auf den 06.11.2020 datierten und von ihm unterschriebenen Darlehensvertrages über 200.000,00 € bei. Am 09.11.2020 schrieb er der Zeugin V██████ F██████ über einen Nachrichtendienst: „V██████ bitte hol per DV 200.000 auf sicheres Konto von Dir u schick meinen DV mit Datum u Unterschr von heute an mich“. Die Zeugin V██████ F██████ unterschrieb den Darlehensvertrag, der die Vergabe eines zinslosen Darlehens über 200.000,00 € von der Vorgesellschaft, vertreten durch die Zeugin V██████ Fi██████ an den Angeklagten, rückzahlbar bis zum Ende des Monats Januar 2022 vorsah. Auf Weisung des Angeklagten überwies der Zeuge W██████████ sodann am **10.11.2020** von dem bei ihm geführten und für die Vorgesellschaft gehaltenen Anderkonto bei der ██████████bank, IBAN DE ██████████ ██████████32 04 den Betrag in Höhe von 200.000,00 € (wegen eines bestehenden Überweisungslimits) in 20 Einzeltranchen zu je 10.000,00 € auf das Konto der Ehefrau des Angeklagten, I██████ F██████████ bei der ██████████bank IBAN DE ██████████ ██████████27 35 (Tat 1). Das Anderkonto des Rechtsanwalts W██████████ wies vor der Überweisung einen Saldo von 461.776,76 € auf.

Gegenüber der Zeugin V██████ F██████ die nach dem Vorschlag des Angeklagten mit diesem als Vertreter der Vorgesellschaft selbst am 07.01.2021 einen Darlehensvertrag über 100.000,00 € unterzeichnete und sich den Betrag am 12.01.2021 vom Konto des Anderkontos des Zeugen W██████████ bei der ██████████bank, IBAN DE ██████████ ██████████32 04 auszahlen ließ (nicht Gegenstand der Anklage), erwähnte der Angeklagte nicht, dass er das Geld – entgegen der per E-Mail und Chatnachricht erfolgten Ankündigung – nicht auf Bankkonten belassen würde. Insbesondere teilte er ihr auch nicht mit, dass er das Geld für private Zwecke ausgeben oder in seiner Immobilie „parken“ wolle. Allerdings schlug der Angeklagte der Zeugin V██████ F██████ die über ihre finanzielle Situation geklagt hatte, im Rahmen eines Chatverkehrs am 16.01.2021 vor, einen bei ihr bestehenden finanziellen Engpass entweder durch das Stellen von Rechnungen an die Vorgesellschaft oder durch den an sie als „Darlehen“ überwiesenen Betrag von 100.000,00 € zu überbrücken.

Unter Verweis auf weitere Fälle von Kontenpfändungen im coronamaßnahmenkritischen Umfeld sowie vor dem Hintergrund der inzwischen erfolgten bankseitigen Kündigung des beim Zeugen W■■■■■ geführten Anderkontos (seit dem 09.03.2021 wurde ein Rechtsanwaltsanderkonto des Angeklagten verwendet) schlug der Angeklagte der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ vor, an ihn aus dem Vermögen der Vorgesellschaft einen weiteren Betrag in Höhe von 500.000,00 € zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses auszuzahlen, womit sich die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ einverstanden erklärte. Auch diesbezüglich war nicht die Rede davon, dass der an den Angeklagten ausgezahlte Geldbetrag für private Zwecke verwendet werden könne.

Der Angeklagte ließ sie daraufhin einen auf den 14.05.2021 datierten Darlehensvertrag unterzeichnen, wonach die Vorgesellschaft, vertreten durch die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ ihm ein zinsloses Darlehen in Höhe von 500.000,00 €, rückzahlbar bis Ende des Monats Mai 2022, gewährte. Der Darlehensvertrag enthält den Zusatz: „Als Sicherheit ist eine Grundschuld über 700.000,00 € auf dem Grundstück der Ehefrau des Darlehensnehmers in ■■■■■■, ■■■■■■, CA ■■■■■■, USA zu bestellen“, was jedoch in der Folgezeit nicht umgesetzt wurde. Vielmehr wurden für beide Beträge keine dinglichen Sicherheiten und auch keine Bürgschaften bestellt.

Der Betrag von 500.000,00 € wurde am **26.05.2021** durch den Angeklagten selbst vom damals verwendeten Spendenkonto bei der Deutschen Bank IBAN DE■■■■■ ■■■■■■ 05 04 auf sein privates Konto bei der ■■■■■■ bank eG IBAN DE■■■■■ ■■■■■■ 01 überwiesen und im Folgenden für private Zwecke des Angeklagten, insbesondere die Tilgung von Darlehen verwendet (Tat 2). Das vom Angeklagten für die Vorgesellschaft geführte Anderkonto wies vor der Überweisung einen Saldo von 1.173,166,65 € auf.

Nachdem der Zeuge K■■■■■ im Juni 2021 die Kontoführung für den Corona-Ausschuss übernommen hatte, wozu auch die Erfassung der bis dahin angefallenen Daten zu den Kontobewegungen gehörte, wurde auch ihm vom Angeklagten sinngemäß mitgeteilt, dass es sich um Notfallreserven auf einem externen Verwahrkonto handele. Erst später erfuhr er, dass es hierfür Darlehensverträge gab und erfasste dies entsprechend so.

### **3. Verheimlichen vor den Zeugen H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ und Aufdeckung der Verwendung**

Die weiteren Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer, die Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ wurden über die Auszahlung der unter 2. genannten Geldbeträge an den Angeklagten und an die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ weder vom Angeklagten noch von der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ informiert.

Im Sommer 2021 sorgten sich die Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ wegen der weiterhin nicht erfolgten Eintragung der Gesellschaft darum, ggf. für die Spendeneinnahmen der Gesellschaft, deren Höhe ihnen nicht bekannt war, steuerlich in Anspruch genommen zu werden. Sie fragten daher nach dem Stand der Finanzen, erhielten aber weder von der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ noch von dem Angeklagten Auskunft, sondern wurden an den Buchhalter, den Zeugen K■■■■■ verwiesen. Auch von diesem erhielten sie jedoch nicht die von ihnen erbetenen Auskünfte und Unterlagen, da der Angeklagte den Zeugen K■■■■■ zuvor angewiesen hatte, bei Auskünften an die Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ „auf die Bremse zu treten“ und keine Informationen oder Unterlagen herauszugeben.

Im Anschluss an eine Zoomkonferenz im September 2021, an der unter anderem der Rechtswissenschaftler Prof. S■■■■■ als Vermittler teilgenommen hatte, wurde den Zeugen zugesagt, dass sie die erbetenen Unterlagen erhalten würden. Daraufhin erhielten die Mitgeschäftsführer A■■■■■ F■■■■■ und Dr. H■■■■■ vom Zeugen K■■■■■ allerdings lediglich eine Excel-Tabelle, die nur für das Jahr 2020 eine Aufstellung der Empfänger von Ausgaben und der Summe der an diese gezahlten Ausgaben erhielt, so dass die Zahlungen über 500.000,00 € an den Angeklagten und über 100.000,00 € an die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ dort nicht aufgeführt waren. Der an den Angeklagten gezahlte Betrag von 200.000,00 € war dort ohne Angabe eines Empfängers mit der Bezeichnung „externes Verwahrkonto“ aufgelistet. In Hinweisen zu dieser Excel-Tabelle steht folgende Anmerkung, die ebenfalls vom Zeugen K■■■■■ verfasst wurde: „Somit hat der SCA zum 31.12.2020 ein Guthaben über 716.513,19 Euro. Davon waren 516,513,19 Euro auf dem Commerzbank-Konto und 200.000 Euro in einer Treuhänderschaft. Laut einer Vereinbarung vom November 2020 sollte mit dieser Treuhänderschaft möglichen staatlichen Maßnahmen vorgebeugt werden, die dem SCA Liquidität entzogen hätten (Beschlagnahme etc.). Die 200.000 Euro werden dafür als Notfallreserve auf einem externen Konto verwahrt und können die

Verbindlichkeiten und somit den Betrieb des SCA für einige Zeit sicherstellen. Entsprechend vorliegender Rechnungen hat der SCA für das Jahr 2020 ein Vorsteuerguthaben von 22.816,36 Euro.“ Dieser Hinweis stammt vom Zeugen K■■■■ und gab wieder, wie ihm der Hintergrund der Zahlung von 200.000,00 € vom Angeklagten vermittelt wurde.

Weitere Unterlagen, insbesondere eine Einzelaufstellung der Buchungen, die vorläufige Bilanz der Vorgesellschaft für das Jahr 2020 (in der der Betrag von 200.000 € allerdings auch nur als Umlaufvermögen unter der Überschrift „Kassenbestand, Guthaben b. Kreditinstituten, Postgiro“ als „01120 Bank (■■■■bank) 200.000,00“ verzeichnet war) oder sonstige Belege erhielten sie nicht.

Im Juli 2022 bat die Zeugin V■■■■ F■■■■ - die möglicherweise zu diesem Zeitpunkt schon den Verdacht hatte oder wusste, dass der Angeklagte das Geld überwiegend für private Zwecke ausgegeben hatte - den Angeklagten, 50.000,00 € von den 700.000,00 € auf das damalige Ausschusskonto zu überweisen und verwies bezüglich seiner Antwort, dass erst das Haus verkauft werden müsse, darauf, dass das Geld doch nur bei ihm „geparkt“ sei. Daraufhin erklärte der Angeklagte in einer Chatnachricht vom 07.07.2022 „wir haben nix auf den Konten gelassen, sdrn alles in echte Weitspringer [*gemeint wohl Wertspeicher, Anm. der Kammer*] gepackt. Heißt: Bankdarlehen, die auf dem Haus waren, zurückgezahlt (da wir sowieso von der Bank keine Verlängerung mehr bekommen hätten). Aber ist ja alles da, u. da wir das Haus jetzt verkaufen, sollte es komplett in ein paar Wochen wieder bei Dir sein“.

Im August 2022 entschloss sich die Zeugin V■■■■ F■■■■ die Zeugen Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ zu informieren, die dadurch erstmals von den Vorgängen um die verfahrensgegenständlichen Gelder erfuhren.

#### **4. Absichten des Angeklagten**

Tatsächlich kam es dem Angeklagten von Anfang an maßgeblich darauf an, die 700.000,00 € zumindest zeitweilig für private Ausgaben nutzen zu können, nachdem er zuvor schon das zinslose Darlehen vom 03.11.2021 über 100.000,00 €, welches er von Rechtsanwalt T■■■■ als Vertreter der „Interessengemeinschaft Corona-Schadensersatzklage“ auf sein Kanzleikonto hatte auszahlen lassen.

Dabei geht die Kammer zu seinen Gunsten davon aus, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vertragsurkunden über die Darlehen und der Überweisungen der Beträge im November 2020 und Mai 2021 noch vorhatte, die als Darlehen deklarierten Geldbeträge irgendwann an die Vorgesellschaft zurückzuführen. Dies wollte er jedoch zu einem Zeitpunkt und in einer Weise tun, die ihm opportun erschien und sich dabei weder an den Inhalt der Darlehensvertragsurkunden halten noch nach den Vorstellungen der Zeugin V■■■■ F■■■■ und gar der anderen Mitgesellschafter und Geschäftsführer richten.

Es kam ihm deshalb gelegen, dass er die Zeugin V■■■■ F■■■■ am 16.01.2021 darin bestärken konnte, den ihr überlassenen Betrag von 100.000,00 € ebenfalls zweckwidrig für private Aufwendungen zu verwenden, um diese als Gefahrenquelle für eine Aufdeckung seiner Handlungen und dadurch bedingte straf- und zivilrechtliche Folgen ausschalten zu können.

Ferner setzte er auch darauf, die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ deren intellektuelle und auch juristische Fähigkeiten er geringschätzte, erfolgreich vom Informationsfluss abschneiden zu können. Dabei spiegelte er der Zeugin V■■■■ F■■■■ zunächst in der E-Mail vom 07.11.2020 mit dem Satz „ok von J■■■■ und A■■■■ habe ich geholt“ vor, dass er die Überweisung der ersten 200.000,00 € an ihn und der ersten 100.000,00 € an die Zeugin V■■■■ F■■■■ mit ihnen abgesprochen habe, machte aber dann in einer Chatnachricht vom 16.01.2021 in Bezug auf die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ gegenüber der Zeugin V■■■■ F■■■■ klar, dass nur er (der Angeklagte) und sie (die Zeugin V■■■■ F■■■■ die „Lufthoheit über die Kohle“ hätten.

Spätestens im Herbst 2021, als die Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ vor einem erforderlich gewordenen neuen Notartermin zur Veranlassung der Eintragung der Gesellschaft zunächst Einsicht in Unterlagen über die Ein- und Ausgaben der Gesellschaft und deren Prüfung verlangten, fasste der Angeklagte den endgültigen Entschluss, die Gelder keinesfalls an die Vorgesellschaft, sondern allenfalls an die von ihm und der Zeugin V■■■■ F■■■■ geplante Gesellschaft „SCA Investigative Committee UG“ und später an den von ihm gegründeten ICIC zurückzuführen.



**b) Eingang von 500.000,00 € auf dem Konto DE [REDACTED] 17 00 bei der GLS Gemeinschaftsbank eG und weitere Kontobewegungen**

Der Betrag von 500.000,00 € ist zunächst auf das Konto des Angeklagten mit der IBAN DE [REDACTED] 17 00 bei der [REDACTED] bank eG eingegangen. Dieses Konto bestand vom 23.04.2021 bis zum 09.09.2021.

Es wies abgesehen von Bankgebühren und einer Einzahlung von 100,00 € am 04.05.2021 nur folgende Buchungen auf: Der Betrag über 500.000,00 € ging am 27.05.2021 ein. Am 18.08.2021 wurden 50.000,00 € und am 08.09.2021 (mit der Auflösung des Kontos) 264.194,48 € auf das unter a) genannte Girokonto der Ehefrau des Angeklagten überwiesen (vgl. unten c).

Am 24.08.2021 wurden 50.000,00 € und am 25.08.2021 21.089,41 € auf das Konto des Angeklagten mit der IBAN DE [REDACTED] [REDACTED] (Business-Kreditkonto) bei der [REDACTED] bank eingezahlt und damit die dort bestehende Darlehensschuld des Angeklagten abgelöst. Am 25.08.2021 wurden 14.500,00 €, am 26.08.2021 50.000,00 € und am 27.08.2021 50.000,00 € auf das Darlehenskonto IBAN DE [REDACTED] [REDACTED] des Angeklagten bei der ING-DiBa AG überwiesen, womit der dort bestehende Kredit für die Immobilie seiner Mutter abgelöst wurde, für deren Verkauf im April 2022 ein Betrag in Höhe von 291.000,00 € auf dem Konto der Ehefrau des Angeklagten einging (vgl. unten c).

**c) Kontobewegungen auf den Konten der Ehefrau des Angeklagten**

Die Ehefrau des Angeklagten hatte bei der [REDACTED] bank außer dem [REDACTED] konto, auf das die 200.000,00 € eingegangen sind, noch zwei Sparkonten und ein Wertpapierdepot.

Die Kontenstände entwickelten sich wie folgt:

Konto	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	Gesamtsaldo	Bemerkungen
Datum \ Art	[REDACTED]-Konto	Sparkonto	Sparkonto	Depot		
30.06.2020	47.158,15 €	7.614,55 €	193,96 €	13.743,57 €	68.710,23 €	
31.07.2020	38.268,87 €	8.414,44 €	6.935,17 €	187,01 €	53.805,49 €	
31.08.2020	26.333,91 €	9.714,44 €	8.935,17 €	194,35 €	45.177,87 €	
30.09.2020	16.915,65 €	10.014,44 €	8.935,17 €	194,35 €	36.059,61 €	
31.10.2020	12.967,86 €	10.314,44 €	8.935,17 €		32.217,47 €	
30.11.2020	207.542,92 €	10.314,44 €	8.935,17 €		226.792,53 €	<b>Eingang 200.000,00</b>

						€ (aus der Tat 1.)
31.12.2020	199.737,32 €	10.915,68 €	9.936,13 €			220.589,13 €
31.01.2021	190.516,28 €	11.215,68 €	9.936,13 €			211.668,09 €
28.02.2021	198.945,06 €	11.515,68 €	9.936,13 €			220.396,87 €
31.03.2021	198.725,21 €	11.515,68 €	9.936,13 €			220.177,02 €
30.04.2021	99.990,20 €	11.515,68 €	9.936,13 €			121.442,01 €
31.05.2021	81.917,06 €	11.515,68 €	9.936,13 €			103.368,87 €
30.06.2021	72.064,20 €	11.515,68 €	9.936,13 €			93.516,01 €
31.07.2021	59.671,45 €	24.180,45 €				83.851,90 €
31.08.2021	57.614,83 €	25.486,46 €				83.101,29 €
30.09.2021	314.445,49 €	25.486,46 €				339.931,95 €
31.10.2021	81.751,52 €	27.345,68 €	200.006,13 €			309.103,33 €
30.11.2021	38.761,32 €	27.345,68 €	200.006,13 €			266.113,13 €
31.12.2021	21.843,60 €	27.947,98 €	180.013,18 €			229.804,76 €
31.01.2022	33.127,51 €	27.947,98 €	170.013,18 €			231.088,67 €
28.02.2022	12.623,19 €	28.547,98 €	130.013,18 €			171.184,35 €
31.03.2022	15.861,96 €	28.847,98 €	90.013,18 €			134.723,12 €

						Eingang von 291.000,00 € aus dem Verkauf des Hauses der Mutter des Angeklagten
30.04.2022	286.829,49 €	39.147,98 €	30.013,18 €		355.990,65 €	
31.05.2022	183.468,08 €	39.147,98 €	30.013,18 €		252.629,24 €	
30.06.2022	113.055,17 €	39.147,98 €	30.013,18 €		182.216,33 €	
31.07.2022	86.672,48 €	40.047,98 €	31.513,18 €		158.233,64 €	
31.08.2022	73.316,18 €	72.107,12 €			145.423,30 €	
30.09.2022	60.796,89 €	72.108,12 €			132.905,01 €	
31.10.2022	44.207,17 €	947,98 €	31.513,18 €		76.668,33 €	
30.11.2022	9.536,43 €	1.247,98 €	10.513,18 €	13.705,98 €	35.003,57 €	
31.12.2022	171.258,14 €	2.549,58 €	5.516,75 €	13.783,09 €	193.107,56 €	Eingang von 149.272,19 € des Herrn [REDACTED] und 36.750,00 € des Herrn [REDACTED] aus dem Verkauf der Immobilie des Angeklagten

## 6. Belastung und Wert der Immobilie des Angeklagten

Der Angeklagte war Eigentümer eines 40/100 Miteigentumsanteils am Grundstück [REDACTED] [REDACTED] sowie des Grundstücks [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED]. Auf diesen Grundstücken befanden sich die Kanzlei und das Wohnhaus des Angeklagten. Diese hatten zusammen – ausweislich am 03.10.2022 abgeschlossener Kaufverträge – einen Verkaufswert von 1,345 Mio. €; bei den Käufern handelte es sich um dem Angeklagten nicht nahestehende Dritte. Das Grundstück und der Miteigentumsanteil waren beide (im Wege einer Mithaftung) in den ersten drei Rängen mit gemäß § 800 ZPO vollstreckbaren Buchgrundschulden zugunsten der [REDACTED] [REDACTED] Bank (im Folgenden W[REDACTED] Bank, zuvor Bank [REDACTED] H[REDACTED] AG, [REDACTED]) in Höhe von insgesamt 650.000,00 € belastet, die zu diesem Zeitpunkt mit 500.000,00 € valuierten. Dabei handelte es sich um eine Grundschuld über 307.000,00 € nebst 15 % Zinsen und 10 % einmaliger Nebenleistung, eine Grundschuld über 200.000,00 € nebst 15 % Zinsen und eine Grundschuld über 143.000,00 € nebst 18 % Zinsen und 5 % einmaliger Nebenleistung.

[REDACTED]

Die durch diese Grundschulden abgesicherten Darlehen wurde dann mit dem mündlich zwischen dem Angeklagten und Rechtsanwalt T■■■■ abgeschlossenen Darlehensvertrag über 500.000,00 € (vgl. oben 1. d) abgelöst. Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs für diese 500.000,00 € sowie der zuvor schon vom Angeklagten aufgenommenen 100.000,00 € zuzüglich Zinsen wies der Angeklagte die W■■■■ Bank am 27.01.2021 an, die Grundschulden an Rechtsanwalt T■■■■ abzutreten. Dem kam die W■■■■ Bank am 03.02.2021 durch Übersendung einer Abtretungserklärung nach, deren Unterschrift durch den Notar Dr. ■■■■ J■■■■ notariell beglaubigt wurde. Die Abtretungserklärung erhielt den Zusatz „Um Vollzugsmitteilung wird gebeten“.

Weitere Grundschulden valutierten nicht mehr. Unabhängig davon, wie sich die im Sommer 2022 ausgesprochenen Mandatskündigungen und Mandatsübertragungen auf den Fortbestand der Darlehensforderung auswirkten, war zum relevanten Zeitpunkt der Untreuehandlungen aus Sicht des Angeklagten jedenfalls zu erwarten, dass der nicht belastete Teil des Grundstücks ausreichen würde, um die tatgegenständlichen 700.000,00 € zurückführen zu können.

## **7. Verkauf der Immobilie**

Am 03.10.2022 schloss der Angeklagte als Verkäufer über sein Grundstück in der ■■■■■ ■■ sowie den 40/100 Miteigentumsanteil am Grundbesitz ■■■■■ ■■ mit den Käufern ■■■■■ und ■■■■■ Kaufverträge ab, in denen sich der Angeklagte zur Verschaffung lastenfreien Eigentums für 1.050.000,00 € und 295.000,00 € verpflichtete. Es war jeweils bestimmt „Soweit der Kaufpreis nicht anderweitig zur Freistellung des verkauften Grundbesitzes von eingetragenen Belastungen zu verwenden ist, sind Zahlungen zu leisten auf das Konto von I■■■ Fu■■■■ ■■■■■ (Ehefrau des Verkäufers) bei der ■■■■■bank“. Außerdem „Der Notar wird beauftragt, sämtliche privatschriftlichen und behördlichen Genehmigungen einzuholen, für die Vertragsparteien in Empfang zu nehmen und den Vertrag durchzuführen.“

Der Vertrag konnte in der Folgezeit nicht wie vorgesehen vollzogen werden, weil der Angeklagte die Löschungsbewilligung der immer noch im Grundbuch eingetragenen W■■■■ Bank, die auf die Abtretung der Grundschulden an Rechtsanwalt T■■■■

verwies, nicht beibringen konnte. Die dann von Rechtsanwalt T■■■■■ veranlasste Eintragung der Abtretung der Grundschulden an diesen erfolgte am 18.11.2022. Rechtsanwalt T■■■■■ bot den Käufern an, die Löschungsbewilligungen zu erteilen, wenn diese insgesamt 1.158.250,00 € des Kaufpreises an ihn zahlen. Entsprechend erteilte er dem Notar eine Löschungsbewilligung mit entsprechender Treuhandaufgabe. Der Notar wies sodann die Käufer an, die Kaufpreise entsprechend zu überweisen, so dass abzüglich einer kleineren Zahlung zur Deckung von Notarkosten nur ein Restbetrag in Höhe von 186.022,19 € auf das Konto der Ehefrau des Angeklagten überwiesen wurde.

## **8. (Keine) Rückzahlung/Schadenswiedergutmachung**

Eine Rückzahlung der 700.000,00 € an die Vorgesellschaft erfolgte bis heute weder ganz noch teilweise, insbesondere auch nicht durch den auf dem Konto der Ehefrau des Angeklagten vereinnahmten Restbetrag aus dem Immobilienverkauf in Höhe von 186.022,19 €. Der Angeklagte hat allerdings in einem Haftprüfungsantrag vom 29.11.2023 erklärt, die - bestrittenen und nicht titulierten - Forderungen gegen Rechtsanwalt T■■■■■ im Zusammenhang mit dem unter 7. festgestellten Geschehen an die Vorgesellschaft abzutreten, was jedoch nicht angenommen wurde. Außerdem hat er erstmals in dem Haftbeschwerdeschriftsatz vom 02.01.2024 die Aufrechnung mit Honoraransprüchen erklärt. Dazu hat er ausgeführt, dass die Vereinbarung in § 2 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Gesellschafter keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten dürften, sittenwidrig und daher gemäß § 138 BGB nichtig sei, so dass er Honorar für seine Tätigkeit für die Gesellschaft beanspruchen dürfe.

## **C. Beweiswürdigung**

### **I. Feststellungen zur Person**

Die Angaben des Angeklagten zu seiner Person basieren auf dessen Angaben und dem von ihm verfassten Lebenslauf.

## II. Feststellungen zur Sache

### 1. Einlassung

Der Angeklagte hat erklärt, mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ über die verfahrensgegenständlichen Beträge Darlehensverträge abgeschlossen und die Geldbeträge von 200.000,00 € und 500.000,00 € ausgezahlt bekommen zu haben. Dies sei so gemacht worden, weil er und die Zeugin V■■■■ F■■■■ die Befürchtung gehabt hätten, dass die Konten des Corona-Ausschusses im Rahmen staatlicher Willkürmaßnahmen gepfändet würden. Aus diesem Grund hätten sie entschieden, 200.000,00 € bei ihm und 100.000,00 € bei der Zeugin F■■■■ „zu parken“.

Soweit er in der E-Mail vom 07.11.2020 (vgl. oben B. II. 2.) erklärt habe, sein Geld auf Konten zu transferieren, von wo aus das Geld jederzeit dorthin gehen könne, wo es hinsolle und am 09.11.2020 von der Zeugin V■■■■ F■■■■ per WhatsApp verlangt habe, Geld „per DV“ auf ein „sicheres Konto“ zu holen, erklärte er, dass dies lediglich eine Zwischenlösung gewesen sei. Tatsächlich habe das Geld in „Wertspeicher“ wie seine Immobilie geparkt werden sollen. Dies sei schon deshalb geboten gewesen, weil auch das Konto seiner Ehefrau bzw. sein privates Konto vom Staat hätten gepfändet und von den Banken gekündigt werden können.

Der weitere Darlehensvertrag im Mai 2021 über 500.000,00 € sei ebenfalls zur Vermeidung willkürlicher staatlicher Zugriffe erfolgt, nachdem der Kontostand durch weitere Spenden weiter angestiegen sei. Die Vereinbarung der Grundschuldbestellung an der Ranch in den USA habe er dort drinstehen haben wollen, damit erkennbar sei, dass eine solvente Person mit entsprechendem Vermögen dahinterstehe.

Zinsen seien für die Darlehen nicht vereinbart worden, weil damals keine Zinsen zu bekommen waren, sondern sogar teils Strafzinsen fällig geworden seien.

Auf Nachfrage erklärte er, dass der Ausschuss binnen 14 Tagen nach einer Pfändungsmaßnahme nicht mehr arbeitsfähig gewesen wäre. Das Geld habe aber nicht – wie es die Zeugin V■■■■ F■■■■ mehrfach erklärt habe – als Liquiditätsreserve vorgehalten werden sollen, sondern es habe für private Zwecke ausgegeben werden dürfen. Die Rückzahlung sei aus seiner Sicht wegen seiner Immobilie in ■■■■■ und der Ranch seiner Ehefrau gewährleistet gewesen. Er sei zunächst auch davon ausgegangen, dass das Darlehen der Zeugin V■■■■ F■■■■ entsprechend abgesichert sei.

Auf weitere Nachfrage gab er an, dass er sich für den Fall, dass wirklich Geld für den Ausschuss benötigt worden wäre, jederzeit Geld von solventen Bekannten hätte leihen können. Ein Bankdarlehen hätte er hingegen weder gewollt noch – aufgrund seiner vergangenen Klagen gegen Banken – bekommen. Diese privaten Darlehen hätte er durch seine Immobilie besichern können. Er hätte allerdings – nachdem es zu Auseinandersetzungen mit den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ gekommen sei, zur Vorbedingung gemacht, dass die beiden keine Rolle mehr spielen. Diese seien seit Anfang 2020 abgetaucht, um „ihr eigenes Ding durchzuziehen“, hätten dann aber im Sommer 2021 dem Vorhaben der Zeugin V■■■■ F■■■■ Bücher mit den Protokollen des Corona-Ausschusses kostenlos abzugeben, widersprochen, da sie dort auch namentlich dringestanden hätten. Es sei ihm (dem Angeklagten) dann klargeworden, dass es ihnen nur ums Geld gegangen sei. Er und die Zeugin V■■■■ F■■■■ hätten dann eine neue UG (die SCA Investigative Committee UG) ohne Beteiligung der Zeugen Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ gegründet.

In diesem Zusammenhang kommentierte der Angeklagte im Rahmen der Zeugenvernehmung der Zeugin A■■■■ F■■■■ am 03.04.2024 spontan einen dort thematisierten Auszug der Strafanzeige, in welchem erklärt worden war, der Angeklagte habe im Herbst 2021 den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ gedroht, er würde mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ einfach ein neues Ding aufmachen und die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ „mit den Trümmern der Gesellschaft zurückzulassen“ als diese vor einer Mitwirkung an der Eintragung der Gesellschaft erst die Unterlagen hätten einsehen wollen. Dies hätten die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ so verstanden, dass der Angeklagte damit in Aussicht gestellt habe, die Mittel der Gesellschaft einfach in eine neue zu überführen, welche ausschließlich vom Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ beherrscht würde. In seiner Spontanäußerung hierzu räumte der Angeklagte ein, dass er das tatsächlich versucht habe. Er habe sie (die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■) abgehakt, als ihm klargeworden sei, dass sie „Nullnummern“ seien. Er hat weiter erklärt, dass seiner Meinung nach eine konkludente Assetübertragung von der Vorgesellschaft auf die von ihm und V■■■■ F■■■■ gegründete Gesellschaft stattgefunden habe, welche den Ausschuss fortgeführt habe.

Der Angeklagte hat auch eingeräumt, dass es zutrefte, dass er in einer eidesstattlichen Versicherung vom 13.01.2023 in einem Zivilrechtsstreit mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ erklärt habe "Der Betrag in Höhe von € 700.000 ist [...] konkret vorhanden. Nur wird

er Frau F■■■■ nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, sondern zweckentsprechend für die weitere Aufklärungsarbeit in meiner Version des Ausschusses, dem ICIC (International Crimes Investigative Committee) eingesetzt.“ Dem sei allerdings vorausgegangen, dass er von der Zeugin V■■■■ F■■■■ hintergangen worden sei.

Im weiteren Prozessverlauf hat der Angeklagte erklärt, er sei immer rückzahlungswillig gewesen. Im Gegensatz zu seinen Ausführungen bezüglich der konkludenten Assetübertragung gab er auch an, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er an die Vorgesellschaft habe zurückzahlen müssen, allerdings sei das für ihn praktisch nicht durchführbar gewesen. Die Vorgesellschaft sei niemals eingetragen worden und sei daher nicht existent. Es existiere auch kein Konto der Vorgesellschaft.

Soweit er im Juli 2022 auf die Bitte der Zeugin V■■■■ F■■■■ Geld auf das Ausschusskonto zurückzuzahlen, geantwortet habe, dass er erst das Haus verkaufen müsse, habe er mangelnde Liquidität nur vorgeschoben, weil er kein Ausschussgeld für die von ihr beabsichtigten Projekte habe zahlen wollen. Wenn es ein wirkliches Problem gegeben hätte, hätte er sofort Geld zur Verfügung stellen können. Er habe auch darauf hingewiesen, dass das von ihm für den Corona-Ausschuss angeschaffte Gold hätte verkauft werden können.

Die weiteren Gesellschafter und Geschäftsführer Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ seien von ihm über die ersten Darlehen an ihn und an die Zeugin V■■■■ F■■■■ informiert worden. Auf Vorhalt, dass er ausweislich des Inhalts des Protokolls der Gesellschafterversammlung vom 05.10.2022 auf den Vorwurf, die Zeugen Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ nicht informiert zu haben, diesen nicht etwa zurückgewiesen, sondern die Nichtmitteilung gerechtfertigt habe, gab er an, dass das Protokoll wohl so richtig sein dürfe, er den Umstand der vorherigen Information der Zeugen jedoch zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung vergessen habe.

Es treffe zu, dass er die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ als diese Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft hätten haben wollen, an den Zeugen K■■■■ verwiesen habe und dass er den Zeugen K■■■■ gebeten habe, bei der Auskunft zu bremsen, weil es den Zeugen nur ums Geld gegangen sei. Welche Auskünfte der Zeuge K■■■■ genau erteilt habe, wisse er jedoch nicht.

In Rahmen einer Spontanäußerung während der Vernehmung der Zeugin V■■■■ F■■■■ gab der Angeklagte zudem an, alle drei Darlehensverträge seien von ihm und V■■■■ F■■■■ unterzeichnet worden.

## **2. Zum Tathintergrund**

### **a) Zur „Stiftung Corona – Ausschuss Vorschalt gUG iG“**

Die Feststellungen zur Errichtung, der Satzung und den Vertretungsregelungen der Vorgesellschaft beruhen auf den entsprechenden Urkunden.

Die Feststellungen zur nicht erfolgten Eintragung und den Gründen folgen aus einem Schreiben des Amtsgerichts Charlottenburg, in dem auf Bedenken der IHK wegen der Firma hingewiesen wurde. Des Weiteren folgen diese Feststellungen sowie die Feststellungen zur Abberufung des Angeklagten als Geschäftsführer, die Einziehung seiner Geschäftsanteile sowie die Abberufung der Zeugin V■■■■ F■■■■ als Geschäftsführerin aus den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten, der Zeugin V■■■■ Fi■■■■ der Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ sowie dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 05.10.2022.

### **b) Zu den weiteren Vereinigungen**

Die Gründung der weiteren Vereinigungen (SCA Investigative Committee UG und ICIC) ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der Zeugin V■■■■ Fi■■■■

### **c) Verwaltung der Spendengelder und Ausgaben des Corona-Ausschusses**

Der Inhalt der Spendenaufrufe ergibt sich aus dem archivierten Inhalt der Homepage [www.corona-ausschuss.de](http://www.corona-ausschuss.de).

Dass die Vorgesellschaft kein eigenes Konto hatte und dass für die Vereinnahmung der an den „Corona-Ausschuss“ geleisteten Spenden die in den Feststellungen genannten Treuhandkonten genutzt wurden und von diesen auch die Ausgaben

bestritten wurden, folgt aus den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten, der Zeugin V■■■■ Fi■■■■ des Zeugen K■■■ und – soweit es das auf ihn lautende Anderkonto betrifft – des Zeugen W■■■■■■■■■

Dass dem Zeugen W■■■■■■■■■ erklärt wurde, dass er das Anderkonto für die Vorgesellschaft führen solle, folgt aus den Angaben des Zeugen, der dazu angab, dass er meine, dass er die Vorgesellschaft als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen hatte. Ferner erklärte er, dass er vor dem Hintergrund, dass ihm erzählt worden sei, dass für die Vorgesellschaft vier einzelvertretungsbefugte Geschäftsführer existierten, bei der Beauftragung mit V■■■■ F■■■■ verabredet hatte, dass er Verfügungen vornehme, wenn zwei übereinstimmende Willenserklärungen von vertretungsbefugten Geschäftsführern vorliegen. In der Praxis habe er dabei nur Freigaben des Angeklagten und von V■■■■ F■■■■ bekommen, das Okay hätte aber auch von A■■■■ F■■■■ und Dr. J■■■■ H■■■■ kommen können. Somit besteht für die Kammer kein Zweifel, dass der Auftrag zum Führen des Anderkontos an den Zeugen W■■■■■■■■■ für die von den Zeugen Dr. H■■■■■■■■■ A■■■■ F■■■■ V■■■■ F■■■■ und dem Angeklagten gegründete Vorgesellschaft erteilt wurde.

Die Feststellungen zur Angabe der Vorgesellschaft als Adressat von Rechnungen im Zusammenhang mit dem Betreiben des Corona-Ausschusses und zum vorläufigen Jahresabschluss 2020 beruhen auf den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten, der Zeugin V■■■■ F■■■■ und des Zeugen K■■■ die im Rahmen der Erörterung diverser vorgehaltener Rechnungen erfolgten.

Dass dem Zeugen K■■■ erklärt wurde, dass seine Beauftragung für die Vorgesellschaft erfolgte, folgt aus dessen Angaben. Der Zeuge hat dazu angegeben, dass er für die Vorgesellschaft tätig gewesen sei, wobei ihm klar gewesen sei, dass auch A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■■■■■■ als Gesellschafter ein Auskunftsrecht gehabt hätten. Des Weiteren hat der Zeuge auch die von ihm erfassten Kontobewegungen in den Jahresabschluss für die Vorgesellschaft einfließen lassen.

#### **d) Zur Sammelklage und Darlehensvergaben durch RA T■■■■■■■■■**

Die Feststellungen zur Sammelklage ergeben sich aus den Angaben des Angeklagten, der insbesondere zu dem Hintergrund der Darlehensaufnahmen den Feststellungen

entsprechende Angaben gemacht hat, sowie den hierzu vorliegenden Schriftstücken, insbesondere den schriftlichen Kündigungsschreiben.

### **3. Zu den Verabredungen zwischen V■■■■ F■■■■ und dem Angeklagten und der Auszahlung der Verträge**

Die Unterzeichnung der Darlehensvertragsurkunden mit dem festgestellten Inhalt folgt aus den Vertragsurkunden selbst sowie den übereinstimmenden Bekundungen des Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ Diese haben auch übereinstimmend bekundet, dass entgegen der Bestimmung im „Darlehensvertrag“ über 500.000,00 € keine Grundpfandrechte bestellt worden seien, wozu die Zeugin V■■■■ F■■■■ noch bekundet hat, dass sie diese Bestimmung gar nicht gesehen habe. Die im Selbstleseverfahren eingeführten Kopien der Darlehensurkunden waren zwar nur vom Angeklagten unterzeichnet. Dieser hat – im Rahmen einer Spontanäußerung während der Vernehmung der Zeugin V■■■■ F■■■■ – allerdings selbst eingeräumt, dass auch diese die Darlehensurkunden unterzeichnet habe. Dies bestätigte auch die Zeugin V■■■■ F■■■■ die bezüglich des Darlehensvertrages über 200.000,00 € angab, der Angeklagte habe den Vertrag mitgenommen, nachdem sie ihn unterzeichnet hatte.

Auch, dass die Überweisungen der Gelder aus Anlass befürchteter Kontopfändungen erfolgten, folgt aus den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■

Der Zeuge K■■■■ hat auch glaubhaft bekundet, dass ihm vom Angeklagten, nachdem er im Juni 2021 die (auch rückwirkende) Erfassung der Kontenbewegungen und die Führung des damals genutzten Anderkontos der Vorgesellschaft übernommen hatte, sinngemäß mitgeteilt worden sei, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Zahlungen um Notfallreserven auf externen Verwahrkonten gehandelt habe. Diese Angaben des Zeugen K■■■■ stehen im Einklang mit der Angabe „externes Verwahrkonto“ auf der durch den Zeugen K■■■■ für die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ erstellten Excel-Tabelle nebst Hinweisen (vgl. oben B. II. 3.). Später habe er dann mitbekommen, dass für diese Zahlungen Darlehensverträge existierten.

Dass mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ gerade nicht abgesprochen war, dass die verfahrensgegenständlichen, an den Angeklagten (bzw. dessen Ehefrau) überwiesenen Geldbeträge entgegen der mit E-Mail vom 07.11.2020 vom Angeklagten

angekündigten Verwahrung der Gelder auf Bankkonten, für Gartenarbeiten am Grundstück des Angeklagten und andere private Zwecke ausgegeben werden können, hält die Kammer aus den nachfolgenden Gründen für erwiesen:

Hierfür spricht bereits, dass die E-Mail vom 07.11.2020 und der Chatverkehr vom 09.11.2020 sowie der Zweck der Maßnahme, die Zahlungsfähigkeit der Vorgesellschaft auch für den Fall der Pfändung der von ihr verwendeten Konten aufrechtzuhalten, dies implizieren. Mit der E-Mail vom 07.11.2020 wurde auch bereits ein von ihm unterzeichnetes Exemplar der Darlehensvertragsurkunde übersandt, woraus sich der Zusammenhang zwischen den Vertragsurkunden und dem Halten einer Reserve auf Bankkonten ergibt. Dies gilt auch für die Zahlung des zweiten Darlehensbetrages von 500.000,00 €, weil auch hier wieder nach den übereinstimmenden Bekundungen des Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ befürchtete Kontenpfändungen der verabredete Anlass war.

Dem steht nicht entgegen, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ selbst das ihr überwiesene Geld – entsprechend dem festgestellten Inhalt des Chatverkehrs vom 16.01.2021 – mit Billigung des Angeklagten zur Überbrückung eines finanziellen Engpasses verwendet hatte, denn dies wird hier zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ nur bezüglich des an die Zeugin V■■■■ F■■■■ gezahlten Betrages besprochen, die – anders als der Angeklagte ihr gegenüber – dem Angeklagten offenlegte, Geld zu benötigen.

Des Weiteren behauptet der Angeklagte selbst nicht, dass er der Zeugin V■■■■ F■■■■ vor Sommer 2022 mitgeteilt habe, dass er das Geld für private Zwecke ausgeben werde oder sie sich gar mit so einer Verwendung einverstanden erklärt hatte. Der Angeklagte hat auf Befragung im Rahmen seiner Einlassung zu Beginn der Hauptverhandlung angegeben, nicht zu wissen, ob die Zeugin V■■■■ F■■■■ wusste, dass er die Gartenarbeiten an seinem Grundstück mit dem Geld der Vorgesellschaft finanziert hat. Auch im weiteren Prozessverlauf berief er sich lediglich auf Umstände, die seiner Auffassung nach darauf schließen ließen, dass der Zeugin diese Verwendung bekannt war, nicht aber darauf, dass diese Verwendung mit ihr abgesprochen war. So trug er vor, dass die Zeugin anlässlich mehrerer Besuche bei ihm die Arbeiten an seinem Garten wahrgenommen habe, ihr das „Stecken“ des Geldes in seine Immobilie zudem auch im Januar 2021 durch den Zeugen W■■■■ bekannt geworden sei und sie ferner am 13.06.2022 eine gemeinsame

Bekannte, die Zeugin B■■■■■ gefragt habe, ob der Angeklagte das Ausschussgeld für die Gartenarbeiten verwendet habe, was diese ihr bestätigt habe.

Tatsächlich hat der Zeuge W■■■■■ bekundet, dass der Angeklagte ihm gegenüber in Bezug auf die ersten 200.000,00 € im November 2020 erwähnt habe, er habe das Geld in seiner Immobilie parken wollen (über eine dingliche Sicherheit sei dabei nicht gesprochen worden, für ihn sei es auch keine Frage gewesen, dass der Angeklagte einen Betrag in dieser Größenordnung hätte zurückführen können). Auch habe er (der Zeuge W■■■■■ die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ anlässlich eines Telefonates mit dieser, indem er sie gefragt hatte, wohin der an sie zu bezahlende Betrag von 100.000,00 € überwiesen werden solle, interessehalber gefragt, ob sie das Geld „auch in einer Immobilie parke“, woraufhin die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ das verneint und etwas anderes erzählt habe, was er aber nicht mehr wisse. Diese Darstellung würde dafürsprechen, dass der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ bekannt war, dass der Angeklagte vorhatte, das Geld „in seiner Immobilie zu parken“, worin allerdings noch keine Billigung dieses Verhaltens liegen würde. Der Zeuge W■■■■■ hat zudem auf Vorhalt des nachfolgend beschriebenen Chatverkehrs aus Juli 2022 eingeräumt, dass er nicht in Gänze beurteilen könne, ob die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ gewusst habe, dass der Darlehensbetrag „in das Haus gesteckt“ werden sollte.

Gegen eine solche Kenntnis der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ spricht jedoch, dass die Zeugin B■■■■■ in der Hauptverhandlung bekundet hat, dass die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ sie erst im Juni 2022 anlässlich der Abholung des bei der Zeugin B■■■■■ gelagerten Goldes gefragt habe, ob der Angeklagte die an ihn gezahlten Geldbeträge für die Gestaltung seines Gartens verwendet habe, was sie (die Zeugin B■■■■■ aber nicht gewusst habe. Vorher hätten sie wenig Berührungspunkte gehabt und über das Thema nicht gesprochen. Erst im späteren Verlauf ihrer Befragung erklärte die Zeugin B■■■■■ dass die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ sie das mehrfach gefragt habe, wobei sich die Gartenarbeiten ein Jahr hingezogen hätten. Derartige Fragen der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ wären aber nicht nötig gewesen, wenn sie schon gewusst hätte, dass der Angeklagte das Geld unter anderem für die Gartenarbeiten verwenden wollte und tatsächlich verwendet hat.

Es kann letztlich aber dahinstehen, ob die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ Kenntnis von der privaten Verwendung der Gelder durch den Angeklagten erlangt hatte, denn aus dem zwischen der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ und dem Angeklagten im Juli 2022 geführten

Chatverkehr folgt nach Würdigung der Kammer, dass eine private Verwendung der Gelder zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ jedenfalls nicht abgesprochen war. Demnach erbat die Zeugin vom Angeklagten am 07.07.2022 die Überweisung von 50.000,00 € auf das Konto des Ausschusses und wandte auf dessen Verweis, dass er erst sein Haus verkaufen müsse, ein, dass von den „700k Darlehen“ doch sofort etwas zurückkönnen. Als dann der Angeklagte erneut darauf verwies, dass erst das Haus verkauft werden müsse, beantwortete er die Frage der Zeugin V■■■■ F■■■■ „Warum? Wo ist das Geld? Das war doch nur geparkt bei dir“ mit dem Satz: „Wir haben nix auf den Konten gelassen, sdrn alles in echte Weitspringer [*gemeint nach den insoweit glaubhaften Angaben des Angeklagten: Wertspeicher, Anm. der Kammer*] gepackt. Heißt: Bankdarlehen, die auf dem Haus waren, zurückgezahlt (da wir sowieso von der Bank keine Verlängerung nehme [*vermutlich gemeint: mehr, Anm. der Kammer*] bekommen hätten). Aber ist ja alles da, u da wir das Haus jetzt verkaufen, sollte es komplett in ein paar Wochen wieder bei Dir sein“. Im weiteren Verlauf des Chatverkehrs schreibt die Zeugin V■■■■ F■■■■ dann, dass sie mit dem Haus nicht zugestimmt hätte, da es ja ein Liquiditätsproblem sei.

Auch falls die Zeugin V■■■■ F■■■■ ihre Unwissenheit im Sommer 2022 nur vorgetäuscht haben sollte, belegt dieser Chatverkehr jedenfalls, dass der Angeklagte selbst Anlass sah, der Zeugin V■■■■ F■■■■ zu erklären, dass das Geld nicht auf den Konten belassen worden war, was nicht erforderlich gewesen wäre, wenn er die von ihm tatsächlich vorgenommene anderweitige Verwendung mit ihr abgesprochen hätte. Nachdem sich die Zeugin V■■■■ F■■■■ darüber (sei es vorgetäuscht oder nicht) überrascht zeigte und angab, dass sie dieser Verwendung nicht zugestimmt hätte, wandte der Angeklagte auch nicht etwa ein, dass dies doch mit der Zeugin so besprochen worden sei, sondern erklärte ihr sein Vorgehen. Soweit der Angeklagte dies damit erklärte, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ „ihr unangenehme Dinge verdränge“ und man ihr diese mehrfach erklären müsse, erscheint es der Kammer dennoch nicht plausibel, dass er dem gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht damit begegnete, dass das Vorgehen so besprochen worden sei.

Nach alledem ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte die Verwendung der Gelder für private Zwecke mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ nicht abgesprochen hatte.

#### 4. Zur Verheimlichung gegenüber den Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■

Die Feststellungen zur Verheimlichung der als Darlehen deklarierten Beträge an den Angeklagten und die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ gegenüber den Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ beruhen auf folgenden Umständen:

Während die Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ bekundet haben, erst im Sommer 2022 von der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ davon erfahren zu haben, was im Einklang mit den Angaben der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ steht, die bekundet hat, die Zeugen im August 2022 hierüber informiert zu haben, steht dem die Einlassung des Angeklagten entgegen, dass er die Zeugen Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ jedenfalls über die ersten Zahlungen an sich und die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ informiert habe. Diese Einlassung ist jedoch widerlegt:

Hierfür spricht schon, dass der Angeklagte am 16.01.2021 in Bezug auf die Zeugen A■■■■■ F■■■■■ und Dr. H■■■■■ in einer Chatnachricht an die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ seine Haltung bekundet hat, dass nur er und die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ die „Lufthoheit über die Kohle“ hätten.

Zudem ergibt sich der Umstand, dass die Zeugen vor Sommer 2022 nicht informiert waren, auch aus den Wortbeiträgen der Beteiligten im Rahmen einer Gesellschafterversammlung vom 05.10.2022, in der der Angeklagte als Geschäftsführer abberufen und sein Geschäftsanteil eingezogen wurde. Ausweislich des von der Zeugin A■■■■■ F■■■■■ geführten Protokolls monierte der Zeuge Dr. H■■■■■ dass er und die Zeugin A■■■■■ F■■■■■ über die Darlehen nicht informiert worden waren, worauf der Angeklagte erwiderte, dass sie *[die Zeugen A■■■■■ F■■■■■ und Dr. H■■■■■ Anm. der Kammer]* „längst raus“ gewesen wären. V■■■■■ F■■■■■ wandte dann ein, dass das nicht stimme, woraufhin der Angeklagte äußerte, dass sie *[die Zeugen A■■■■■ F■■■■■ und Dr. H■■■■■ Anm. der Kammer]* formal noch drin gewesen seien und dann auf den Einwand der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ dass das erste Darlehen 2020 gewesen sei, der Zeuge W■■■■■ fragte, warum sie *[die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ Anm. der Kammer]* es ihnen *[den Zeugen A■■■■■ F■■■■■ und Dr. H■■■■■ Anm. der Kammer]* nicht gesagt habe. Die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ entgegnete daraufhin, dass sie gedacht habe, der Angeklagte habe mit den Zeugen besprochen, woraufhin dieser wiederum einwandte, dass die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ die Zeugen doch „abgeschossen hätte“, weil sie ihnen nicht getraut habe. Dass diese

Wortbeiträge sinngemäß gefallen sind, hält die Kammer für bewiesen. Zwar hat der Zeuge W■■■■ in der Hauptverhandlung erklärt, dass das ihm bekannte Protokoll seiner Meinung nach Lücken und Fehler aufweise; er hat jedoch bestätigt, dass die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ fehlende Informationen über die Darlehen beklagt hätten und dass seine Frage an V■■■■ F■■■■ warum sie den Zeugen nicht von den Darlehen erzählt habe, exakt so gefallen sei. Auch die anderen diesbezüglichen Äußerungen könnten tatsächlich so gefallen sein, dies wisse er allerdings nicht mehr. Auch der Angeklagte selbst hat im Rahmen seiner Einlassung im Januar 2024 erklärt, dass das Protokoll so richtig sein dürfte und die an ihn gerichtete Frage, warum er in dieser Versammlung nicht darauf verwiesen hat, die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ informiert zu haben, statt sich dafür zu rechtfertigen, warum er es nicht getan habe, geäußert, dass er damals vergessen habe, dass er den Zeugen davon erzählt hatte. Nach alledem hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass auf der Gesellschaftsversammlung tatsächlich der Vorwurf der fehlenden Information über die Darlehen thematisiert wurde und dass dieser Vorwurf auch von dem Angeklagten damals nicht in Abrede genommen wurde, sondern er sich vielmehr dafür gerechtfertigt hatte.

Dies spricht wiederum dafür, dass die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ – wie sie es auch selbst bekundet haben – bis zur Offenbarung der Vorgänge durch die Zeugin V■■■■ F■■■■ im August 2022 nichts von den Darlehen gewusst hatten. Angesichts dessen, dass es sich bei dem Verschweigen der Darlehen um einen zentralen Vorwurf gegen den Angeklagten gehandelt hatte, mit dem seine Abberufung und die Einziehung seines Gesellschaftsanteils begründet wurde, hält die Kammer die Einlassung des Angeklagten, dass er bei der Versammlung lediglich vergessen habe, dass er den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ von der Darlehensvergabe erzählt hatte, für eine Schutzbehauptung.

Schließlich hat der Angeklagte auch eingeräumt, dass er den Zeugen K■■■ gebeten hatte, bezüglich Auskünften an A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ „auf die Bremse zu treten“, was wiederum seine am 16.01.2021 in einer Chatnachricht an die Zeugin V■■■■ F■■■■ erklärte Einstellung, dass nur er und die Zeugin V■■■■ F■■■■ die „Lufthoheit über die Kohle“ hätten, unterstreicht. Auch der Zeuge K■■■ hat dazu bekundet, dass er den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ trotz deren gleichberechtigter Stellung keine Auskünfte erteilt hatte, weil der Angeklagte und auch die Zeugin V■■■■ F■■■■ dies nicht gewollt hätten. Er (der Zeuge K■■■ habe sich

als externer Dienstleister gesehen, sich in einer Zwickmühle befunden und erwartet, dass die Gesellschafter ihre Differenzen untereinander klären.

Die Kammer ist nach alledem überzeugt davon, dass den Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ die verfahrensgegenständlichen Zahlungen bis Sommer 2022 nicht bekannt waren und dass der Angeklagte die Zeugin V■■■■ F■■■■ diesbezüglich in der E-Mail durch den Satz „ok von J■■■■ und A■■■■ habe ich geholt“ in der E-Mail vom 07.11.2020 angelogen hatte.

Die Überzeugung der Kammer, dass die Zeugen vorher lediglich die Excel-Tabelle mit dem festgestellten Inhalt erhalten hatten, beruht auf den Bekundungen des Zeugen K■■■■ der die inhaltgleichen Angaben der Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ dazu bestätigt hat. Zu dem Hinweis zu der Excel-Tabelle hat der Zeuge erklärt, dass er dies so aufgenommen habe, wie es ihm vom Angeklagten, mit dem er in erster Linie zu tun gehabt habe, mitgeteilt worden war.

## **5. Zu den Absichten des Angeklagten**

Die Kammer geht zugunsten des Angeklagten davon aus, dass er anfangs noch die Absicht hatte, einen Geldbetrag in Höhe des jeweils Erlangten irgendwann wieder an die Vorgesellschaft zurückzuführen.

Allerdings ist die Kammer davon überzeugt, dass es dem Angeklagten von Anfang an darum ging, sich liquide Mittel zu privaten Zwecken zu verschaffen und er auch nicht uneingeschränkt rückzahlungswillig war, sondern eine Rückzahlung nur dann vornehmen wollte, wenn es ihm opportun erschien, wobei er keinen ernsthaften Widerstand von der Zeugin V■■■■ F■■■■ oder den anderen Geschäftsführern und Gesellschaftern der Vorgesellschaft erwartete.

Das schließt die Kammer aus den folgenden Umständen:

Der Angeklagte verwendete das Geld unkontrolliert, zinslos und ohne Bestellung dinglicher Sicherheiten oder Bürgschaften für eigene private Zwecke (vgl. oben B. II. 5.). Auch erfolgte eine Rückzahlung der Beträge zu den in den Darlehensvertragsurkunden vorgesehenen Zeitpunkten, also Ende Januar 2022 und Ende Mai 2022 nicht. Er hatte ferner auch die über Rechtsanwalt T■■■■ als Vertreter der „Interessengemeinschaft Sammelklage“ erlangten Gelder für seine Kanzlei

verbraucht bzw. zur Ablösung der Kredite bei der W■■■■ Bank verwendet (vgl. oben B. II. 1. d)). Der Saldo des von ihm mitgenutzten privaten Kontos seiner Ehefrau hatte sich zudem kontinuierlich rückläufig entwickelt und ohne den Eingang der 200.000,00 € im November 2020 wäre alsbald ein negativer Saldo entstanden (vgl. oben B. II. 5. c)). Auch in der Folgezeit konnte nur der Eingang des Restbetrags aus dem zweiten von der Vorgesellschaft erlangten Geldbetrages und dem Verkauf der Immobilie seiner Mutter die ansonsten rückläufigen Salden wieder erhöhen.

Soweit der Angeklagte sich eingelassen hat, dass er das Geld hätte verbrauchen müssen, weil ja auch sein Konto bzw. das seiner Ehefrau hätte willkürlich gepfändet werden können und ein Zugriff auf die Immobilie durch den Staat sehr viel schwieriger umzusetzen gewesen wäre, ist der tatsächliche Ablauf schon mit dem genannten Motiv nicht vereinbar. Die Beträge wurden nicht sofort, sondern allmählich verbraucht, so dass ein Großteil des Geldes entsprechend lange auf den privaten Bankkonten lag (vgl. oben B. II. 5.).

Zudem war die Verwendung des Geldes für private Ausgaben dem Zweck der Zahlungen, nämlich die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses im Fall von Kontopfändungen oder Kontokündigungen aufrechtzuerhalten, nicht förderlich, zumal dies nicht einmal durch die Bestellung einer dinglichen Sicherheit (insbesondere Grundpfandrechten) oder einer Bürgschaft abgedeckt war. Soweit der Angeklagte in diesem Zusammenhang von einem „Wertspeicher“ spricht, handelt es sich allenfalls um eine gedankliche Verwendungsabsicht, die durch keinerlei formale Rechtsposition des Forderungsinhabers - der Vorgesellschaft - abgesichert war. Die Möglichkeit der Vorgesellschaft, im Bedarfsfall schnell auf ihre vorher liquide auf einem für sie geführten Anderkonto vorhandenen Mittel zugreifen zu können, wurde durch das Handeln des Angeklagten von dessen gutem Willen und seiner Fähigkeit, den Betrag im Bedarfsfall rasch aufzubringen, abhängig gemacht. Auch soweit der Angeklagte sich auf solvente Dritte beruft, die ihm jederzeit ein Privatdarlehen gewährt hätten, wurde der Vorgesellschaft keine durchsetzbare Rechtsposition, etwa in Form einer Bürgschaftserklärung, gestellt. Auch wenn der Angeklagte etwa verstorben oder anderweitig – wenn auch nur vorübergehend – handlungsunfähig geworden, hätte es für die Vorgesellschaft keine leicht realisierbare Möglichkeit gegeben, zeitnah auf die dem Angeklagten anvertrauten finanziellen Mittel zuzugreifen.

Dass sich der Angeklagte von Anfang an anmaßte, selbst über den Zeitpunkt der Rückzahlung nach seinen eigenen Wünschen zu entscheiden, ergibt sich daraus, dass er die Mitgeschäftsführer und Mitgesellschafter A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ gezielt vom Informationsfluss fernhielt (vgl. oben B. II. 3.) und auch gegenüber der Zeugin V■■■■ F■■■■ im Chatverkehr vom 16.01.2021 äußerte, dass nur die Zeugin V■■■■ F■■■■ und er die „Lufthoheit über die Kohle“ hätten.

Aber auch ein Mitspracherecht der Zeugin V■■■■ F■■■■ erkannte er tatsächlich nicht an. Seine Verwendungsabsichten teilte er ihr vor Sommer 2022 nicht mit und unternahm auch keinerlei Anstrengungen, die Rückzahlungsanforderungen der Zeugin, wie sie im Sommer 2022 erfolgten, zu erfüllen. Vielmehr fragte er nach deren Darlehen („Was ist mit Deinen 100.000? Schon weg?“), womit er der Zeugin vermittelte, dass man ihr gleichermaßen eine zweckwidrige Verwendung der Geldbeträge vorwerfen könne.

Nach alledem besteht für die Kammer kein Zweifel, dass der Angeklagte von Anfang an gerade nicht den uneingeschränkten Willen hatte, die Beträge jederzeit an die Vorgesellschaft zurückzuführen, wobei die Kammer auch davon überzeugt ist, dass er im Rahmen des am 16.01.2021 mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ geführten Chatverkehrs gezielt die Gelegenheit nutzte, diese darin zu bestärken, selbst Geld der Gesellschaft für eigene private Zwecke zu nutzen, um so das Risiko zu minimieren, dass sie ihm Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die tatsächliche Verwendung des Geldes durch ihn bekannt geworden wäre.

Dass dem Angeklagten auch bewusst war, dass er im Interesse der Vorgesellschaft verpflichtet war, die Beträge für die Vorgesellschaft liquide zu verwahren, schließt die Kammer daraus, dass er alle Umstände kannte und insbesondere den Gesichtspunkt der sicheren Verwahrung und der jederzeitigen Verfügbarkeit in seiner E-Mail vom 07.11.2021 und der Chatnachricht vom 09.11.2021 selbst herausgestellt hat. Dem steht auch nicht entgegen, dass er und die Zeugin V■■■■ F■■■■ nach dem durch sie erfolgten Hinweis auf „finanzielle Unregelmäßigkeiten“ etwa in öffentlichen Erklärungen in Social-Media-Kanälen oder bei Gesprächen bei der Partei „■■■ ■■■■“ von „Darlehensverträgen“ sprachen, denn es liegt nahe, hierbei die offiziell in den schriftlichen Vertragsurkunden gewählte Bezeichnung zu verwenden. Hieraus lässt sich nicht herleiten, dass der Angeklagte und die Zeugin V■■■■ F■■■■ die am 07.11.2021 und 09.11.2021 vereinbarte sichere Verwahrung und jederzeitige

Verfügbarkeit später wieder abgeändert hatten, zumal auch der Angeklagte kein tatsächliches Geschehen geschildert hat, aus dem sich dies ergeben hätte. Zudem hat der Angeklagte sich selbst immer darauf berufen, dass der Zweck der Vereinbarungen die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses für den Fall von Kontenpfändungen gewesen sei und dass er die nötige Liquidität von Dritten jederzeit hätte beschaffen können. Auch wenn der Angeklagte die Vereinbarung rechtlich unzutreffend eingeordnet haben sollte, war ihm doch bewusst, dass er dafür Sorge zu tragen hatte, dass das Geld von ihm jederzeit für den Ausschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Angeklagte hat auch selbst eingeräumt, dass er ab Herbst 2021 die Beträge infolge des Streits mit A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ im Sommer 2021 überhaupt nicht mehr an die Vorgesellschaft habe zurückzuführen wollen, indem er im Rahmen seiner Einlassung erklärt hatte, dass er es für die Rückführung der Liquidität zur Bedingung gemacht habe, „dass die beiden keine Rolle mehr spielen“, wobei er auch spontan gegenüber der Zeugin A■■■■ F■■■■ geäußert hatte, dass er versucht habe, die Mittel der Vorgesellschaft dieser zu entziehen. Er habe sie (die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■) „abgehakt“, als er erkannt habe, dass diese „Nullnummern“ seien.

Auch aus der Aussage des Zeugen B■■■■ der ein Internetfernsehformat betreibt, bei dem der Angeklagte häufig auftrat, ergibt sich nichts anderes. In der Sendung des Zeugen habe der Angeklagte sich (laut dem Zeugen B■■■■ öffentlich dahingehend geäußert, das Geld „an den Corona-Ausschuss“ zurückzahlen zu wollen. Ob der Angeklagte hiermit die Vorgesellschaft oder die SCA Investigative UG, die zu dieser Zeit das Medienformat Corona-Ausschuss betrieb, meinte, konnte der Zeuge nicht sagen. Um solche juristischen Feinheiten habe er sich nicht gekümmert. Unter Berücksichtigung der Aussage des Angeklagten, die Rückzahlung nur zu veranlassen, wenn die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ „keine Rolle mehr spielen“, geht die Kammer davon aus, dass der Angeklagte bei seinen Äußerungen in der Sendung des Zeugen B■■■■ das Geld an den „Corona-Ausschuss“ zurückzahlen zu wollen, gerade nicht die Vorgesellschaft gemeint hat, aus deren Vermögen die Beträge stammten, sondern die SCA Investigative UG, welche damalige Betreiberin des Medienformats Corona-Ausschuss war. Die Annahme der fehlenden Rückzahlungsabsicht des Angeklagten an die Vorgesellschaft wird auch dadurch gestützt, dass er in einer E-Mail vom 26.08.2022 an die Zeugin V■■■■ F■■■■ sowie

44/134

die weiteren Adressaten ■■■■■ R■■■■■ und ■■■■■ W■■■■■ einen Vorschlag gemacht hatte, wonach er bereit sei, das Geld aus dem Verkauf seiner Immobilie in der Weise „zurückzuzahlen“, dass es hälftig zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ aufgeteilt werde und beide dieses nach eigenem Ermessen für Projekte des Ausschusses ausgeben könnten, solange sie sich „keinen Ferrari“ kauften. Auch hierin wird deutlich, dass er nicht mehr an eine Rückzahlung an die mit A■■■■■ F■■■■■ Dr. H■■■■■ und V■■■■■ F■■■■■ bestehende Vorgesellschaft dachte, sondern nur die Zeugin V■■■■■ F■■■■■ und sich selbst (möglicherweise die nur von ihm und der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ gegründete und kontrollierte Gesellschaft SCA Investigative Committee UG) als Empfängerin seiner Rückzahlung akzeptieren wollte.

Schließlich hatte er auch - wie er selbst im Rahmen seiner Einlassung eingeräumt hat - am 13.01.2023 in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt, dass er aus Anlass eines Zerwürfnisses mit V■■■■■ F■■■■■ die 700.000,00 € nicht mehr „Frau F■■■■■ (gemeint wohl die SCA Investigative Committee UG) zur Verfügung gestellt werde, sondern diese „zweckentsprechend für die weitere Aufklärungsarbeit in meiner Version des Ausschusses, dem ICIC (International Crimes Investigative Committee)“ eingesetzt würden. Unabhängig davon, ob für diese Entscheidung eine Kränkung durch das Verhalten der anderen Akteure ursächlich gewesen ist, zeigt auch dies, dass er für sich in Anspruch nahm, über den Rückzahlungsempfänger zu entscheiden. Entsprechend hatte er auch die ihm verbliebene Restsumme aus dem Hausverkauf nicht an die Vorgesellschaft zurückgeführt (vgl. oben B. II. 8).

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 22.06.2023 in einem äußerungsrechtlichen Rechtsstreit mit der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ erklärt hatte, bezüglich des Betrages wegen Steuerschulden der Vorgesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Das Anerkenntnis eines grundsätzlichen Rechtsanspruchs der Vorgesellschaft und die Bekundung einer Bereitschaft, grundsätzlich an diese zurückzahlen zu wollen, ist damit nicht verbunden.

Nach alledem scherte sich der Angeklagte nicht darum, dass der Rückzahlungsanspruch der Vorgesellschaft zustand, sondern nahm für sich in Anspruch selbst zu entscheiden, wem er den Betrag zukommen lässt, wofür auch spricht, dass er trotz der erklärten Absicht, den Betrag von 700.000,00 € aus dem Kaufpreis für sein Haus „zurückzuführen“, das Konto seiner Ehefrau in die notariellen

Grundstückskaufverträge vom 03.10.2022 als Empfängerkonto angeben ließ, wobei er auch diesen Teilbetrag nicht an die Vorgesellschaft zurückzahlte, sondern, wie er selbst erklärt hat, für die Aufklärungsarbeit seines ICIC einsetzte.

Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte wusste, dass er verpflichtet war, das Geld an die Vorgesellschaft zurückzahlen. Es ist nicht glaubhaft, wenn der Angeklagte, der als Rechtsanwalt praktiziert hatte, den Eindruck zu erwecken versucht, angenommen zu haben, dass er mangels Eintragung an die Vorgesellschaft, mit der er immerhin diverse Verträge abgeschlossen hatte, nicht habe zahlen können oder dass eine „konkludente Assetübertragung“ durch Gründung der neuen Gesellschaft ohne Mitwirkung der Mitgesellschafter (der Vorgesellschaft) Dr. H■■■■■ und A■■■■■ F■■■■■ stattgefunden habe. Der Angeklagte hat sich insoweit auch widersprüchlich geäußert, weil er mehrmals betont hatte, dass er als Rechtsanwalt natürlich gewusst habe, dass er an die Vorgesellschaft habe zahlen müssen, dies aber praktisch nicht möglich gewesen sei, weil diese kein Konto gehabt habe. Hierbei handelt es sich zur Überzeugung der Kammer um Schutzbehauptungen, denn die Rückzahlungsmodalitäten hätte er mit den ihm bekannten Geschäftsführern absprechen können. Notfalls hätte auch eine Hinterlegung als Ausweg zur Verfügung gestanden. Die Kammer ist davon überzeugt ist, dass dem Angeklagten als ehemaligem Rechtsanwalt auch dieses Rechtsinstitut bekannt ist.

## **6. Zur konkreten Verwendung des Geldes**

Die Feststellungen zur konkreten Verwendung des Geldes folgen aus der von der Polizeiinspektion Göttingen vorgenommenen Auswertung der Kontendaten sowie den Erläuterungen, die der Angeklagte zu den festgestellten Kontenbewegungen gemacht hat.

## **7. Zur Belastung, zum Wert sowie zum Verkauf der Immobilie**

Die Feststellungen zum Wert und zur Belastung der Grundstücke des Angeklagten sowie deren Verkauf beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, den Angaben des Notars K■■■■■■■ sowie verschiedenen Schriftstücken, insbesondere den Grundbuchauszügen, den notariellen Kaufverträgen, der Abtretungserklärung der W■■■■■ Bank und der per E-Mail erteilten Anweisung des Angeklagten dazu sowie

Schriftverkehr mit dem Notar und den Kontoauswertungen der Ehefrau des Angeklagten. Bei den Käufern handelt es sich um keine den Verkäufern nahestehenden Personen, weshalb die Kammer davon ausgehen konnte, dass der vereinbarte Verkaufspreis marktüblich war.

## **8. Rückzahlung/Schadenswiedergutmachung**

Dass bislang nichts an die Vorgesellschaft zurückgezahlt wurde, folgt aus den übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und der Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■■

Dass der Angeklagte in seinem Haftprüfungsantrag vom 02.01.2024 erklärt hatte, eine behauptete Forderung von 700.000,00 € an die Vorgesellschaft abzutreten und mit dem Haftbeschwerdeschriftsatz vom 02.01.2024 eine Aufrechnung mit eigenen Vergütungsansprüchen gegen deren Rückzahlungsansprüche erklärte, folgt aus den jeweiligen Schriftstücken selbst. Dass die Abtretung nicht angenommen wurde beruht auf den Erklärungen des Angeklagten.

## **D. Rechtliche Würdigung**

Der Angeklagte hat sich durch die festgestellten Handlungen der Untreue in zwei Fällen schuldig gemacht.

### **I. Vermögensbetreuungspflicht**

Der Angeklagte hatte als Geschäftsführer der Vorgesellschaft aufgrund seiner Organstellung eine Vermögensbetreuungspflicht für deren Vermögen.

Ferner sind die in Bezug auf die im November 2020 und Mai 2021 an ihn gezahlten Beträge von 200.000,00 € und 500.000,00 € zwischen ihm und der Zeugin V■■■■ F■■■■ getroffenen Vereinbarungen dahingehend auszulegen, dass die Geldbeträge treuhänderisch zu verwahren waren. Hintergrund und Anlass der Maßnahmen war eine befürchtete Pfändung des jeweils von der Vorgesellschaft genutzten Anderkontos und Zweck die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Vorgesellschaft für diesen

Fall. Schon dieser Zweck spricht dafür, dass die Beträge liquide vorgehalten werden sollten. Des Weiteren hatte der Angeklagte in seiner E-Mail vom 07.11.2021 und der Chatnachricht vom 09.11.2021 auch erklärt, dass die an ihn zu zahlenden 200.000,00 € jederzeit dorthin gehen können, „wo es hin soll, falls Bedarf ist“ und dass die 100.000,00 € an V■■■■ F■■■■ auf ein „sicheres Konto“ gezahlt werden sollten, (vgl. oben B. II. 2.) was verdeutlicht, dass die Mittel liquide vorgehalten werden sollten. Die tatsächliche Verwendung sprach er nicht mit ihr ab (vgl. oben B. II. 2.); aus der vorgenannten Zweckbindung ergibt sich jedoch, dass ein privater Verbrauch nicht vorgesehen war. Schließlich hat der Angeklagte auch dem Zeugen K■■■■ mitgeteilt, dass es sich um eine Notfallreserve auf einem externen Verwahrkonto handeln solle, was dieser auch so in der Excel-Tabelle mit den Gesamtausgaben für 2020 für die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ und in den vorläufigen Jahresabschluss 2020 aufgenommen hatte. Diese Abreden galten auch für den weiteren Betrag von 500.000,00 €, da es außer der Abrede, diesen aus dem gleichen Grund zu überweisen, keine weiteren Abreden diesbezüglich gegeben hat, so dass konkludent die gleiche Verfahrensweise wie bei dem Betrag von 200.000,00 € vereinbart war.

An dieser Auslegung ändert die Bezeichnung als Darlehensverträge in den Vertragsurkunden nichts, denn diese wurden gerade zur Umsetzung dieses Vorhabens aufgesetzt, was schon daraus folgt, dass der Angeklagte ein von ihm unterschriebenes Exemplar der Darlehensvertragsurkunde als Anhang zur E-Mail vom 07.11.2020 übersandte, in der gerade eine liquide Verwahrung auf Bankkonten angekündigt wurde, die jederzeit zur Verfügung stehen sollte. Diese zeitgleich übersandte Vertragsurkunde widersprach inhaltlich dem Zweck des Vorhaltens einer Liquiditätsreserve für den Notfall und den am 07. und 09.11.2020 per E-Mail und Chatverkehr getroffenen Abreden. Mithin waren die Willenserklärungen zum Abschluss des Darlehensvertrages nur zum Schein abgegeben und gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig, während gemäß § 117 Abs. 2 BGB die Vorschriften für den verdeckten Treuhandvertrag Anwendung finden. Auch der Umstand, dass der Angeklagte bezüglich des an die Zeugin V■■■■ F■■■■ gezahlten Betrages am 16.01.2021 einer Verwendung für private Zwecke zustimmte (was nicht Gegenstand dieser Anklage ist), führt nicht zu einer Änderung der Verwendungsbefugnis bezüglich der an ihn gezahlten Beträge, was zudem ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter nach Auffassung der Kammer ebenfalls nicht hätte erfolgen dürfen.

Somit lag neben der ohnehin gegebenen Vermögensbetreuungspflicht aus der Stellung als Geschäftsführer auch eine rechtsgeschäftlich begründete Vermögensbetreuungspflicht aus dem Treuhandverhältnis vor.

## **II. Treuwidriges Handeln**

Der Angeklagte hat seine gegenüber der Vorgesellschaft bestehenden Vermögensbetreuungspflichten verletzt.

### **1. Zuordnung des betroffenen Vermögens zur Vorgesellschaft**

Es handelte sich bei den Beträgen von insgesamt 700.000,00 € um Vermögen der Vorgesellschaft, da die verwendeten Spendenkonten, deren Inhaber einmal der Zeuge W■■■■■ und einmal der Angeklagte waren, treuhänderisch für die Vorgesellschaft gehalten wurden.

Die ursprünglich von der Zeugin V■■■■■ F■■■■■ (welche sich zunächst dem - später wegen der Insolvenz des Angeklagten nicht mehr weiterverfolgten - Adhäsionsantrag der durch die Zeugen A■■■■■ F■■■■■ und Dr. H■■■■■ vertretenen Vorgesellschaft anschließen wollte, was mangels Vertretungsbefugnis zurückgewiesen wurde, vgl. auch unten G. XXVII.), in einem „als Treuhänderin für die Spender“ gestellten Adhäsionsantrag vertretene und später von der Verteidigung aufgegriffene Rechtsauffassung, dass die Spenden von den jeweiligen Kontoinhabern treuhänderisch für „die Spender“ gehalten wurden und es sich deshalb nicht um Vermögen der Vorgesellschaft handeln soll, hält die Kammer angesichts des festgestellten Ablaufs für fernliegend. Die Spender sind lediglich einem Spendenaufruf gefolgt und haben Geld auf ein dafür angegebenes Konto überwiesen.

Die Vorgesellschaft war ausweislich ihrer Satzung gerade zu dem Zweck gegründet worden, als Rechtsträgerin für die eingehenden Spenden bis zur Gründung der langfristig geplanten Stiftung zu fungieren. Dies ergibt sich insbesondere aus § 2 Ziffer 3 der Satzung, wo es heißt: „Zum Zwecke der Förderung der vorbenannten Ziele wird die Gesellschaft insbesondere ihr durch Spendenaufkommen und sonstige Einnahmen generiertes Vermögen unverzüglich nach der Anerkennung der von ihr zu gründenden "Stiftung Corona-Ausschuss" durch die zuständige Aufsichtsbehörde an

diese übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt verwendet die Gesellschaft das durch Spendenaufkommen oder sonstige Einnahmen generierte Vermögen zur Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks, der gleichlaufend mit den Zielen der zu gründenden Stiftung ist.“ Aktivitäten der Gesellschaft sollten dabei ausdrücklich auch schon vor der Eintragung gestattet sein (gemäß § 4 Nr. 3 der Satzung).

Auch der Spendenaufruf auf der Internetseite corona-ausschuss.de mit dem Verweis auf „vier RechtsanwältInnen“ bezog sich auf die aus vier Gesellschaftern, die jeweils Rechtsanwälte waren, bestehende Vorgesellschaft. Da eine „Stiftung Corona-Ausschuss“ nicht existierte, hat sich diese auf der Internetseite verwendete Bezeichnung den Umständen nach auf die Vorgesellschaft, also die in Gründung befindliche „Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG“ bezogen.

Auch dem Zeugen W■■■■■■ war gesagt worden, dass er das Anderkonto für die Vorgesellschaft führen solle. Schließlich spricht auch der zeitliche Zusammenhang zwischen der Errichtung der Vorgesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag am 09.07.2020 und die erstmalige Nennung eines Spendenkontos (dasjenige des Zeugen W■■■■■■ auf der Homepage am 16.07.2020 dafür.

Des Weiteren wurden in der Folgezeit auch die Rechnungen für die Ausschussarbeit von der Kanzlei des Angeklagten, von der Zeugin V■■■■ F■■■■ aber auch von Dritten an die Vorgesellschaft adressiert und von den Anderkonten der Vorgesellschaft beglichen. Ferner ist auch dem Zeugen K■■■ gegenüber gesagt worden, dass die Verwaltung der Gelder für die Vorgesellschaft erfolge und haben der Angeklagte und V■■■■ F■■■■ auch den vorläufigen Jahresabschluss 2020 unterschrieben, in dem die Spenden als Umsatzerlöse erfasst wurden und in dem auch die Ausgaben für den Ausschuss erfasst waren.

Auch die Darlehensvertragsurkunden wiesen jeweils die Vorgesellschaft als Darlehensgeberin aus.

Des Weiteren waren zu diesem Zeitpunkt auch keine alternativen Rechtsträger vorhanden.

Jedenfalls zum Zeitpunkt der dem Angeklagten vorgeworfenen Untreuehandlungen war die Vorgesellschaft auch noch existent, da Zweifel an der Eintragsabsicht zu diesem Zeitpunkt nicht bestehen. Vielmehr wurde jedenfalls noch im Sommer 2021 versucht, eine Lösung für die Eintragung der Gesellschaft zu finden. Aber selbst wenn

solche bestünden, wäre die Gesellschaft grundsätzlich nach den für die GmbH geltenden Regeln abzuwickeln gewesen und würde bis zur Liquidation als rechtsfähige und parteifähige Abwicklungsgesellschaft fortbestehen (vgl. BGH, Urteil vom 31.03.2008, II ZR 247/01, Rn. 6, juris) oder wäre im Fall ihrer Fortführung als GbR zu behandeln (vgl. BGH, Urt. vom 18.01.2000, Rn. 17 ff., juris). Die Gesellschaft würde mithin unabhängig davon, ob sie noch als Vorgesellschaft, als Abwicklungsgesellschaft oder als GbR existiert weder ihr Vermögen noch ihre Rechts- oder Parteifähigkeit verlieren (vgl. BGH, Urteil vom 31. März 2008 – II ZR 308/06 –, Rn. 6, juris).

Soweit der Angeklagte argumentiert hat, es habe eine konkludente Assetübertragung der Vorgesellschaft auf die SCA stattgefunden, weil der Ausschuss später von dieser betrieben wurde und die Zeugen A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ „raus“ gewesen seien, stellt dies eine abwegige Rechtsauffassung dar. Weder gab es Rechtsakte, die zu einem Ausscheiden der Gesellschafter A■■■■ F■■■■ und Dr. H■■■■ geführt hätten, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Assetübertragung, für die es zudem eines Gesellschafterbeschlusses bedurft hätte (vgl. BeckOGK/Fiebelkorn, 15.9.2024, GmbHG § 46 Rn. 1131.2; auch im Fall einer BGB-Gesellschaft hätten nach der zur Tatzeit geltenden Rechtslage bei Einzelvertretungsbefugnis alle Gesellschafter über besonders bedeutende Geschäfte informiert werden müssen und widersprechen können, vgl. Staudinger/Habermeier (2003) BGB § 711, Rn. 3), entsprechend kann auch für die Vorgesellschaft eine Assetübertragung nicht ohne Beteiligung aller Gesellschafter erfolgen). Insbesondere kann auch die bloße Fortführung des ursprünglich von der Vorgesellschaft betriebenen Corona-Ausschusses durch eine andere Gesellschaft eine Vermögensübertragung nicht begründen. Zudem würde es auch dem Zuwendungsverbot nach § 2 Nr. 4 der Satzung der Vorgesellschaft widersprechen, wenn ein Teil der Gesellschafter die Übertragung von Vermögenswerten der Vorgesellschaft auf eine von ihnen neu gegründete Gesellschaft bewirken würde.

## **2. Verstöße gegen die Vermögensbetreuungspflichten**

Der Angeklagte verstieß bereits dadurch gegen seine Vermögensbetreuungspflicht, dass er überhaupt Geldbeträge in der geschehenen Weise und festgestellten Absicht auf sein Privatkonto übertrug und auf das Privatkonto seiner Ehefrau übertragen ließ.

**a)**

Auch wenn es dem Vermögensinteresse der Gesellschaft grundsätzlich nicht widersprochen haben dürfte, Teile des Gesellschaftsvermögens treuhänderisch verwahren zu lassen (was auch schon vorher der Fall war), geschah dies hier in einer dem Vermögensinteresse der Vorgesellschaft entgegenstehenden Art und Weise. So wurde das durch die vereinbarte liquide Vorhaltung entstehende Treuhandverhältnis anders als die treuhänderische Verwahrung auf den von der Vorgesellschaft offiziell genutzten Anderkonten nicht offengelegt, sondern verschleiert, wodurch der Vorgesellschaft die Möglichkeit genommen wurde, etwaigen Gläubigern des verdeckten Treuhänders mit einer Drittwiderspruchsklage zu begegnen oder im Insolvenzfall ein Aussonderungsrecht geltend zu machen. Zudem erschwerte diese Gestaltung eine etwaig erforderliche Rechtsverfolgung der Vorgesellschaft gegen den Angeklagten, denn die geschlossenen Scheindarlehenverträge hätten es ihm ermöglicht, sich im Falle einer Rückzahlungsforderung auf diese jedenfalls bis zur Fälligkeit der Darlehen zu berufen. Die Scheindarlehenverträge selbst waren dabei ebenfalls für die Gesellschaft nachteilig, denn diese sahen jeweils keine Zahlung von Zinsen vor. Zudem widersprachen diese der Bestimmung der Satzung wonach die Gesellschafter keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten durften.

Dieses Vorgehen lässt sich auch nicht damit rechtfertigen, dass die Verschleierung gerade dazu diene, etwaige staatliche Zugriffe auf das Vermögen der Vorgesellschaft zu erschweren. Ein legitimes Interesse, staatlichen Maßnahmen außerhalb des vorgesehenen Rechtsweges (ggf. auch in Form von Eilrechtsschutz) entgegenzuwirken, kann auch bei der strafrechtlichen Beurteilung von Untreuehandlungen nicht anerkannt werden.

Die Übertragung der Gelder an den Angeklagten erfolgte hier zudem ohne Vorkehrungen, die eine ordnungsgemäße Verwahrung des Geldes sicherstellten und es war auch keine Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwahrung vorgesehen oder beabsichtigt. Des Weiteren wurden trotz der beachtlichen Höhe der Geldbeträge auch keine Sicherheiten bestellt.

Hinzu kommt, dass die Übertragung in einer Art und Weise geschah, die die Rechte zweier Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer bewusst umging und missachtete. Angesichts der Höhe der davon betroffenen Beträge und den Besonderheiten (Auszahlungen als Scheindarlehen an Geschäftsführer) handelte es sich um

wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Mitgeschäftsführer hätten über derartige Angelegenheiten in angemessener Weise informiert werden müssen (vgl. *BeckOGK/Bayer/J. Schmidt, 15.10.2023, GmbHG § 37 Rn. 70*). Dies würde auch dann gelten, wenn man die Gesellschaft nicht mehr als Vorgesellschaft, sondern als GbR klassifizieren würde (*BeckOGK/Geibel, 1.12.2020, BGB § 711 Rn. 29*). Hierüber hat sich der Angeklagte, der nur sich und anfangs noch der Zeugin V■■■■ F■■■■ die „Lufthoheit über die Kohle“ (vgl. oben C. II. 4.) zugestand, bewusst hinweggesetzt.

Bereits dadurch entzog der Angeklagte die Mittel dem Gesellschaftsvermögen. Denn indem er die Hälfte der Gesellschafter und Geschäftsführer als irrelevant erachtete, hat er die Inhaberschaft der Gesellschaft über das Vermögen negiert und dieses als Verfügungsmasse von ihm und anfangs allenfalls noch der Zeugin V■■■■ F■■■■ betrachtet, wobei er die Rückzahlung nur nach seinen eigenen Vorstellungen vornehmen wollte, mithin nicht uneingeschränkt rückzahlungswillig an die Vorgesellschaft war.

Des Weiteren hat er auch die treuhänderische Bindung der überwiesenen Geldbeträge von 200.000,00 € und 500.000,00 € missachtet, indem er die Beträge - wie von Anfang an beabsichtigt - auf Privatkonten überwies bzw. überweisen ließ, um die erhöhten Salden der privaten Konten für private Zwecke zu verbrauchen, was er im Anschluss auch tat.

## **b)**

Dies gereichte der Vorgesellschaft nicht zum Vorteil. Die Argumentation des Angeklagten, dass er das Geld in seine Immobilie „gesteckt“ habe und dies im Interesse der Vorgesellschaft gewesen sei, weil das Bankkonto durch staatliche Willkürmaßnahmen leichter gepfändet werden könne als Immobilienvermögen geht in mehrerer Hinsicht fehl:

Zum einen ist gerichtlicher Rechtsschutz gegen rechtswidrige Maßnahmen möglich, zum anderen wäre die Eintragung einer Sicherungshypothek in ein Grundstück für die Staatsanwaltschaft oder ggf. andere Behörden nicht schwieriger möglich gewesen als eine Kontopfändung. So bedarf es nach der Strafprozessordnung für beide Maßnahmen zunächst eines Arrestbeschlusses in das Vermögen, wobei in Vollziehung des Arrestes sodann durch die Staatsanwaltschaft Forderungen (und

somit auch Bankguthaben) nach § 111 f Abs. 1 StPO durch Pfändung und Grundstücke gemäß § 111 f Abs. 2 StPO durch Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert werden können. Die nach § 111 k Abs. 1 S. 1 StPO zuständige Staatsanwaltschaft müsste nur einen Antrag auf Eintragung an das Grundbuchamt stellen, welches die Eintragung gemäß §§ 38, 45 GBO aufgrund des Ersuchens in der Reihenfolge des Eingangs vorzunehmen hätte.

Des Weiteren hatte die Vorgesellschaft von Anfang an (lediglich) einen schuldrechtlichen Anspruch aus dem Treuhandvertrag auf Rückzahlung der vom Angeklagten mit seinem Privatvermögen und dem Privatvermögen seiner Ehefrau vermischten Gelder, für den der Angeklagte auch von Anfang mit seinem gesamten Vermögen einschließlich des Grundvermögens haftete, woran sich auch durch Investitionen in sein Grundstück nichts änderte. Der Angeklagte hat also nicht „das Geld der Vorgesellschaft“ in seinem Immobilienvermögen „geparkt“, sondern er hat lediglich Umschichtungen in seinem privaten Vermögen und dem seiner Ehefrau vorgenommen und entsprechende Dispositionen über diese Privatvermögen getroffen, indem er das Geld der Gesellschaft, das ihm zugeflossen war, zur Finanzierung der privaten Ausgaben nutzte. Ein Entschluss des Angeklagten, sein Immobilienvermögen für die Rückzahlung des Anspruchs zu verwenden, hätte daher - ohne Bestellung eines dinglichen Rechts - keinerlei Auswirkungen auf die rechtliche oder wirtschaftliche Beurteilung des Rückzahlungsanspruchs gehabt. Die private Verwendung des Geldes der Vorgesellschaft ist daher auch nicht durch eine Absicht oder Handlung des Angeklagten kompensiert worden. Der Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft hätte zudem ebenfalls gepfändet werden können.

Einen Großteil des Geldes der Vorgesellschaft hat der Angeklagte ferner gar nicht für die Grundstücke ausgegeben. Die Tilgung der Bankdarlehen erfolgte von den 500.000,00 €, die der Angeklagte über Rechtsanwalt T■■■■■ ausgeliehen hatte (vgl. oben B. II. 1. d)); im Übrigen hat der Angeklagte u. a. Verpflichtungen aus der Scheidungsfolgevereinbarung erfüllt sowie einen Businesskredit und ein Darlehen auf dem Haus seiner Mutter abgelöst, wobei er das Geld auch plangemäß über einen längeren Zeitraum verbrauchte, was gerade nicht mit seiner Erklärung im Einklang steht, dass er das Geld nicht auf einem Bankkonto habe belassen können, weil dieses sonst auch hätte gepfändet werden können.

Auch befürchtete weitere Kontenkündigungen durch Banken wegen des Verdachts der Geldwäsche rechtfertigen dies nicht. Diese sind zwar lästig, mindern jedoch - anders als das Ausgeben des Betrages für private Zwecke des Angeklagten - nicht die Liquidität der Vorgesellschaft oder deren Zugriffsmöglichkeit auf das vorhandene Bankguthaben.

Der Angeklagte war zudem von Anfang an nicht uneingeschränkt rückzahlungsbereit, sondern wollte die Rückzahlung nur nach seinem eigenen Ermessen vornehmen.

Schließlich vertiefte er den Verstoß gegen seine Vermögensbetreuungspflichten dadurch, dass er spätestens im Herbst 2021 beschloss, die Rückzahlung des von ihm rechtswidrig vereinnahmten Gesellschaftsvermögens an die Vorgesellschaft überhaupt nicht mehr vorzunehmen, sondern den Betrag einer nur zwischen ihm und der Zeugin V■■■■ F■■■■ gegründeten Gesellschaft bzw. später dem von ihm gegründeten ICIC zuzuführen, wobei insbesondere auch keine konkludente Assetübertragung stattgefunden hat (vgl. oben 1. am Ende).

### **III. Vermögensnachteil**

Durch das treuwidrige Verhalten des Angeklagten ist bereits jeweils zum Zeitpunkt der Überweisungen ein Schaden in Höhe der auf die Privatkonten überführten Darlehensbeträge entstanden.

Dabei ist ein Schaden allerdings nicht schon dann anzunehmen, wenn ein Treuhänder treuhänderisch verwaltete Beträge für eigene Zwecke verwendet, solange er jederzeit uneingeschränkt bereit und fähig ist, einen entsprechenden Betrag aus eigenen liquiden Mitteln auszukehren.

Dies war jedoch nicht der Fall.

Der Angeklagte hatte bereits zu diesem Zeitpunkt - wie folgend auch geschehen - vor, das Kontokorrent für private Dispositionen zu verwenden, was in der Folgezeit, insbesondere durch Ablösung von Darlehen, Vornahme von Gartenarbeiten, Begleichung privater Ausgaben und Lebensunterhaltungskosten, auch geschah. Somit hat er die Gelder der Vorgesellschaft ihrer treuhänderischen Bindung, durch die sie wirtschaftlich der Vorgesellschaft zuzuordnen gewesen wären, entzogen und seinem und dem Privatvermögen seiner Ehefrau durch Überweisung der Geldbeträge

auf private Girokonten, in deren Kontokorrent sie einfließen, einverleibt. Er hat die Beträge auch nicht in anderer Weise für die Vorgesellschaft liquide vorgehalten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Bekannte oder seine Ehefrau bereit gewesen wären, ihm das Geld gegen Sicherheit durch Grundpfandrechte zu leihen. Vielmehr muss der Täter selbst die Mittel liquide vorhalten (vgl. BGH, Urteil vom 6. April 1982 – 5 StR 8/82 –, Rn. 6, juris).

Des Weiteren hat er schon zu diesem Zeitpunkt die gesellschaftsrechtliche Bindung des Vermögens nicht anerkannt, sondern unter Umgehung der anderen Gesellschafter und Mitgeschäftsführer allein für sich (und vorgeblich auch für die Zeugin V■■■■ F■■■■ die „Lufthoheit über die Kohle“ in Anspruch genommen. Auch soweit also die Geldbeträge auf den Salden der privaten Bankkonten noch vorhanden waren, hielt er diese mithin gerade nicht für die Vorgesellschaft bereit. Vielmehr bestand lediglich zunächst die Absicht, die veruntreuten Beträge irgendwann zurückzuzahlen. Dies mindert jedoch den Schaden nicht. Vielmehr würde eine solche Rückzahlung eine Schadenswiedergutmachung darstellen (vgl. BGH, Urteil vom 29. August 2008 – 2 StR 587/07 –, BGHSt 52, 323-348, Rn. 46).

Perpetuiert wurde der Schaden dadurch, dass er spätestens im Herbst 2021 überhaupt nicht mehr willens war, den Betrag an die Vorgesellschaft zurückzuzahlen.

Zwar wären werthaltige dingliche Sicherheiten geeignet gewesen, den Schaden ganz oder teilweise zu kompensieren. Solche wurden jedoch weder in Form von Grundpfandrechten noch etwa in Form von Bürgschaften solventer Bekannter des Angeklagten bestellt. Insbesondere hat der Angeklagte der Gesellschaft kein Grundpfandrecht an seiner Immobilie bestellt und auch bezüglich der Ranch seiner Ehefrau war eine Bestellung von Sicherheiten nur in dem zweiten schriftlichen Darlehensvertrag über 500.000,00 € vorgesehen (wurde aber nicht umgesetzt).

Auch soweit der Angeklagte in der Haftbeschwerdeschrift in dieser Sache vom 02.01.2024 eine Aufrechnung mit vermeintlichen Vergütungsansprüchen für seine Dienste an der Vorgesellschaft erklärt hatte (vgl. oben B. II. 8.), vermag dies den Schaden nicht zu mindern. Es kann dahinstehen, dass derartigen Ansprüchen bereits die Satzung entgegenstehen würde, denn der nachträglichen Aufrechnung steht schon das Aufrechnungsverbot gemäß § 393 BGB entgegen. Zudem würde es sich dabei nur um eine Schadenswiedergutmachung handeln.

Auch soweit die vermeintlichen Ansprüche des Angeklagten schon bei Tötigung der Überweisungen vorgelegen haben sollen, liegt ein Vermögensnachteil nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann nicht vor, wenn die Verwendung von Mandantengeldern durch einen Rechtsanwalt dem Zweck dient, bestehende Honoraransprüche zu befriedigen (weil dann durch die Tathandlung selbst zugleich ein den Verlust aufwiegender Vermögenszuwachs begründet wird). Nicht ausreichend ist es jedoch, wenn sich der Treuhänder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nichtauskehrung von Geldern, sondern - wie hier geschehen - irgendwann zu einem späteren Zeitpunkt darauf beruft, ihm hätten dem Auszahlungsbetrag entsprechende Gelder als Honorar für erbrachte Leistungen zugestanden, weil es in diesem Fall an der erforderlichen Verknüpfung von Forderung und Einbehalt des Fremdgeldes fehlt (vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2019 – 2 StR 588/18 –, Rn. 22 f., juris). Vorliegend hat der Angeklagte sich erstmals in dieser Beschwerdeschrift darauf berufen und zuvor stets bekundet, dass er die Gelder in seiner Immobilie geparkt habe und er rückzahlungsbereit sei (was er nach den Feststellungen allerdings nicht war).

Jedoch ist - wie auch bei Personengesellschaften - bei der Vorgesellschaft die Schädigung des Gesamthands- (oder bei Einpersonengesellschaften des Sonder-) vermögens nur insoweit bedeutsam, als dadurch gleichzeitig das Vermögen der Gesellschafter bzw. des Alleingeschafters berührt wird. Soweit diese mit der Vermögensverfügung einverstanden sind, schließt dies den Tatbestand der Untreue aus (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. August 2012 – 1 Ws 248/12 –, Rn. 102, juris).

Für die Bemessung der Schadenshöhe ist grundsätzlich auf die Gesellschafteranteile im Verhältnis zur Gesamteinlage abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juli 2013 – 1 StR 532/12 –, Rn. 46, juris). Besonderheiten, wie etwa eine darüberhinausgehend zu berücksichtigende, uneingeschränkte Haftung eines Beteiligten (vgl. Urteil vom 17. März 1987 – 5 StR 272/86 –, Rn. 12, juris) sind vorliegend nicht zu berücksichtigen.

Da der Angeklagte auch selbst zu einem Viertel Mitgeschafter der Vorgesellschaft war, beträgt der strafrechtlich relevante Schaden nur drei Viertel der Darlehensbeträge mithin einmal **150.000,00 €** und einmal **375.000,00 €**.

#### **IV. Vorsatz**

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Er wusste, dass er Geschäftsführer der Vorgesellschaft war und kannte auch die Umstände, die zur Annahme eines Treuhandvertrages über die ausgezahlten Beträge geführt haben. Insbesondere hat er selbst durch die E-Mail vom 07.11.2021 und die WhatsApp-Nachricht vom 09.11.2021 betont, dass die Gelder auf ein sicheres Konto gezahlt werden bzw. jederzeit verfügbar sein sollten und der Chatverkehr vom 07.07.2022 offenbart, dass dem Angeklagten auch klar war, dass er mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ keine anderweitige Verwendung besprochen hatte. Ihm war nach den getroffenen Feststellungen auch bewusst, dass er verpflichtet war, die Beträge liquide für die Vorgesellschaft bereitzuhalten.

#### **V. Kein Verbotsirrtum**

Zur Überzeugung der Kammer unterlag der Angeklagte auch keinem Verbotsirrtum.

Soweit er sich auf den Standpunkt gestellt hat, von echten Darlehensverträgen ausgegangen zu sein, ist dies schon widersprüchlich, denn der Angeklagte hat selbst erklärt, es sei darum gegangen, für den Fall von Kontopfändungen Geldmittel zur Verfügung zu haben. Dies wäre nicht gewährleistet gewesen, wenn das Geld erst zu den in den Darlehensverträgen vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten hätte zurückgezahlt werden müssen. Dies hat auch der Angeklagte insoweit anerkannt, als er erklärt hatte, dass er sich im Fall einer Notlage des „Ausschusses“ Geld von Bekannten geliehen hätte. Dem Angeklagten war also klar, dass der Zweck der Vereinbarung es erforderte, den Betrag nach dem Bedürfnis der Gesellschaft jederzeit zurückzuzahlen.

Zwar hat sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf den Standpunkt gestellt, dass sein Verhalten im Interesse der Gesellschaft gelegen habe, dass die Mitgeschäftsführer und Mitgesellschafter nur „formal“ beteiligt gewesen seien und daher keine Mitspracherechte mehr gehabt hätten, dass eine konkludente Assetübertragung stattgefunden habe und er deshalb gar nicht an die Vorgesellschaft habe zurückzahlen müssen. Insgesamt vertrat er den Standpunkt, dass die vermögensrechtlichen Zuordnungen vernachlässigt werden könnten und es lediglich

entscheidend sei, dass er im Sinne der Aufklärungsarbeit des Ausschusses und im Einklang mit den Vorstellungen der Spender handele.

Die Kammer ist jedoch überzeugt, dass der Angeklagte als Rechtsanwalt erkannt hat, dass diese Vorstellungen rechtlich nicht haltbar sind, er diese nur aus taktischen Gründen vertritt und sich über die Rechtswidrigkeit seines Tuns im Klaren war.

## **E. Strafzumessung**

### **I. Besonders schwerer Fall (Regelbeispiel §§ 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 1. Alt. StGB)**

Die Kammer ist hinsichtlich beider Taten vom Regelstrafrahmen des § 266 Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 3 S. 1 StGB ausgegangen.

Der Angeklagte hat in beiden Fällen einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt (§ 266 Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB).

Dadurch ist das Vorliegen eines besonders schweren Falles indiziert. Die Indizwirkung ist vorliegend nicht entkräftet.

Dabei hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er die Aufklärung dadurch erleichtert hat, dass er den zugrundeliegenden entscheidungserheblichen Sachverhalt weitgehend eingeräumt hat.

Ferner hat die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er jedenfalls anfangs noch bereit war - wenn auch nach eigenem Gutdünken - den Geldbetrag irgendwann an die Vorgesellschaft zurückzuzahlen und hierzu auch unter erwartbaren Umständen jedenfalls durch Verwertung seines Hauses, aber auch mit Hilfe Dritter, von denen er sich hätte Geld leihen können, in der Lage gewesen wäre. Zudem hat die Kammer zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er im Rahmen seines Haftprüfungsantrags vom 29.11.2023 zugunsten der Vorgesellschaft die Abtretung der allerdings bestrittenen und nicht titulierten Ansprüche gegen Rechtsanwalt T■■■■■■ über 528.250,00 € wegen des über 600.000,00 € hinausgehenden, aus dem Hausverkauf vereinnahmten Betrages sowie über 141.750,00 € wegen anwaltlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Sammelklage erklärt hatte.

Schließlich hat die Kammer bedacht, dass die Strafe auch einer Wiederzulassung als Rechtsanwalt entgegenstehen könnte.

Zu Lasten des Angeklagten war das Tatbild zu berücksichtigen, das sich von einem einfachen Griff in die Kasse erheblich abhob. Auch sein Prozessverhalten, das von Beleidigungen und Bloßstellungen von Verfahrensbeteiligten geprägt war, die über das Leugnen eigener Schuld hinausgehende Ehrverletzungen enthielten, wurde strafscharfend berücksichtigt (vgl. BGH, Beschluss vom 21. September 2017 – 1 StR 268/17 –, Rn. 4, juris).

Diese Ehrverletzungen erfolgten dabei nicht im Affekt, sondern wurden vom Angeklagten gezielt eingesetzt, wobei ihn auch mehrfache Ermahnungen des Vorsitzenden nicht davon abhielten.

Die Anzeigerstatter bezeichnete er als „Nullnummern“ und „alte Scheisser“, die Zeugin V ■■■■■ F ■■■■■ als „verlogenes Miststück“ und diese und den Zeugen Dr. H ■■■■■ zu diversen Gelegenheiten als „psychisch krank“ oder „psychisch gestört“.

Der Angeklagte nutzte seinen Schlussvortrag auch, um den Leiter des medizinischen Dienstes der JVA ■■■■■ als „widerlichen Sack“, den Steuerberater der Anzeigerstatter als „Ekelpaket, Großmaul und Dummschwätzer“, die Anzeigerstatter als „Loser“, den Sicherheitschef der JVA ■■■■■ als „sadistisch“, die Zeugin V ■■■■■ F ■■■■■ als „Idiot“, einen ehemaligen Mitgefangenen als „Verräter“, „Arschkriecher“ und „Idiot“ zu bezeichnen und erklärte, dass man seine Situation so beurteilen könne, dass er nicht anders als ein KZ-Häftling untergebracht sei. Zudem sei er ebenso schlimm behandelt worden wie die Hamas-Geiseln.

Unter Berücksichtigung der Höhe der veruntreuten Geldbeträge hat die Kammer unter zusammenfassender Würdigung die Indizwirkung des Regelbeispiels insgesamt nicht für widerlegt erachtet, so dass sie die Strafe dem Strafrahmen des § 266 Abs. 2 i. V. m. § 263 Abs. 3 StGB entnommen hat.

## **II. Konkrete Strafzumessung**

Auch bei der konkreten Strafzumessung hat die Kammer noch einmal die zugunsten und zu Lasten des Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte sowie die Höhe der veruntreuten Beträge gewürdigt und hinsichtlich des ersten Geldbetrages von

200.000,00 € (strafzumessungsrelevant 150.000,00 €, vgl. C. III.) auf eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten und hinsichtlich des zweiten Geldbetrages von 500.000,00 € (strafzumessungsrelevant 375.000,00 €, vgl. C. III) auf eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten erkannt.

### **III. Gesamtstrafe**

Unter zusammenfassender Würdigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat die Kammer unter Berücksichtigung des engen Zusammenhangs zwischen den beiden Straftaten auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten erkannt. Ein Härteausgleich wegen der zwischenzeitlich vollstreckten und daher nicht mehr einbeziehungsfähigen Geldstrafen war nicht veranlasst (BGH, Urteil vom 05.05.2021, Az.: 6 StR 15/21, Rn. 11, zit. nach juris).

## **F. Einziehungsentscheidungen**

### **I. Einziehungsentscheidung gegen den Angeklagten**

Die Einziehungsentscheidung gegen den Angeklagten beruht auf § 73 c StGB, da eine Einziehung des Erlangten gemäß § 73 Abs. 1 StGB infolge der Vermischung nicht mehr möglich ist. Er hat aus den festgestellten Taten insgesamt einen Betrag in Höhe von 700.000,00 € erlangt. Dies gilt auch hinsichtlich der 200.000,00 €, die unmittelbar auf das Konto seiner Ehefrau, der Einziehungsbeteiligten, gezahlt worden sind, da er über dieses auch selbst verfügen konnte und verfügt hat.

Die weiteren 500.000,00 € sind auf sein Konto bei der [REDACTED] bank eG mit der IBAN DE [REDACTED] überwiesen worden, wodurch er diese ebenfalls erlangt hat.

Dass im Rahmen der Schadensberechnung sein eigener Anteil abzuziehen war, steht der Einziehung des gesamten erlangten Betrages nicht entgegen, weil er diesen Betrag insgesamt aus der Straftat erlangt hat und er in dieser Höhe ungerechtfertigt bereichert ist. Das Geld steht vermögensmäßig der Vorgesellschaft zu, der er es insgesamt nicht hätte entziehen dürfen und deren Rückzahlungsanspruch durch die

Einziehungsentscheidung gesichert wird (vgl. § 459h Abs. 1 StPO). Vorliegend kommt noch hinzu, dass der Angeklagte durch die Beschränkung der Zuwendungsbefugnis in § 4 Nr. 3 der Gesellschaftssatzung lediglich in Höhe seines Anteils am Stammkapital in Höhe von 125,00 € einen Auszahlungsanspruch bei Auflösung der Gesellschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters hätte geltend machen können.

Die vom Angeklagten erklärte Aufrechnung hat gemäß § 393 BGB schon deshalb nicht zu einem Erlöschen der Forderung geführt, weil die Aufrechnung gegen eine Forderung aus unerlaubter Handlung gemäß § 393 BGB nicht zulässig ist.

Auch der Umstand, dass mit Schriftsatz vom 29.11.2023 die Abtretung angeblich bestehender Ansprüche in Höhe von insgesamt 700.000,00 € gegen Rechtsanwalt T■■■■ an die Vor-gUG erklärt wurde, hat nicht zu einem Erlöschen geführt, da diese nicht angenommen wurde.

## **II. Einziehungsentscheidung gegen die Einziehungsbeteiligte**

Die Einziehungsbeteiligte hat den Geldbetrag in Höhe von insgesamt 264.194,48 € gemäß § 73b Abs. 1 Nr. 2 StGB unentgeltlich erlangt, indem der Angeklagte diesen auf ihr Konto überwies bzw. überweisen ließ. Insoweit lag auch bei der Einziehungsbeteiligten die Voraussetzung der Einziehung vor.

In dieser Höhe haften der Angeklagte und die Einziehungsbeteiligte gesamtschuldnerisch.

## **G. Bescheidung von Anträgen gemäß § 244 Abs. 6 S. 4 StPO und Hilfsbeweisanträgen**

Hinsichtlich der nachfolgenden Anträge handelte es sich entweder um Hilfsbeweisanträge oder solche, hinsichtlich derer in den Anträgen nicht glaubhaft gemacht wurde, dass diese nicht vor der gemäß § 244 Abs. 6 S. 5 StPO gesetzten Frist gestellt werden konnten, so dass die Bescheidung - soweit ihnen nicht stattgegeben wurde - gemäß § 244 Abs. 6 S. 4 StPO im Urteil erfolgt.

Dabei kann dahinstehen, ob diese Anträge - was hinsichtlich vieler Anträge allerdings naheliegt - bereits schon wegen damit verfolgter Verschleppungsabsicht nicht als Beweisanträge zu behandeln sind, da die Ablehnung jeweils auch auf anderen Gründen beruht.

## **I. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 31.07.2024**

### **1. Zur S. 1, 3 und 5 des Antrags**

Die benannten Zeugen A■■■■ F■■■■ Dr. H■■■■ und V■■■■ F■■■■ waren bereits zu den Beweisthemen ausführlich vernommen worden, so dass der Antrag auf eine Wiederholung der Beweisaufnahme gerichtet ist. Bezüglich der Zeugin V■■■■ fehlt es an Ausführungen zur Konnexität. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung der Zeugen zu den genannten Umständen aus den nachfolgenden Gründen, die zugleich Ablehnungsgründe gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 StPO sind, nicht:

#### **a)**

Es ist schon durch die bisherige Beweisaufnahme bewiesen, dass die Zeugen Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ die Erklärung nicht unterschreiben wollten, da sie zunächst Einsicht in die Geschäftsunterlagen erhalten wollten.

#### **b)**

Es ist auch bereits erwiesen, dass der Angeklagte und die Zeugin V■■■■ F■■■■ daraufhin die SCA Investigative Committee UG gegründet haben und deren Konto ab Mai 2022 als Spendenkonto angegeben war.

#### **c)**

Auch die dritte unter Beweis gestellte Tatsache ist bereits erwiesen.

**d)**

Die vierte unter Beweis gestellte Tatsache ist aus rechtlichen Gründen ohne Bedeutung. Denn selbst wenn wegen Aufgabe oder endgültigen Scheiterns der Eintragungsabsicht die Vorgesellschaft ab diesem Zeitpunkt als GbR zu behandeln wäre (vgl. Karsten Schmidt in: Scholz, GmbHG, 12./13. Auflage 2021/2022/2024, 4. Fortführung der Vorgesellschaft ohne Eintragungsabsicht (sog. unechte Vorgesellschaft, Rn. 162)), hätte dies auf die Tatbestandsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten keine Auswirkung, zumal die Vorgesellschaft dadurch weder ihr Vermögen, noch ihre Rechts- oder Parteifähigkeit verlieren würde (vgl. BGH, Urteil vom 31. März 2008 – II ZR 308/06 –, Rn. 6, juris).

## **2. Zu S. 2, 4 und 6 des Antrags**

Dass die Treuhandkonten nicht für die Vorschalt-gUG, sondern für die Spender eingerichtet wurden ist bereits keine konkrete Tatsachenbehauptung, sondern Frage der rechtlichen Würdigung, die erst auf der Grundlage diverser konkreter Umstände vorgenommen werden muss (vgl. hierzu oben D. II. 1). Sollte der Antrag darauf gerichtet sein, die Richtigkeit einer bestimmten Rechtsauslegung unter Beweis zu stellen, wäre er aus den Gründen der Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024, auf welche verwiesen wird, unzulässig. Demgegenüber sind für eine solche Auslegung relevante Behauptungen, zum Beispiel, dass die Spender entsprechende Auftragsformulare eingesandt hätten oder jemanden bevollmächtigt hätten, den Angeklagten und den Zeugen W██████████ entsprechend mit einer treuhänderischen Verwahrung für die Spender zu beauftragen und dass dieser wiederum einen entsprechenden Treuhandauftrag erteilt hätte, in dem Antrag nicht enthalten, so dass dieser die Voraussetzungen eines Beweisantrags nicht erfüllt.

Der Antrag ist daher nach der Amtsaufklärungspflicht zu bescheiden. Diese gebietet die beantragte Beweiserhebung nicht.

Der Zeuge W██████████ hat bereits umfänglich zu seiner Beauftragung ausgesagt (vgl. oben C. II. 2. c)). Auch der Zeuge K██████ hat zur Vermögenszuordnung der von ihm erfassten Konten ausgesagt (vgl. oben a. a. O.). Die Zeugen A██████ F██████ und Dr.

H■■■■ waren bei der Einrichtung der Anderkonten überhaupt nicht beteiligt. Anhaltspunkte dafür, dass deren erneute Vernehmung weiteren Aufschluss bringt, sind nicht ersichtlich.

Dies gilt auch für die beantragte Vernehmung der Zeugin V■■■■ zu der nach übereinstimmenden und glaubhaften Angaben des Angeklagten und des Zeugen K■■■■ kein Mandatsverhältnis bestanden hatte, sondern die nur einmal aus Gefälligkeit an einer Zoom-Konferenz teilgenommen hatte.

Schließlich hat auch die Zeugin V■■■■ F■■■■ bereits ausführlich unter anderem zur Einrichtung der verschiedenen Anderkonten ausgesagt. Diese hat nun zwar im Rahmen eines Adhäsionsantrags die geänderte Rechtsauffassung vertreten, dass es sich nicht um Anderkonten für die Vorgesellschaft, sondern für die Spender gehandelt habe, dem Antrag lassen sich aber keine neuen oder abweichenden Tatsachen entnehmen. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine erneute Vernehmung der Zeugin noch entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen könnte.

## **II. Antrag gemäß Anlage 3 HVP 31.07.2024**

### **1. Zu 2.)**

Der Antrag ist auf eine wiederholte Beweisaufnahme gerichtet, weil die Urkunden in der Selbstlesemappe bereits im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführt wurden. Die insoweit maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die Wiederholung der Beweisaufnahme nicht, weil nicht ersichtlich ist, welchen Mehrwert die nochmalige Einführung dieser Urkunden haben könnte.

### **2. Zu 3.)**

Insoweit wird auf die Ablehnungsgründe zu 1. verwiesen, die auch hier gelten.

### **3. Zu 4.)**

Die Zeugin V■■■■ F■■■■ wurde bereits umfangreich zu den getroffenen Absprachen und ihren Vorstellungen sowohl zu den an den Angeklagten gezahlten, verfahrensgegenständlichen Geldbeträgen sowie zu den an sie gezahlten Geldbeträgen befragt. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, sie erneut dazu zu befragen, denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine wiederholte Vernehmung der Zeugin hier neue verfahrenserhebliche Erkenntnisse bringen sollte, zumal der an die Zeugin V■■■■ F■■■■ als „Darlehen“ gezahlte Betrag nicht Gegenstand der Anklage ist. Insoweit wird zur weiteren Begründung auch auf die Ausführungen im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 17.05.2024 und zu Ziffer A. VII. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 nebst dortigen Verweisen verwiesen.

Gleiches gilt für das Begehren, die erneute Vernehmung der Zeugin aus Anlass der in ihrem neuen Adhäsionsantrag vertretenen Rechtsauffassung durchzuführen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter I. 2. verwiesen.

### **4. Zu 5.)**

Es handelt sich schon nicht um einen Beweisantrag, da keine konkreten Stellen für die beantragte auszugsweise Verlesung benannt werden. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet eine Verlesung der Verbotsverfügung für das Compact Magazin nicht, da diese keinen Bezug zum hiesigen Verfahren hat und auch nicht ersichtlich ist, dass im dortigen Fall Verantwortliche Vermögen des Rechtsträgers in ihr Privatvermögen überführt hätten oder sonst eine Vergleichbarkeit der Fälle gegeben ist, die es denkbar erscheinen ließe, die hiesigen Erwägungen (vgl. oben D. II. 2.) in Frage zu stellen.

### **5. Zu 6.)**

Es handelt sich nicht um einen Beweisantrag. Ob es sich um „echte Darlehensverträge“ handelte, ist Frage der rechtlichen Würdigung (vgl. oben D. I.), wobei sich dem Antrag diesbezügliche konkrete Tatsachenbehauptungen nicht entnehmen lassen. Soweit der Zeuge eine Rückzahlungsbereitschaft des Angeklagten beweisen soll, fehlt es an Ausführungen zur Konnexität, da es sich um nicht unmittelbar wahrnehmbare innere Vorgänge des Angeklagten handelt. Denkbare unmittelbar

durch den Zeugen wahrnehmbare Umstände, wie etwa Absichtsbekundungen des Angeklagten ihm gegenüber, werden hingegen nicht unter Beweis gestellt. Die danach maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung des Zeugen nicht, denn es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich im Hinblick auf die Beweiswürdigung der Kammer zur zunächst nur eingeschränkten und dann aufgehobenen Rückzahlungswilligkeit (vgl. oben C. II. 5.) des Angeklagten neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse durch die Vernehmung des Zeugen ergeben könnten.

#### **6. Zu 7.)**

Soweit der Antrag sich auf Verlesung der in der Selbstlesemappe befindlichen Urkunden bezieht, beruht die Ablehnung auf den Gründen zu II. 1.

Was konkret in das Wissen der benannten Zeugen gestellt werden soll, lässt sich dem Antrag nicht entnehmen. Sollte es deren Vorstellung über die korrekte Zuordnung des Gesellschaftsvermögens sein, ist diese rechtlich ohne Bedeutung, weil die Kammer ihre rechtliche Würdigung unabhängig von der rechtlichen Einschätzung Verfahrensbeteiligter oder Dritter vorzunehmen hat. Auch ist es für die strafrechtliche Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten oder die Berechtigung des Adhäsionsantrags ohne Bedeutung, was die Anzeigenerstatter in dem nicht zustande gekommenen Abfindungsvergleich vorgeschlagen hatten. Vor diesem Hintergrund gebietet auch die Amtsaufklärungspflicht deren Vernehmung nicht.

#### **7. Zu 8.)**

Hinsichtlich der Frage der Auslegung der Verträge wird keine konkrete Tatsache, sondern lediglich eine rechtliche Würdigung unter Beweis gestellt. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung des Zeugen dazu nicht, zumal dieser bekundet hatte, überhaupt erst im Sommer 2022 nach dem „Platzen der Bombe“ davon erfahren zu haben. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Aussage des Zeugen Erkenntnisse erbringen könnte, die die von der Kammer vorgenommene Auslegung (vgl. oben D. I.) in Frage stellen könnte.

Auch soweit der Zeuge als Leumundszeuge aussagen soll, ist die beantragte Beweiserhebung abzulehnen. Es wäre unzulässig, den Zeugen nach der als Beweisbehauptung formulierten Einschätzung des Angeklagten zu befragen, weil Fragen nach Werturteilen eines Zeugen funktionswidrig und damit unzulässig wären (vgl. *Becker in: Löwe-Rosenberg, StPO 27. Auflage, § 241 StPO, Rn. 15*). Da die Kammer den Sachverhalt zudem selbständig und unabhängig von der Beurteilung Dritter rechtlich und tatsächlich zu würdigen hat, liegt auch der Ablehnungsgrund des fehlenden Sachzusammenhangs (§ 245 Abs. 2 S. 3 StPO) als Unterfall der (hier rechtlichen) Bedeutungslosigkeit (§ 244 Abs. 3 Nr. 2 StPO) vor. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung des Zeugen hierzu nicht, denn es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Vernehmung des Zeugen diesbezügliche entscheidungserhebliche, neue Erkenntnisse erbringen könnte.

### **III. Antrag gemäß Anlage 4 HVP 31.07.2024**

Der Zeuge hat bereits umfänglich zu dem Beweisthema ausgesagt. Die danach maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die erneute Vernehmung des Zeugen nicht. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen entscheidungserheblichen Erkenntnisse die erneute Vernehmung des Zeugen erbringen sollte.

### **IV. Antrag gemäß Anlage 6 HVP 31.07.2024**

Die Ablehnung des Antrags erfolgt wegen fehlenden Sachzusammenhangs (§ 245 Abs. 2 S. 3 StPO) der unter Beweis gestellten Tatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung.

### **V. Antrag gemäß Anlage 7 HVP 31.07.2024**

#### **1. Zu S. 1 und 2 des Antrags**

Die Zeugin V■■■■ F■■■■ hat bereits umfänglich zur Thematik der Anlage 7 zum HVP vom 31.07.2024 ausgesagt. Hinsichtlich der rechtlichen Einstufung der Vereinbarungen handelt es sich auch um rechtliche Würdigungen und nicht um konkrete Tatsachenbehauptungen. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet nicht die

erneute Vernehmung der Zeugin, weil nicht ersichtlich ist, dass deren diesbezügliche Vernehmung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen könnte. Auch wenn die Zeugin V■■■■ F■■■■ vor August 2022 niemals von einer Liquiditätsreserve gesprochen haben sollte, spricht das nicht gegen die von der Kammer vorgenommene Auslegung (vgl. oben D. I. sowie Ausführungen unter A. VII. des Beschlusses der Kammer gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 sowie die dort in Bezug genommene Beschlüsse und Hinweise). Dies gilt auch, wenn der Antrag so gemeint sein sollte, dass es keine ausdrückliche Abrede dahingehend gegeben hat, dass die Darlehensverträge „Scheinverträge“ sein sollen. Dies wäre zwar eine konkrete Beweisbehauptung, diese hält die Kammer allerdings auch schon für bewiesen und ändert nichts an der von der Kammer vorgenommenen Auslegung.

Die erneute Vernehmung ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens geboten, denn der rechtliche Hinweis vom 03.05.2024 enthielt keine neuen Gesichtspunkte, sondern diente in erster Linie der Klarstellung, welche von zwei von vornherein in Betracht kommenden und von der Kammer auch mehrfach schriftlich ausgeführten Sachverhaltsalternativen die Kammer nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme für gegeben hält. Die Variante einer Auslegung der vorgeblichen Darlehen an den Angeklagten als treuhänderische Verwahrungen wurde dabei von Anfang an als eine Alternative benannt, so dass auch insoweit für alle Beteiligten Anlass und Gelegenheit bestand, die am 27.02.2024 begonnene Vernehmung der Zeugin V■■■■ F■■■■ auch unter diesem Gesichtspunkt durchzuführen. Insoweit wird umfänglich auf den Beschluss der Kammer gemäß Anlage 1 zum HVP vom 07.05.2024 bezüglich der Ablehnung der Aussetzung der Hauptverhandlung verwiesen.

Soweit in das Wissen des Zeugen W■■■■ gestellt wird, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ „vor dem 23.08.2022 mit dem Angeklagten niemals über eine Liquiditätsreserve“ gesprochen habe, fehlt es an erforderlichen Darlegungen der Konnexität, denn es ist nicht ersichtlich, wie der Zeuge dies wahrgenommen haben soll. Ein für den Vortrag bei einer - wie hier - behaupteten Negativtatsache anerkannter Ausnahmefall liegt nicht vor. Das von dem Angeklagten behauptete Geschehen ist weder örtlich, zeitlich noch situativ derart eng umrissen, dass aus dem bloßen Umstand, dass der Zeuge W■■■■ derartige Bemerkungen der Zeugin V■■■■ F■■■■ gegenüber dem Angeklagten nicht wahrgenommen hat darauf geschlossen werden könnte, dass derartige Bemerkungen nicht erfolgt sind. Der Antrag ist daher auch bezüglich des Zeugen W■■■■ allein nach der Amtsaufklärungspflicht zu

bescheiden. Diese gebietet die Vernehmung des Zeugen aus den gleichen Gründen wie bei der Zeugin V■■■■ F■■■■ nicht.

## **2. Zu S. 3 des Antrags**

Auch hierzu hat die Zeugin V■■■■ F■■■■ umfänglich ausgesagt und beruht die Ablehnung auf den unter 1. genannten Gründen.

Bezüglich der Beweisbehauptung betreffend die Frage, wovon die Zeugin V■■■■ F■■■■ ausging, fehlt es bezüglich der übrigen Zeugen an der erforderlichen Ausführung zur Konnexität. Bei der Frage, wovon die Zeugin V■■■■ F■■■■ ausging, handelt es sich um eine nicht unmittelbar wahrnehmbare innere Tatsache. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet eine Vernehmung der benannten Zeugen dazu nicht, weil nicht ersichtlich ist, dass diese neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen könnte.

Soweit der Inhalt des Gesprächs zwischen dem Zeugen W■■■■ und der Zeugin V■■■■ F■■■■ unter Beweis gestellt wird, hat der Zeuge bereits umfangreich zur Thematik ausgesagt und sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine erneute Vernehmung des Zeugen diesbezügliche neue Erkenntnisse erbringen würde.

Dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ (und der Zeuge ■■■■ C■■■ Kenntnis von Bauarbeiten an dem Grundstück des Angeklagten erlangt haben und die Zeugin V■■■■ F■■■■ die Zeugin B■■■■ im Juni 2022 gefragt habe, ob der Angeklagte den Darlehensbetrag in seine Immobilie investiert habe, ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, wobei insoweit auf die Ausführungen unter C. II. 3. sowie auf die Ausführungen unter A. VII. in dem Beschluss der Kammer gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 nebst der darin in Bezug genommenen Beschlüsse und Hinweise verwiesen wird.

Bezüglich der Zeugin B■■■■ ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die bereits erfolgte Beweisaufnahme zu dem Thema wiederholt werden sollte.

## **VI. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 06.08.2024**

Die Zeugen A■■■■ Fi■■■■ Dr. H■■■■ und V■■■■ F■■■■ sind umfänglich zu dem Beweisthema vernommen worden. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet eine

erneute Vernehmung der Zeugen zu diesem Thema nicht, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass diese neue entscheidungsrelevante Erkenntnisse erbringen würde.

Im Übrigen ist die unter Beweis gestellte Tatsache auch aus rechtlichen Gründen bedeutungslos gemäß § 244 Abs. 3 Nr. 2 StPO. Insoweit wird auf die Ausführungen unter I. 1. d) verwiesen.

#### **VII. Antrag zu Protokoll gemäß HVP vom 06.08.2024 auf Vernehmung der Zeugin**

**F** [REDACTED]

Der zu Protokoll erklärte Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. M [REDACTED] auf erneute Vernehmung der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] wird abgelehnt. Insoweit wird zur Begründung auf die Ausführungen unter Ziffer II. 3. und XI. verwiesen.

#### **VIII. Antrag gemäß Anlage 2 HVP 06.08.2024**

Soweit der Antrag Tatsachen (und nicht juristische oder sonstige Wertungen) betrifft, sind diese aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ohne Bedeutung. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Feststellung der Schuld des Angeklagten und betreffen nach Würdigung der Kammer auch keinen bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkt. Selbst wenn die Abschiebung des Angeklagten aus Mexiko rechtswidrig gewesen sein sollte, hält es die Kammer nicht für geboten, dies strafmildernd zu berücksichtigen.

#### **IX. Antrag gemäß Anlage 3 HVP 06.08.2024**

##### **1. Zur ersten Seite und den Ausführungen unter A.**

Insoweit wird zur Begründung der Ablehnung auf die Ausführungen unter V. 1. verwiesen.

## **2. Zu den übrigen Ausführungen**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, sie haben keine Auswirkungen auf die Schuld- oder die Rechtsfolgenfrage. Auf die Ausführungen unter A. II. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und den dort in Bezug genommenen Beschluss wird verwiesen.

Die Kammer hat auch sonst keinen Anlass, den formulierten Verschwörungstheorien nachzugehen.

## **X. Antrag gemäß Anlage 4 zum HVP 06.08.2024**

Der Antrag gemäß Anlage 4 enthielt keine konkrete Beweisbehauptung. Soweit dem Antrag nicht im Rahmen der erhobenen Gegenvorstellung und der weiteren Anträge durch die Vernehmung des Zeugen gemäß den Beschlüssen in der Hauptverhandlung vom 23.08.2024 nachgekommen worden ist, gebot die Amtsaufklärungspflicht nicht, dem Antrag nachzukommen, weil nicht ersichtlich ist, dass sich insoweit entscheidungserhebliche neue Erkenntnisse ergeben hätten. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter II. 6., XVIII. und XIX. verwiesen.

## **XI. Antrag gemäß Anlage 6 HVP 06.08.2024**

Die Ablehnung des Antrags beruht auf den oben unter I. 2. ausgeführten Gründen.

## **XII. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 14.08.2024**

### **1. Zu 1.**

Es fehlt schon an der erforderlichen Konnexität dafür, dass der Zeuge Angaben darüber machen kann, über was die Zeugin V■■■■ F■■■■ „zu keinem Zeitpunkt“ mit dem Angeklagten gesprochen habe, da nicht ersichtlich ist, dass er bei jedem Kontakt zwischen dem Angeklagten und der Zeugin zugegen war. Im Übrigen wäre die Tatsache aber auch rechtlich ohne Bedeutung, da dies an der Auslegung der Kammer

(vgl. oben D. I.) nichts ändern würde. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A. XIII. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

## **2. Zu 2.**

Die beantragte Beweiserhebung ist unzulässig. Auf die Gründe gemäß Ziffer C. II. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 wird verwiesen.

## **3. Zu 3.**

Es werden keine konkreten Tatsachen unter Beweis gestellt, denn welche Umstände „Hinweise“ auf andere rechtliche und tatsächliche Umstände sind, ist eine Wertungsfrage. Ebenso ist die Beurteilung, ob etwas widersprüchlich ist, eine Bewertung. Die danach maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung des Beweises nicht. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich durch die Durchführung generell und speziell für die Auslegung der Abreden (vgl. oben D. I.) entscheidungserhebliche Erkenntnisse ergeben, insbesondere die zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände in Frage gestellt würden.

## **4. Zu 4.**

Die Zeugin V■■■■ F■■■■ ist zu der Thematik bereits umfänglich vernommen worden. Es ist nicht ersichtlich, dass eine erneute Vernehmung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen würde. Bezüglich der Vernehmung des Zeugen W■■■■■■■■■■ fehlt es auch an Ausführungen zur Konnexität.

Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmungen dieser Zeugen nicht, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern ihre (erneute) Vernehmung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse, insbesondere zu den für die Auslegung der Vereinbarungen zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ (vgl. oben D. I.) erbringen würde. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter V. 1. wird verwiesen.

Zur Begründung der Ablehnung des Antrags im Übrigen wird auf die Ausführungen unter C. V. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

#### **5. Zu 5.**

Es wird keine Tatsache, sondern eine Wertung unter Beweis gestellt. Diese betrifft nicht die Schuld- oder Straf-, sondern eine Verfahrensfrage. Sie ist daher im Rahmen des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO ohne Bedeutung. Die im Übrigen maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die Beweiserhebung ebenfalls nicht, da nicht ersichtlich ist, dass diese Auswirkungen auf die maßgeblichen Verfahrensanordnungen hätte. Der Angeklagte ist ersichtlich in der Lage, Anträge zu stellen und sich mit seinen Verteidigern zu besprechen.

#### **6. Zu 6.**

Es wird keine Tatsache, sondern eine Wertung unter Beweis gestellt. Diese betrifft nicht die Schuld- oder Straf-, sondern eine Verfahrensfrage. Sie ist daher im Rahmen des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO ohne Bedeutung. Die im Übrigen maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die Beweiserhebung ebenfalls nicht, da nicht ersichtlich ist, dass diese Auswirkungen auf die maßgeblichen Verfahrensanordnungen hätte.

#### **7. Zu 7.**

Es wird im ersten Absatz keine Tatsache, sondern eine Wertung unter Beweis gestellt. Soweit sich der Begründung außer Wertungen auch Tatsachen entnehmen lassen, wird bezüglich der Ablehnung der Beweiserhebung auf die Ausführungen unter VIII. verwiesen. Aus den dort genannten Gründen gebietet es auch die Amtsaufklärungspflicht nicht, die Beweise zu erheben.

#### **8. Zu 8.**

Zur Begründung der Ablehnung der Beweiserhebung wird auf die Ausführungen unter IX. 2. verwiesen.

### **XIII. Antrag gemäß Anlage 2 HVP 14.08.2024**

#### **1. Zu 1) und 2)**

Es wird keine Tatsache, sondern eine Wertung unter Beweis gestellt. Diese betrifft nicht die Schuld- oder Straf-, sondern eine Verfahrensfrage. Sie ist daher im Rahmen des § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO ohne Bedeutung. Die im Übrigen maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet die Beweiserhebung ebenfalls nicht, da der Haftgrund der Fluchtgefahr darauf nicht basiert.

#### **2. Zu 3 und 9)**

Soweit die Anträge konkrete Beweisbehauptungen enthalten, sind diese aus rechtlichen Gründen ohne Bedeutung, da sie auf die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage keine Auswirkungen haben. Maßgeblich für die Strafzumessung wäre lediglich gewesen, ob Rückzahlungen an die Vorgesellschaft geleistet wurden, was nicht der Fall war. Aus diesem Grund gebietet auch die Amtsaufklärungspflicht nicht die Erhebung der beantragten Beweise im Übrigen. Soweit es die Rückzahlungswilligkeit betrifft, wird auf die Ausführungen unter II. 5. verwiesen, die auch hier zutreffen.

#### **3. Zu 4)**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind aus rechtlichen Gründen gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO ohne Bedeutung, da sie weder Auswirkungen auf die Schuldfrage haben, noch ihnen die Kammer bei der Strafzumessung bestimmendes Gewicht beimisst.

#### **4. Zu 5)**

Es werden bereits keine konkreten Tatsachen unter Beweis gestellt. Die Frage der Rückzahlungswilligkeit und -fähigkeit der Zeugin V■■■■ F■■■■ für den an sie gezahlten Betrag ist allerdings auch ohne Bedeutung für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betreffend den Angeklagten (vgl. Ausführungen unter A. VII. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024). Hinsichtlich der

Rückzahlungsfähigkeit wird auf die Ausführungen zu C. VI. aus dem Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und II. 2. h) zum Beschluss gemäß Anlage 2 zum HVP vom 10.07.2024 verwiesen). Soweit die Beweiserhebung die Rückzahlungswilligkeit des Angeklagten betrifft, wird auf die Ausführungen unter II. 5. verwiesen, die (insbesondere auch bezüglich der fehlenden Konnexität) auch hier zutreffen.

#### **5. Zu 6)**

Die beantragte Beweiserhebung ist unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

#### **6. Zu 7)**

Soweit der Antrag konkrete Beweisbehauptungen, insbesondere zu Äußerungen des Zeugen Dr. H. [REDACTED] enthält, sind diese gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO ohne Bedeutung, denn sie sind weder für die Schuld- noch die Rechtsfolgenfrage relevant. Ferner gebietet im Übrigen auch die Amtsaufklärungspflicht die beantragte Beweiserhebung nicht. Insbesondere kommt es auch nicht auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen an. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen verwiesen.

#### **7. Zu 8)**

Soweit der Antrag auf die Haftfrage gerichtet ist, hat die Kammer darüber in dem Beschluss über die Haftfortdauer vom 19.08.2024 entschieden. Im Übrigen wird zur Begründung der Ablehnung auf die Ausführungen zu XII. 7. und VIII. verwiesen.

#### **8. Zu 10)**

Die benannten Zeugen haben bereits zu dem Thema ausgesagt. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die erneute Vernehmung der Zeugen nicht, zumal eine

etwaige Schädigungsabsicht der Anzeigerstatter ohne Bedeutung für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage gewesen wäre. Insbesondere kommt es auch nicht auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen an. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen verwiesen.

#### **9. Zu 11)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Es fehlt auch im Übrigen an einer konkreten Tatsachenbehauptung, wobei auch die Amtsaufklärungspflicht die Erhebung der beantragten Beweise nicht gebietet. Die Kammer geht ohnehin davon aus, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Es ist nicht ersichtlich, welche neuen entscheidungserheblichen Erkenntnisse die (erneute) Vernehmung der Zeugen erbringen würde.

#### **10. Zu 12)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Es fehlt auch im Übrigen an einer konkreten Tatsachenbehauptung, wobei auch die Amtsaufklärungspflicht die Erhebung des beantragten Beweises nicht gebietet, denn ein Zusammenhang des Gegenstandes der Vernehmung mit dem Gegenstand der Urteilsfindung ist nicht erkennbar.

#### **11. Zu 13)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Im Übrigen gebietet die Amtsaufklärungspflicht die erneute Vernehmung der Zeugin V■■■■ F■■■■ zu dem Beweisthema nicht, denn ein Zusammenhang der unter Beweis gestellten Tatsachen betreffend Liquidität des Ausschusses im Juni 2022 mit dem Gegenstand der Urteilsfindung, nämlich der

Schuld- und Rechtsfolgenfrage, ist nicht erkennbar. Aus diesem Grund wird auch die Vernehmung der Zeugin B [REDACTED] - vorausgesetzt, diese sollte überhaupt beantragt werden, woran man angesichts des „(?)“ zweifeln könnte - zu diesem Punkt nach § 245 Abs. 2 S. 3 StPO abgelehnt.

#### **12. Zu 14)**

Die benannten Zeugen wurden bereits umfänglich zu dem Beweisthema vernommen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet deren erneute Vernehmung nicht, denn es ist nicht ersichtlich, welche entscheidungserheblichen Erkenntnisse sich aus dieser ergeben sollten.

#### **13. Zu 15)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Auch enthält der Antrag keine konkreten Tatsachenbehauptungen, sondern Bewertungen (wie die Absicht, „nachdrücklich zu schädigen“) und Fragen, so dass dieser nach der Amtsaufklärungspflicht zu bescheiden ist. Zudem würde es sich bei der erneuten Vernehmung der ersten beiden Zeugen um eine wiederholte Beweisaufnahme handeln. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung der beantragten Beweise nicht, da eine etwaige Schädigungsabsicht der Anzeigerstatter ohne Bedeutung für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage gewesen wäre. Insbesondere kommt es auch nicht auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen an. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen verwiesen.

#### **14. Zu 16) und 17)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Im Übrigen gebietet die Amtsaufklärungspflicht die erneute Vernehmung der Zeugin zu den Antragsgegenständen nicht, da nicht

ersichtlich ist, dass sich aus der erneuten Vernehmung dazu neue Erkenntnisse ergeben würden und es zudem auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht ankommt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 17.05.2024 verwiesen.

#### **15. Zu 18)**

Soweit hier Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Die erneute Vernehmung der erstgenannten Zeugen, die bereits umfänglich zu ihren Absichten ausgesagt haben, gebietet die Amtsaufklärungspflicht nicht, da eine etwaige Schädigungsabsicht der Anzeigerstatter ohne Bedeutung für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage gewesen wäre. Insbesondere kommt es auch nicht auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen an. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen verwiesen.

Dies gilt auch bezüglich des letztgenannten Zeugen, für den ebenfalls die Amtsaufklärungspflicht maßgeblich ist, da es an der Darlegung der Konnexität hinsichtlich der durch den Zeugen nicht unmittelbar wahrnehmbaren inneren Vorgänge bei den beiden erstgenannten Zeugen fehlt.

#### **16. Zu 19)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Auch im Übrigen („Professionalisierung“, „erheblichem Personalaufwand“) fehlt es an konkreten Tatsachenbehauptungen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die erneute Vernehmung der Zeugin V■■■■ F■■■■ der unbenannten „Freundin“ sowie die Vernehmung der Zeugin ■■■■ zu den Beweisthemen nicht, da nicht ersichtlich ist, dass sich hieraus entscheidungserhebliche Erkenntnisse ergeben würden. Auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin V■■■■ F■■■■ kommt es nicht an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 17.05.2024 verwiesen. Im Übrigen ist

kein Zusammenhang zwischen dem Gegenstand des Antrags zur Straf- und Schuldfrage erkennbar.

**17. Zu 20)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024.

Des Weiteren hält die Kammer es für bewiesen, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Die weiteren unter Beweis gestellten Tatsachen stehen in keinem Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung, da sie sich auf die Schuld- und Rechtsfolgenfrage betreffend den Angeklagten nicht auswirken können.

**18. Zu 21)**

Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6. verwiesen, die auch auf die weiteren benannten Zeugen zutreffen.

**19. Zu 22)**

Insoweit wird auf die auch hier zutreffenden Ausführungen zu Ziffer 17. verwiesen.

**20. Zu 23)**

Zur Begründung der Ablehnung wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer 14. verwiesen, die auch hier zutreffen.

Die Ablehnung der Vernehmung der Zeugin N■■■■ zu den Tatsachenbehauptungen beruht auf § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen aus den oben unter 14. genannten Gründen ohne Bedeutung sind.

**21. Zu 24)**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind ohne Bedeutung, weil sie in keinem Zusammenhang mit der Schuld- und Rechtsfolgenfrage betreffend den Angeklagten stehen.

**22. Zu 25)**

Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 8. verwiesen.

**23. Zu 26)**

Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 10. verwiesen.

**24. Zu 27)**

Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 4. verwiesen.

**25. Zu 28)**

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Ziffer 11. verwiesen, denn der hiesige Antrag war Teil des dort behandelten Antrags.

**26. Zu 29)**

Die beantragte Beweiserhebung ist unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen. Soweit der Antrag auf die Haftfrage gerichtet ist, hat die Kammer darüber in dem Beschluss über die Haftfortdauer vom 19.08.2024 entschieden. Im Übrigen wird zur Begründung der Ablehnung auf die Ausführungen zu XII. 7. und VIII. verwiesen.

### **27. Zu 30)**

Diesbezüglich hat die Kammer in dem Beschluss über die Haftfortdauer vom 19.08.2024 entschieden.

### **28. Zu 31)**

Soweit hier Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Im Übrigen ist der Antrag - abgesehen davon, dass überwiegend nur Wertungen unter Beweis gestellt werden - schon deshalb nach der Amtsaufklärungspflicht zu bescheiden ist, weil Beweismittel nicht angegeben sind. Die Kammer geht ohnehin davon aus, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Es ist nicht ersichtlich, welche entscheidungserheblichen Erkenntnisse sich aus weiteren Beweiserhebungen dazu ergeben könnten.

### **29. Zu 32)**

Der eigentliche Antrag enthält keine konkrete Tatsachenbehauptung, sondern vielmehr Wertungen. Die somit maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, die beantragten Beweise zu erheben. Die Kammer geht ohnehin davon aus, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Es ist nicht ersichtlich, welche entscheidungserheblichen Erkenntnisse sich aus weiteren Beweiserhebungen dazu ergeben könnten. Soweit in Begründung und Kommentar außer Wertungen und Fragestellungen konkrete Tatsachenbehauptungen enthalten sind, sind diese vor diesem Hintergrund auch ohne Bedeutung.

### **30. Zu 33)**

Soweit hier Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Die Kammer hält für bewiesen, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Im Übrigen stehen die

unter Beweis gestellten Tatsachen nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Urteilsfindung.

### **31. Zu 34) bis 37)**

Soweit die Anträge auch auf die Einführung der erwähnten Chatnachricht gerichtet sein sollten, ist dies bereits erfolgt und kein Grund ersichtlich, warum diese Beweisaufnahme wiederholt werden sollte.

Soweit Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Die Kammer hält für bewiesen, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Im Übrigen stehen die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Urteilsfindung und sind daher bedeutungslos.

### **32. Zu 38), 41) und 42)**

Soweit der Antrag auf die Haftfrage gerichtet ist, hat die Kammer darüber in dem Beschluss über die Haftfortdauer vom 19.08.2024 entschieden. Soweit hier Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Zudem ist auch kein Beweismittel benannt. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet diesbezügliche Beweiserhebungen nicht, denn die Tatsachen sind ohne Bedeutung für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage und auch für Verfahrensfragen nicht aufklärungsbedürftig. Dass die Staatsanwaltschaft nicht alle Telefonate mit den Anzeigeerstattem dokumentiert hat und sich einzelne Annahmen der Staatsanwaltschaft bei Anklageerhebung nicht bestätigt haben, sowie die Frage, ob und warum die Staatsanwaltschaft Maßnahmen gegen dritte Personen begründet hat, begründet kein Verfahrenshindernis.

### **33. Zu 39) und 40)**

Die beantragten Beweiserhebungen sind - soweit sie inländisches Recht betreffen - unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

Soweit der Antrag ausländisches und internationales Recht betrifft, ist das Gericht zwar nicht gehindert, in einem freibeweisähnlichen Verfahren diesbezügliche Ermittlungen anzustellen, kein Verfahrensbeteiligter hat jedoch das Recht, ein Beweisverfahren hierzu zu verlangen (*Becker in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage, § 244 StPO*). Die Kammer hat aus den unter VIII. und XII. 7. genannten Gründen keinen Anlass, zu den im Antrag aufgeworfenen Rechtsfragen Beweis zu erheben.

### **34. Zu 43) und 44)**

Über die Ablehnung ist durch Beschluss vom 19.08.2024 entschieden worden.

### **35. Zu 45)**

Es ist bereits keine Tatsache, sondern eine Wertung unter Beweis gestellt worden. Die Thematik steht aber auch in keinem Zusammenhang zum Gegenstand des Urteils, so dass auch die Amtsaufklärungspflicht die Erhebung des Beweises nicht gebietet.

### **36. Zu 46)**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen stehen in keinem Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung, so dass die Beweiserhebung nach § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO (für die nicht präsenten) bzw. § 245 Abs. 2 S. 3 StPO (für die präsenten Zeugen) abgelehnt wird.

### **37. Zu 47)**

Die beantragte Beweiserhebung ist unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

#### **XIV. Anträge gemäß Anlage zur Anl. 2 HVP 14.08.2024**

##### **1. Zu 1)**

Soweit es um das „Absetzen“ ins Ausland geht, handelt es sich nicht um Tatsachen zur Schuld- und Rechtsfolgenfrage. Über die Haftfrage wurde durch Haftfortdauerbeschluss vom 19.08.2024 entschieden.

Es ist unerheblich, ob der Angeklagte die Restsumme aus dem Hausverkauf, anstatt diese an die Vorgesellschaft zurückzuzahlen, „hauptsächlich“ für die Aufklärungsarbeit verwendet hat und dass er sich nunmehr auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen möglicher Steuerforderungen beruft, denn dies stellt die Annahme der fehlenden Rückzahlungsbereitschaft des Angeklagten an die Vorgesellschaft nicht in Frage (vgl. oben C. II. 5.). Somit wird die beantragte Beweiserhebung wegen Bedeutungslosigkeit gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO abgelehnt.

Auch soweit der Antrag das Verhalten der Zeugin V■■■■ Fi■■■■ sowie der Anzeigeerstatter thematisiert und insoweit konkrete Tatsachenbehauptungen anzunehmen sind, wird die Beweiserhebung wegen Bedeutungslosigkeit der unter Beweis gestellten Tatsachen gemäß § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO abgelehnt. Insbesondere kommt es auch auf die Glaubwürdigkeit dieser Personen nicht an. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 17.05.2024 sowie unter D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen verwiesen.

##### **2. Zu 2)**

Auch soweit der Antrag konkrete Tatsachenbehauptungen enthält, ist die Amtsaufklärungspflicht für die Bescheidung des Antrags maßgeblich, weil die Zeugin bereits zu den Themen gehört worden ist. Diese gebietet die Vernehmung der Zeugin nicht, denn es ist nicht ersichtlich, dass eine erneute Vernehmung der Zeugin neue beweiserhebliche Erkenntnisse erbringen würde.

### **3. Zu 3) und 4)**

Die Kammer hält für bewiesen, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Im Übrigen stehen die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Urteilsfindung und sind daher bedeutungslos (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO).

### **4. Zu 5)**

Der Antrag enthält keine konkreten Beweisbehauptungen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, den beantragten Beweis zu erheben, weil ein Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung nicht erkennbar ist.

### **5. Zu 6)**

Der Antrag enthält keine konkreten Beweisbehauptungen. Soweit er auf die Klärung von Rechtsfragen gerichtet ist, ist die beantragte Beweiserhebung schon unzulässig. Auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 wird verwiesen. Auch im Übrigen gebietet die Amtsaufklärungspflicht nicht die Erhebung der beantragten Beweise, weil nicht erkennbar ist, inwiefern die beantragten Beweiserhebungen entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen würden.

## **XV. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 20.08.2024**

### **1. Zu 1) bis 6)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Im Übrigen sind die Zeugen K██████████ und die Zeugen Dr. H██████████ und A██████████ F██████████ zu den Themen bereits vernommen worden, so dass für eine erneute Vernehmung die Amtsaufklärungspflicht maßgeblich ist. Diese gebietet jedoch die Erhebung der beantragten Beweise nicht. Die Kammer geht ohnehin davon aus, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem

Hausverkauf hätte erhalten müssen. Im Übrigen stehen die unter Beweis gestellten Tatsachen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der Urteilsfindung, so dass sie wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt werden (§ 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO).

## **2. Zu 7) und 8)**

Der Antrag stellt größtenteils Wertungen und nicht Tatsachen unter Beweis. Bezüglich der unter 8) aufgestellten Behauptung fehlt es auch an der Angabe von Beweismitteln. Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Aber auch soweit Tatsachen behauptet werden, sind die Beweiserhebungen aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, denn die Kammer würde die Beweise auch dann nicht anders würdigen, wenn sie zuträfen. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung dieser Beweise nicht.

## **3. Zu 9) und 10)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV und A. VI des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Bei der erneuten Vernehmung der Zeugen Dr. H■■■■■■ A■■■■■■ F■■■■■■ und V■■■■■■ F■■■■■■ würde es sich um eine wiederholte Beweisaufnahme handeln. Bezüglich der Zeugin ■■■■■■ fehlt es an der Darlegung der Konnexität für die unter Beweis gestellten subjektiven Vorstellungen der Anzeigerstatter. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung der beantragten Beweise nicht, da eine Bedeutung für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage nicht erkennbar ist. Insbesondere kommt es auch nicht auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen an. Insoweit wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen verwiesen.

#### **4. Zu 11) bis 15)**

Soweit hier diverse Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, beruht die Ablehnung auf den Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024. Die Anträge betreffen auch nicht die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage. Soweit die Beweise in diesem Rahmen nicht freibeweislich erhoben wurden, war dies aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich. Nicht auf Beweiserhebungen gerichtete Prozessanträge sind jeweils gesondert beschieden worden.

#### **XVI. Antrag gemäß Anlage 2 HVP 20.08.2024**

##### **1. Zu Ziffer 1)**

Insoweit wird auf die Ausführungen unter I. 2. verwiesen, die auch hier zutreffen. Auch hinsichtlich des benannten Zeugen R [REDACTED] ist nicht ersichtlich, dass dessen Vernehmung entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen könnte.

##### **2. Zu Ziffer 2)**

Soweit der Antrag eine Rechtsfrage unter Beweis stellt, wäre die beantragte Beweiserhebung aus den Gründen der Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024, auf welche verwiesen wird, unzulässig. Aber auch wenn es hier um die konkrete hypothetische Handhabung gehen sollte, ist die Beweiserhebung wegen Bedeutungslosigkeit abzulehnen, weil die Thematik in keinem Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung, nämlich der Schuld- oder Rechtsfolgenfrage, steht.

##### **3. Zu Ziffer 3)**

Es ist bereits erwiesen, dass die Anzeigerstatter den Satzungs- und Spendenzweck kannten. Im Übrigen haben diese bereits umfänglich zur Thematik ausgesagt. Hinsichtlich der anderen Zeugen fehlt es für die Kenntnis von der subjektiven Gedankenwelt der Anzeigerstatter an der erforderlichen Konnexität. Die

Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, diese dazu zu vernehmen, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage keine Relevanz haben.

#### **4. Zu Ziffer 4) und 5),**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind rechtlich ohne Bedeutung, weil es für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage nicht auf diese ankommt. Die Strafbarkeit des Angeklagten stützt sich nicht auf eine Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht für die Spender, sondern für die Vorgesellschaft.

#### **5. Zu Ziffer 6) (eigentlich 7)**

Es liegt keine konkrete Tatsachenbehauptung, sondern eine Wertung vor. Es ist weder klar wann der Zeugin etwas „unangenehm“ sein soll und was „solange wie möglich“ oder „mehrfach“ in diesem Zusammenhang bedeuten soll. Zudem fehlt es auch an der Konnexität für die beabsichtigte, allgemeingültige Aussage über Verhaltensweisen der Zeugin. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, dazu die beantragten Beweise zu erheben. Zunächst hat sich der Angeklagte selbst in seiner Einlassung lediglich darauf berufen, dass diese die Gartenarbeiten mitbekommen habe und auf Nachfrage erklärt, nicht zu wissen, ob die Zeugin V■■■■ F■■■■ gewusst habe, dass die Gartenarbeiten mit Mitteln des Ausschusses finanziert worden seien. Dies hätte sie aber gewusst, wenn er es mit ihr so besprochen hätte. Des Weiteren hält es die Kammer selbst dann, wenn durch die Vernehmung der Zeugen bewiesen worden wäre, dass man der Zeugin V■■■■ F■■■■ zu einer oder mehreren Gelegenheiten mehrfach ihr ggf. Unangenehmes habe erklären müssen, nicht für plausibel, dass der Angeklagte sie angesichts der (echten oder vorgespielten) Überraschung und Angabe, sie hätte niemals zugestimmt, nicht darauf hingewiesen hätte, dass das doch so besprochen worden sei. Die beantragten Beweiserhebungen würden daher nichts an dem Schluss der Kammer, dass die vom Angeklagten vorgenommene Verwendung der Gelder mit der Zeugin V■■■■ F■■■■ nicht abgesprochen war, ändern.



## **XVIII. Antrag gemäß Anlage 2/4 HVP 23.08.2024**

### **1. Zu B.**

Die beantragte Beweiserhebung ist, soweit Rechtsfragen unter Beweis gestellt werden, unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen im unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen. Auch im Übrigen werden unter B. keine konkreten Tatsachen, sondern lediglich Wertungen unter Beweis gestellt. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung des Beweises nicht, weil die Beurteilungen des Zeugen zu dieser Fragestellung keine Relevanz für die Beurteilung der Schuld- und Rechtsfolgenfrage durch die Kammer haben.

### **2. Zu C.**

Der Antrag stellt keine konkreten Tatsachenbehauptungen unter Beweis. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Beweiserhebungen nicht, da sie keine Relevanz für die Beurteilung der Schuld- und Rechtsfolgenfrage durch die Kammer haben.

### **3. Zu D.**

Die beantragte Beweiserhebung ist unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

## **XIX. Antrag gemäß Anlage 3 HVP 23.08.2024**

Soweit dem Antrag nicht stattgegeben wurde, beruht die Ablehnung auf folgenden Erwägungen:

### **1. Zu Ziffer 4):**

Es fehlt bereits an einer Darlegung der Konnexität zwischen dem Zeugen und den Vorhaben der Anzeigerstatter und Behauptungen der Anzeigerstatter gegenüber dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ Der Inhalt des vorgeschlagenen

Abfindungsvergleichs sowie die Angaben der Anzeigerstatter über Abstimmungen mit dem Zeugen sind allerdings auch schon durch den entsprechenden Entwurf und den zugehörigen E-Mailverkehr bewiesen. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet es vor diesem Hintergrund nicht, den Zeugen dazu zu befragen, zumal die unter Beweis gestellten Tatsachen auch keine Relevanz für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage haben.

## **2. Zu Ziffer 5:**

Die Beweisbehauptung zielt auf die Abfrage einer rechtlichen Bewertung des Zeugen ab. Soweit es darum geht, die Richtigkeit dieser Bewertung unter Beweis zu stellen, ist die Beweiserhebung unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen. Im Übrigen steht die Bewertung des Zeugen in keinem Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung.

## **XX. Antrag gemäß Anlage 2 HVP 28.08.2024**

Der Antrag enthält keine konkreten Beweisbehauptungen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Verlesung nicht, weil der Inhalt des Schriftstücks keine Relevanz für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage hat.

## **XXI. Antrag zu Protokoll HVP 28.08.2024**

Der Antrag enthält keine konkrete Beweisbehauptung. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die erneute Vernehmung der Zeugin nicht, weil keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass sich durch diese neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse ergeben würden.

## **XXII. Antrag gemäß Anlage 4 HVP 28.08.2024**

### **1. Zu 1)**

Es fehlt bereits an einer Darlegung der Konnexität für die inneren Absichten des Angeklagten. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung der Zeugen nicht, da nicht ersichtlich ist, dass deren Vernehmung entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen würde.

### **2. Zu 2)**

Für die inneren Absichten des Angeklagten fehlt es bereits an der Darlegung der Konnexität. Im Übrigen sind keine konkreten Tatsachen, sondern Wertungen unter Beweis gestellt worden. Soweit Rechtsbehauptungen unter Beweis gestellt werden, ist die beantragte Beweiserhebung unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen. Auch im Übrigen gebietet die Amtsaufklärungspflicht die Vernehmung der Zeugen nicht.

### **3. Zu 3)**

Die Zeugin V■■■■ F■■■■ ist bereits zu den Themen des Antrags vernommen worden. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die erneute Vernehmung nicht, zumal die unter Beweis gestellten Tatsachen ohne Bedeutung sind. Auch wenn der Angeklagte immer erklärt hätte, rückzahlungswillig und rückzahlungsfähig zu sein, würde dies an der Beweiswürdigung der Kammer (vgl. oben C. II. 5.) nichts ändern. Die übrigen Umstände betreffen schon nicht die Strafbarkeit des Angeklagten, sondern die der Zeugin V■■■■ F■■■■ und sind daher nicht von Relevanz.

### **4. Zu 4)**

Soweit rechtliche Wertungen unter Beweis gestellt werden, ist die beantragte Beweiserhebung unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen. Soweit

sonstige Wertungen unter Beweis gestellt werden, handelt es sich nicht um konkrete Tatsachenbehauptungen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung der beantragten Beweise insoweit nicht, weil die Wertungen der Zeugen aus rechtlichen Gründen keinen Einfluss auf etwaige von der Kammer vorzunehmende Wertungen haben. Soweit es um das „Darlehen“ an V■■■■ F■■■■ geht, ist dies nicht Gegenstand des hiesigen Strafverfahrens. Dass es bezüglich des „Darlehens“ an den Angeklagten eine „Absicherung“ durch die Immobilie gegeben hätte, ist keine konkrete Tatsachenbehauptung, da nicht ersichtlich ist, welche Art von Absicherung das gewesen sein soll. Insbesondere hat der Angeklagte eingeräumt, dass er für die verfahrensgegenständlichen Beträge kein Grundpfandrecht bestellt hat und ist auch sonst nichts dafür ersichtlich, dass dies geschehen ist. Sollte die Behauptung so gemeint sein, würde die Kammer sie als nicht ernst gemeint bewerten. Sollte damit die ungesicherte Absicht des Angeklagten gemeint sein, die Rückzahlung der Geldbeträge aus einer Veräußerung oder Beleihung der Immobilie zu leisten, wäre dies unerheblich. Sollte der Antrag eine dahingehende Absicht des Angeklagten behaupten wollen, die den Feststellungen der Kammer dazu widerspräche, würde es an einer Darlegung der Konnexität der Zeugen für die inneren Absichten des Angeklagten fehlen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung der Zeugen nicht, da nicht ersichtlich ist, dass sich durch deren Vernehmung entscheidungserhebliche Erkenntnisse ergeben würden. Soweit unter Beweis gestellt wurde, dass sich der Angeklagte von Bekannten hätte Geld leihen können, ist dies bereits bewiesen.

## **5. Zu 5) – 22)**

Soweit die Anträge auf Rechtsbehauptungen gerichtet sind, sind die beantragten Beweiserhebungen unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen. Im Übrigen betreffen die Beweisfragen auch teils die Frage der hier nicht gegenständlichen Strafbarkeit der Zeugin V■■■■ F■■■■ und zudem nicht die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage. Soweit die Kammer ihnen nicht nachgegangen ist, war dies für die jeweiligen Verfahrensfragen nicht erforderlich. Über die Prozessanträge ist an anderer Stelle entschieden worden.

### **XXIII. Antrag gemäß Anlage 5 HVP 28.08.2024**

Die beantragte Beweiserhebung ist unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen unter A. IV. und A. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen.

### **XXIV. Antrag gemäß Anlage 6 HVP 28.08.2024**

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist ohne Bedeutung. Zum einen ist die telefonische Auskunft in keiner Weise verbindlich und stünde der Rechtsweg offen, zum anderen wäre es für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage auch unerheblich, wenn die Vorgesellschaft als GbR zu behandeln wäre (vgl. oben D. II. 2. und G.).

### **XXV. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 06.09.2024**

Dem Antrag wurde stattgegeben, soweit es die Frage betrifft, an welchen Rechtsträger der Angeklagte eine Rückzahlung angekündigt hatte. Im Übrigen sind die unter Beweis gestellten Tatsachen, insbesondere der Umstand, dass der Angeklagte gegenüber dem Zeugen ausschließlich von Darlehensverträgen sprach und dass er erklärt hatte, die 700.000,00 € aus seinem Hausverkauf zurückzahlen zu wollen, bereits bewiesen.

### **XXVI. Antrag gemäß Anlage 2 HVP 06.09.2024**

#### **1. Zu I. – III.**

Es dürfte sich bereits mangels Ernsthaftigkeit der Anträge schon nicht um Beweisanträge handeln. Dies kann aber dahinstehen, weil die behaupteten Tatsachen ohne Bedeutung sind. Es besteht kein Zusammenhang zwischen den behaupteten Tatsachen und dem Gegenstand der Urteilsfindung, nämlich die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, den formulierten Verschwörungstheorien nachzugehen.

## 2. Zu IV.

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist ohne Bedeutung, weil ein Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung, nämlich der Schuld- und Rechtsfolgenfrage nicht erkennbar ist.

### **XXVII. Antrag gemäß Anlage 1 HVP 11.09.2025**

Soweit es den Zeitpunkt der Beauftragung des Zeugen K■■■■■■■ sowie der Kenntnis der Zeugin V■■■■■■■ F■■■■■■■ von der Strafanzeige und die Umstände der Rückzahlung ihrer Liquiditätsreserve betrifft, stehen die unter Beweis gestellten Tatsachen in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Urteilsfindung. Über die Strafbarkeit der Zeugin ist hier nicht zu befinden.

Zu den übrigen Tatsachen ist die Zeugin bereits umfänglich vernommen worden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass von einer ergänzenden Vernehmung hierzu weitere Erkenntnisse zu erwarten wären.

Dies gilt auch, soweit der Antrag darauf abzielt, dass die Vorgesellschaft nicht Treugeberin des Geldes gewesen sei. Diesbezüglich wird zunächst auf die Ausführungen unter I. 1. verwiesen. Auch in Ansehung der Ausführungen des Antrags gebietet die Amtsaufklärungspflicht nicht die erneute Vernehmung der Zeugin zu diesem Gesichtspunkt. Soweit unter Beweis gestellt wird, wovon „die Gesellschafter“ ausgegangen seien, ist schon nicht ersichtlich, inwiefern die Zeugin Aussagen darüber treffen will, wovon die anderen Gesellschafter ausgegangen waren. Außerdem haben sowohl die Zeugen A■■■■■■■ F■■■■■■■ und Dr. H■■■■■■■ als auch ursprünglich (vor der im dritten Adhäsionsantrag der Zeugin V■■■■■■■ F■■■■■■■ vertretenen Rechtsauffassung) der Angeklagte Gegenteiliges bekundet. Auch die benannte Zeugin selbst hat bei ihrer ursprünglichen Vernehmung im Sinne des Gegenteils ausgesagt. Die nunmehr von der Zeugin V■■■■■■■ F■■■■■■■ vertretene Auffassung ist dabei ersichtlich von dem Eigeninteresse geleitet, eine Vermögenszuordnung des verfahrensgegenständlichen Betrages zu der Vorgesellschaft zu verhindern, nachdem ihr erster Antrag (auf ihre Freistellung durch den Angeklagten von Inanspruchnahme durch die Vorgesellschaft wegen möglicher schuldhafter Mitverursachung des dieser entstandenen Schadens) und ihr zweiter Antrag (auf Zulassung des Anschlusses an den Adhäsionsantrag der Vorgesellschaft wegen Interessenkonfliktes der Geschäftsführer) nicht zur

Entscheidung angenommen bzw. abgelehnt wurden. Es wäre auch insbesondere unter Berücksichtigung der unter D. II. 1. dargestellten Umstände in keiner Weise glaubhaft, wenn die benannte Zeugin nunmehr im Gegensatz zu diesen früheren Angaben die unter Beweis gestellten Behauptungen darüber, wovon die Gesellschafter angeblich ausgegangen seien, bestätigen würde. Aus diesem Grund gebietet die Amtsaufklärungspflicht auch insoweit nicht die wiederholte Vernehmung der Zeugin.

Schließlich gebietet die Amtsaufklärungspflicht auch nicht die Vernehmung von Spendern, weil deren bloßer etwaiger abweichender Wille nicht geeignet ist, etwas an der unter D. II. 1. erläuterten Vermögenszuordnung der von ihnen auf die Konten der Vorgesellschaft geleisteten Spenden, zu ändern.

#### **XXVIII. Antrag gemäß Anlage 2, 7 HVP 11.09.2024**

Es ist bereits erwiesen, dass der Angeklagte und V■■■■ F■■■■ im Rahmen ihrer Auseinandersetzung seit Sommer 2022 von Darlehensverträgen und deren Rückführung sprachen und insoweit nicht von verdeckten Treuhandverträgen oder Scheinverträgen gesprochen haben (vgl. oben C. II. 5). Es ist auch bereits erwiesen, dass der Angeklagte wiederholt - wie auch jetzt im Prozess - davon sprach, dass seine Immobilie in ■■■■■ „Wertspeicher“ sei. Gleiches gilt für die Behauptung, dass der Angeklagte auch nicht von einer Liquiditätsreserve gesprochen habe.

Soweit ferner bewiesen werden soll, dass auch die Zeugin V■■■■ F■■■■ zu keinem Zeitpunkt von einer Liquiditätsreserve gesprochen habe, und dass „zu keinem Zeitpunkt“ zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ über Scheinverträge oder Treuhandverträge gesprochen worden sei, fehlt es an der Konnexität, weil nicht ersichtlich ist, dass die Zeugin H■■■■ jegliche Äußerungen der Zeugin V■■■■ F■■■■ und zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ mitbekommen hat. Aber auch wenn man diese Beweisbehauptung naheliegend auf die gemeinsamen Sitzungen und parteiinternen Austausche beschränkt, ist die behauptete Tatsache, dass dort nicht von Scheinverträgen oder Treuhandverträgen gesprochen worden sei, bereits erwiesen und fehlt es bezüglich der Behauptung, dass V■■■■ F■■■■ nicht von einer „Liquiditätsreserve“ gesprochen habe an der gemäß § 244 Abs. 3 S. 1 StPO erforderlichen Ernsthaftigkeit der Beweisbehauptung. Dies ist dann der Fall, wenn die Beweiserhebung nicht die

prozessuale Funktion erfüllen soll, zur Erforschung der Wahrheit beizutragen, sondern andere Ziele erfüllen sollen (vgl. BeckOK StPO/Bachler, 52. Ed. 1.4.2024, StPO § 244 Rn. 14, beck-online).

Diese mangelnde Ernstlichkeit schließt die Kammer aus folgenden Umständen: Von Relevanz für das Verfahren könnte die Frage, ob die Zeugin V■■■■ F■■■■ von einer „Liquiditätsreserve“ gesprochen hat (ungeachtet des Umstands, dass es hierauf nach Würdigung der Kammer nicht ankommt, weil es für die Auslegung auf das damals Besprochene, den Zweck der Vereinbarungen und den Schriftverkehr zwischen den Beteiligten ankommt), jedenfalls abstrakt allenfalls für die Frage sein, ob die Vereinbarung hinsichtlich der 700.000,00 € die Verpflichtung enthielt, diesen Betrag für die Vorgesellschaft liquide vorzuhalten.

Die beantragte Beweiserhebung könnte jedoch auch aus Sicht der Antragsteller ersichtlich nichts Erhellendes dazu beitragen. Denn es war gerade der zentrale und auch umfangreich dokumentierte, öffentlich ausgetragene Streitpunkt zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ Fi■■■■ ob das Geld in einen „Wertspeicher“ geparkt oder ob eine „Liquiditätsreserve“ gebildet werden sollte. Dies hat auch der Angeklagte bestätigt, der wiederholt - auch nach Vorhalt einer Videoaufzeichnung beim Sender „B■■■ TV“ - ausgeführt hatte, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ immer wieder von einer „Liquiditätsreserve“ gesprochen habe, was aber falsch sei. Auch der Zeuge ■■■■ B■■■ hat erklärt, dass in zahlreichen Sendungen und Konferenzen der Angeklagte immer von einem Wertspeicher und die Zeugin V■■■■ F■■■■ immer von einer Liquiditätsreserve gesprochen habe. Auch gegenüber dem Zeugen K■■■■ den Zeugen Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ und im Rahmen ihrer Vernehmung, hat die Zeugin V■■■■ F■■■■ stets dieses Verständnis von der Vereinbarung erklärt. Vor diesem Hintergrund würde die Feststellung, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ im Rahmen der Besprechungen bei der Partei „■■■ ■■■■ nicht erklärt habe, dass es sich um eine Liquiditätsreserve handelte, erkennbar nichts an der Feststellung ändern können, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ diese Auffassung aber wiederholt bei anderen Gelegenheiten (auch öffentlich) vertreten hatte. Theoretisch könnte jede Person, die Äußerungen der Zeugin V■■■■ F■■■■ mitbekommen hatte, zum Beweis der Tatsache benannt werden, dass sie bei diesen Gelegenheiten den Begriff „Liquiditätsreserve“ nicht gebraucht hatte, ohne dass diese Tatsache etwas an der grundlegenden Feststellung, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ dies aber bei anderen Gelegenheiten getan hatte, ändern könnte. Vor diesem Hintergrund kann auch aus

Sicht der Verteidigung nach Würdigung der Kammer nicht ernsthaft die Erwartung bestehen, dass die Vernehmung der Zeugin H■■■■■ zu diesem Punkt irgendetwas zur Erforschung des (auch nur potentiell) entscheidungserheblichen Sachverhalts beigetragen hätte. Die somit maßgebliche Amtsaufklärungspflicht gebietet aus den vorstehenden Gründen die Erhebung des Beweises ebenfalls nicht.

Bezüglich der Rückzahlungsbereitschaft und -fähigkeit des Angeklagten fehlt es bereits an konkreten Tatsachenbehauptungen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung der Zeugin H■■■■■ auch insoweit nicht, wobei zur Begründung bezüglich der Rückzahlungsfähigkeit auf die Ausführungen unter A. IX. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 verwiesen wird. Auch bezüglich der Rückzahlungswilligkeit ist die beantragte Beweiserhebung nicht geboten, da nicht ersichtlich ist, dass diese entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen würde, die die unter B. II. 4. dargelegte Beweiswürdigung der Kammer in Frage stellen würden.

#### **XXIX. Antrag gemäß Anlage 3 HVP 11.09.2024**

Der Antrag enthält keine konkreten Beweisbehauptungen, sondern benennt Themen, zu denen der Zeuge befragt werden soll. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, den Zeugen zu vernehmen, weil nicht ersichtlich ist, dass die Vernehmung entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen würde. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen unter V. 1. und die dort in Bezug genommenen Beschlüsse Bezug genommen.

#### **XXX. Antrag gemäß Anlage 4, 9 HVP 11.09.2024**

Die beantragten Beweiserhebungen sind auf eine Beweiserhebung über den Inbegriff derselben Hauptverhandlung gerichtet und daher unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 unter C. II. verwiesen.

### **XXXI. Antrag gemäß Anlage 5, 10 VHP 11.09.2024**

Soweit es um eine Beweisaufnahme über den Inhalt der Beweisaufnahme geht, wird auf die Ausführungen im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 unter C. II. verwiesen.

Im Übrigen ist der Antrag ist auf eine Wiederholung der bereits zu der Thematik erfolgten Vernehmung gerichtet. Auf die Ausführungen unter V. 1. und den dort in Bezug genommenen Beschluss wird insoweit verwiesen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Wiederholung der Beweisaufnahme nicht, weil nicht ersichtlich ist, dass sich durch die erneute Vernehmung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse ergeben könnten.

### **XXXII. Antrag gemäß Anlage 6 HVP 11.09.2024**

Es werden keine konkreten Beweistatsachen behauptet, sondern Fragen aufgeworfen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die erneute Vernehmung der Zeugin nicht. Die Zeugin hat bereits zu den Beweisthemen ausführlich ausgesagt. Es ist nicht ersichtlich, dass eine erneute Vernehmung der Zeugin entscheidungserhebliche neue Erkenntnisse erbringen könnte. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter V. 1. und die die dort in Bezug genommenen Beschlüsse verwiesen.

### **XXXIII. Antrag gemäß Anlage 8 HVP 11.09.2024**

Auch soweit der Antrag nicht lediglich Fragen formuliert, liegt kein Beweisantrag vor.

In das Wissen des Zeugen wird nach der Formulierung des Antrags gestellt, was der Zeuge über das, wovon der Angeklagte ausgegangen war „wusste“. Der Antrag enthält daher die wertende Unterstellung, dass der Angeklagte tatsächlich von den im Antrag genannten Umständen ausgegangen war, die im Antrag genannten Absichten hatte und der Antrag nur unter den Voraussetzungen einer bestimmten Beweiswürdigung greifen würde, die die Kammer aber gerade nicht in dieser Weise vorgenommen hat (vgl. oben C. II. 5). Abgesehen von diesen wertenden Unterstellungen wird letztlich unter Beweis gestellt, dass der Zeuge seinerseits davon ausgegangen war, dass der Angeklagte von den genannten Umständen ausgegangen war. Was Dritte über das subjektive Vorstellungsbild des Angeklagten dachten, kann jedoch keinen Einfluss auf

die Urteilsfindung haben, weil die Kammer die Beweise selbständig und unabhängig von der Beurteilung Dritter zu bewerten hat. Es besteht daher kein Zusammenhang zwischen dieser unter Beweis gestellten Tatsache und dem Gegenstand der Urteilsfindung (§ 245 Abs. 2 S. 3 StPO).

Soweit der Antrag auch unter Beweis stellt, dass der Angeklagte „offen kommuniziert“ hatte, von den genannten Umständen ausgegangen zu sein, ist dies (mit Ausnahme der Rückzahlung an die ursprüngliche „Vorschalt-gUG“, dazu sogleich) bereits erwiesen (§ 245 Abs. 2 S. 3 StPO).

Soweit schließlich unter Beweis gestellt wird, dass der Angeklagte „offen kommuniziert“ habe, dass er die 700.000,00 € an die ursprüngliche Vorschalt-gUG habe zurückzahlen wollen, bezieht sich der Antrag offenbar auf den Zeitraum der Tätigkeit des Zeugen W [REDACTED] für die Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] und somit auf einen Zeitraum, in dem der Angeklagte nach den Feststellungen der Kammer überhaupt nicht mehr bereit war, die Rückzahlung an die Vorgesellschaft zu leisten (vgl. oben B. II. 4.). Insoweit fehlt es aber schon an konkreten Behauptungen dazu, bei welcher Gelegenheit der Angeklagte dies an wen in welcher Weise „offen kommuniziert“ hat und weshalb der Zeuge W [REDACTED] dazu Angaben machen kann (Konnexität).

Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Erhebung des Beweises nicht.

Der Angeklagte selbst hat sich eingelassen, dass er, nachdem er erkannt habe, dass die Zeugen A [REDACTED] F [REDACTED] und Dr. J [REDACTED] H [REDACTED] „Nullnummern“ gewesen seien und es das Zerwürfnis im Sommer 2021 gegeben habe, zur Voraussetzung für die Zahlung an den Ausschuss gemacht hätte, dass „die beiden keine Rolle mehr spielen“. Auch hat er dies bei der Befragung der Zeugin A [REDACTED] F [REDACTED] noch einmal bekräftigt (vgl. oben C. II. 1. und 5). Ferner hat er sich in diesem Prozess von Anfang an darauf berufen, dass eine Assetübertragung von der Vorgesellschaft an die SCA Investigative UG stattgefunden habe. Schließlich sah er sich auch berechtigt, dass Geld für seine eigene Version des Ausschusses, den ICIC einzusetzen (vgl. oben C. II. 5.). Soweit sich der Antrag auf eine eidesstattliche Versicherung des Angeklagten in einer äußerungsrechtlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und der Zeugin V [REDACTED] F [REDACTED] vom 22.06.2023 bezieht, ist bereits durch deren Einführung bewiesen, dass der Angeklagte dort erwähnte, ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer möglichen steuerlichen Inanspruchnahme in Bezug auf die weiterhin nicht eingetragene Vorgesellschaft geltend zu machen. Eine „offen kommunizierte“

Rückzahlungsbereitschaft an die Vorgesellschaft ist dieser eidesstattlichen Versicherung gerade nicht zu entnehmen. Bereits der Antrag auf Vernehmung des Zeugen ■■■■■ B■■■■ über dessen Sendung der Angeklagte und die Zeugin V■■■■ F■■■■ ihren Streit zum großen Teil austrugen, enthielt die Behauptung, der Angeklagte habe die Rückzahlung an die Vorgesellschaft in Aussicht gestellt. Der Zeuge B■■■■ hat bei seiner Vernehmung jedoch erklärt, dass der Angeklagte die Rückzahlungsbereitschaft an den „Corona Ausschuss“ erklärt habe, bei dem es sich um ein mediales Format handelte, das nur für eine beschränkte Zeit durch die Vorgesellschaft betrieben wurde und anschließend durch die SCA Investigative UG. Auch dies spricht dagegen, dass der Angeklagte an die Vorgesellschaft zurückzahlen wollte. Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass dem Zeugen andere Äußerungen des Angeklagten bekannt geworden sind.

Auch die diesbezüglich formulierten Fragen führen daher nicht dazu, dass die Amtsaufklärungspflicht die Vernehmung des Zeugen gebieten würde.

Auch bezüglich der übrigen Fragen gebietet die Amtsaufklärungspflicht die Vernehmung nicht. Die Beweiswürdigung der Kammer wäre insbesondere nicht in Frage gestellt, wenn die Zeugin V■■■■ F■■■■ ihre Überraschung im Chat mit dem Angeklagten im Juli 2022 nur geheuchelt hätte und sie den an sie gezahlten Betrag gerade nicht liquide vorgehalten hatte (vgl. oben C. II. 3.). Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass eine Vernehmung des Zeugen entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbracht hätte.

#### **XXXIV. Antrag gemäß Anlage 11, 12 HVP 11.09.2024**

##### **1. Zu 1.)**

Soweit der Antrag eine rechtliche Einordnung auslegungsrelevanter Umstände unter Beweis stellen möchte, ist er bereits unzulässig. Auf die Ausführungen unter A. IV. und VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 wird verwiesen. Die Zeugin ist zu der Thematik des Beweisantrags zudem schon ausführlich vernommen worden. Auf die Ausführungen unter V. 1. und den dort in Bezug genommenen Beschluss wird insoweit verwiesen. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die

Wiederholung der Beweisaufnahme nicht, weil nicht ersichtlich ist, dass sich durch die erneute Vernehmung neue entscheidungserhebliche Erkenntnisse ergeben könnten.

## **2. Zu 2.)**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang zum Gegenstand der Urteilsfindung. Was der Zeuge für richtig oder falsch hielt oder welchen Verdacht er hatte, kann auf die Urteilsfindung keinen Einfluss haben, weil die Kammer die Beweise unabhängig von der Beurteilung des Zeugen zu würdigen hat. Dass der entsprechende Vortrag so erfolgte, ist zudem bereits erwiesen.

## **3. Zu 3.)**

In das Wissen des Zeugen wird nach der Formulierung des Antrags gestellt, was der Zeuge „wusste“. Der Antrag enthält daher die wertende Unterstellung, dass das, was der Zeuge gewusst haben soll, auch zutrifft. Gegenstand dieses „Wissens“ sollen nach dem Antrag zudem Wertungen sein, denn es ist Frage der rechtlichen Würdigung, ob aufgrund der festgestellten tatsächlichen Umstände Darlehensverträge anzunehmen sind oder nicht. Abgesehen von dieser wertenden Unterstellung wird letztlich unter Beweis gestellt, dass der Zeuge seinerseits von Darlehensverträgen ausgegangen war. Die Einschätzung von Dritten kann jedoch keinen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, weil die Kammer die Beweise selbständig und unabhängig von der Beurteilung Dritter zu bewerten hat (vgl. oben XXXIII). Auch bezüglich der weiteren Behauptung besteht kein Zusammenhang zur Schuld- oder Rechtsfolgenfrage. Diese betrifft die Motive einer etwaigen rechtswidrigen Handlung des Zeugen. Vorliegend ist nicht die Strafbarkeit des Zeugen, sondern die des Angeklagten zu beurteilen.

## **XXXV. Antrag gemäß Anlage 13 HVP 11.09.2024**

Soweit die Beweisperson für die Richtigkeit der angeblich von ihm vertretenen Rechtsauffassungen (Ziffer 4, 5) benannt werden soll, ist die beantragte Beweiserhebung aus den Gründen gemäß Ziffer A. IV. und VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 unzulässig. Im Übrigen kann die Einschätzung von Dritten keinen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, weil die

Kammer die Beweise selbständig und unabhängig von der Beurteilung Dritter zu bewerten hat. Auch bezüglich der weiteren Behauptung besteht kein Zusammenhang zur Schuld- oder Rechtsfolgenfrage. Sie betreffen Motive und Absichten des Zeugen bei möglicherweise rechtswidrigen Handlungen. Vorliegend ist aber nicht die Strafbarkeit des Zeugen, sondern die des Angeklagten zu beurteilen.

**XXXVI. Anträge gemäß Anlagen 1 und 6 zum HVP vom 20.09.**

Die beantragte Beweiserhebung ist bereits unzulässig. Insoweit wird auf die Ausführungen zu XXX. verwiesen.

**XXXVII. Anträge gemäß Anlagen 2 und 7 zum HVP vom 20.09.**

Der ab S. 7 der Anlagen 2 und 7 befindliche Antrag auf Vernehmung des Zeugen formuliert überwiegend Fragen.

Im Übrigen wird nach der Formulierung des Antrags unter Beweis gestellt, was der Zeuge „wusste“. Der Antrag enthält daher die wertende Unterstellung, dass das, was der Zeuge gewusst haben soll, auch zutrifft. Es liegen daher bereits keine konkreten Beweisbehauptungen vor.

Gegenstand dieses „Wissens“ sollen bezüglich der Frage eines rechtlichen Anspruchs auf Auszahlung von 1,15 Mio. € bzw. eines Teils davon nach dem Antrag zudem rechtliche Wertungen sein. Abgesehen von dieser wertenden Unterstellung wird letztlich unter Beweis gestellt, dass der Zeuge seinerseits davon ausging, keine Ansprüche gehabt zu haben. Die Einschätzung von Dritten kann jedoch - was deren Richtigkeit angeht - keinen Einfluss auf die Urteilsfindung haben, weil die Kammer die Beweise selbständig und unabhängig von der Beurteilung Dritter zu bewerten hat. Im Übrigen sind auch Motive für eine etwaige rechtswidrige Handlung des Zeugen irrelevant, denn vorliegend ist nicht die Strafbarkeit des Zeugen, sondern die des Angeklagten zu beurteilen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. 2. b) des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 10.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen der Kammer verwiesen. Hieraus folgt, dass die Umstände bedeutungslos sind, so dass auch die Amtsaufklärungspflicht die Vernehmung des Zeugen nicht gebietet.

Soweit es die Rückzahlungsfähigkeit betrifft, handelt es sich ebenfalls um einen Begriff, der letztlich eine Wertung beschreibt, wobei konkrete Tatsachen, aus denen dies folgen soll, nicht in das Wissen des Zeugen gestellt werden. Die Kammer geht bereits davon aus, dass der Angeklagte zumindest 700.000,00 € aus dem Hausverkauf hätte erhalten müssen. Ferner, dass er sich von Bekannten hätte Geld leihen können. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet insoweit die Vernehmung des Zeugen daher nicht.

Bezüglich der Rückzahlungswilligkeit des Zeugen fehlt es für die Kenntnis über die inneren Absichten des Angeklagten an Konnexität. Dass der Angeklagte entsprechende Absichten bekundete, ist bereits bewiesen. Sofern auch unter Beweis gestellt werden sollte, dass der Angeklagte die Rückzahlung an die Vorgesellschaft angekündigt hatte, fehlt es schon an konkreten Behauptungen dazu, bei welcher Gelegenheit der Angeklagte dies an wen in welcher Weise „offen kommuniziert“ hat und weshalb der Zeuge T■■■■■ dazu Angaben machen kann (Konnexität). Die erwähnte Anlage 3 zur Strafanzeige (Email des Angeklagten vom 26.08.2022) belegt gerade nicht, dass der Angeklagte eine Rückzahlung an die Vorgesellschaft in Aussicht gestellt hatte (vgl. oben C. II. 5.). Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Vernehmung des Zeugen dazu nicht, weil nicht ersichtlich ist, dass diese entscheidungserhebliche Erkenntnisse erbringen könnte. Auf die Ausführungen zu XXXIII. wird verwiesen.

Bezüglich des vorletzten Absatzes widerspricht bereits die Prämisse den Feststellungen der Kammer. Im Übrigen wären auch Motive für eine etwaige rechtswidrige Handlung des Zeugen irrelevant, denn vorliegend ist nicht die Strafbarkeit des Zeugen, sondern die des Angeklagten zu beurteilen. Auch insoweit gebietet die Amtsaufklärungspflicht die Vernehmung des Zeugen nicht.

### **XXXVIII. Anträge gemäß Anlage 1 zum HVP vom 16.10.2024**

#### **1. Zu I)**

Die Auslegung der Vereinbarungen, zu denen die als Darlehensverträge bezeichneten Vertragsurkunden erstellt worden sind, ist eine Rechtsfrage. Insofern wird auf die Ausführungen zu A. IV. und VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom

19.07.2024 verwiesen. Soweit unter Beweis gestellt wird, dass es keine *ausdrücklichen* ersetzenden Vereinbarungen oder *ausdrücklichen* Vereinbarungen darüber, dass es sich um Scheinverträge handeln solle, gegeben habe, ist dies bereits bewiesen.

Sofern auch unter Beweis gestellt werden soll, dass es keine Umstände gegeben habe, aufgrund derer die Vereinbarung entsprechend auszulegen sei, fehlt es an einer konkreten Beweisbehauptung, weil die Frage, welche Umstände auslegungsrelevant sind, einer rechtlichen Wertung bedürfen. Dass die von der Kammer für die Auslegung herangezogenen Umstände (vgl. oben D. I.), insbesondere der E-Mail- und Chatverkehr und der Anlass für die Überweisungen vom Antragsteller in Frage gestellt werden sollen, ist nicht ersichtlich. Es würde einer solchen Behauptung auch an der erforderlichen Ernstlichkeit fehlen, da sie ins Blaue hinein erfolgt wäre.

Auch wäre bezüglich des Zeugen W■■■■■■■■■■ eine Konnexität für solche Negativbehauptungen nicht ersichtlich. Die Zeugin V■■■■■■■■■■ F■■■■■■■■■■ ist hingegen bereits ausführlich zu der Thematik vernommen worden.

Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Wiederholung der Vernehmung der Zeugin V■■■■■■■■■■ F■■■■■■■■■■ und die Vernehmung des Zeugen W■■■■■■■■■■ nicht, weil nicht ersichtlich ist, dass diese noch entscheidungserhebliche Erkenntnisse zu Umständen erbringen könnten, die die Auslegung der Kammer in Frage stellen würden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter V. 1. und den dort in Bezug genommenen Beschluss verwiesen.

## **2. Zu II.)**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung. Sie haben weder Auswirkungen auf die Schuld- noch auf die Rechtsfolgenfrage. Auf die Ausführungen unter A. II. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und den dort in Bezug genommenen Beschluss wird verwiesen.

Die Kammer hat auch sonst keinen Anlass, den formulierten Verschwörungstheorien nachzugehen.

### **3. Zu III.)**

Soweit der Antrag Tatsachen (und nicht juristische oder sonstige Wertungen) betrifft, sind diese aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ohne Bedeutung. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der Feststellung der Schuld des Angeklagten und betreffen nach Würdigung der Kammer auch keinen bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkt. Selbst wenn die Abschiebung des Angeklagten aus Mexiko rechtswidrig gewesen sein sollte, hält es die Kammer nicht für geboten, dies strafmildernd zu berücksichtigen.

### **4. Zu IV.)**

Die Zeugin V■■■■ F■■■■ ist bereits umfänglich zu der Thematik vernommen worden. Bezüglich der anderen Zeugen fehlt es bezüglich der formulierten Beweisbehauptung an der Darlegung der Konnexität. Die Ausführungen im Antrag sprechen im Gegenteil dafür, dass die Zeugen lediglich etwas über Verhaltensweisen gegenüber dem Vorstand der Partei „■■■ ■■■■“ und bezüglich der Pathologie-Konferenz sagen können. Auch diesbezüglich fehlt es schon am Vortrag konkreter Tatsachen. Ferner ist eine Relevanz dieser Vorkommnisse für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage nicht erkennbar. Zudem wäre die Beweismwürdigung der Kammer auch nicht in Frage gestellt, wenn die Überraschung der Zeugin V■■■■ F■■■■ nur geheuchelt gewesen wäre (vgl. oben C. II. 3.). Auf die Ausführungen zu F. VI. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 wird verwiesen.

### **5. Zu V.)**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung: Sie haben weder Auswirkungen auf die Schuld- noch die Rechtsfolgenfrage. Auf die Ausführungen unter A. II. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und den dort in Bezug genommenen Beschluss wird verwiesen.

Die Kammer hat auch sonst keinen Anlass, den formulierten Verschwörungstheorien nachzugehen.

**XXXIX. Anträge gemäß Anlage 2 zum HVP vom 16.10.2024**

Die unter Beweis gestellten Tatsachen sind ohne Bedeutung, da sie weder für die Schuld- noch die Rechtsfolgenfrage eine Relevanz haben. Insbesondere haben sie keine Auswirkungen auf die unter D. II. 1. erläuterte Vermögenszuordnung der von Spendern auf die Konten geleisteten Spenden.

**XL. Antrag gemäß Anlage 1 zum HVP vom 07.11.2024**

Es handelt sich schon nicht um einen Beweisantrag, weil er keine konkreten Tatsachen, sondern eine Bewertung (keine finanzielle Schwierigkeiten) unter Beweis gestellt werden. Auch soweit man hinsichtlich einzelner Ausführungen in der Begründung konkrete Tatsachen annehmen könnte, sind diese bedeutungslos, denn die Kammer hat im Rahmen ihrer Beweiswürdigung nicht darauf abgestellt, dass der Angeklagte finanzielle Schwierigkeiten gehabt hätte (vgl. oben C. II. 5.). Vor diesem Hintergrund gebietet auch die Amtsaufklärungspflicht keine Erhebung des Beweises.

**XLI. Antrag gemäß Anlage 2 zum HVP vom 07.11.2024**

Es kann dahinstehen, ob der Antrag überhaupt Beweisantragsqualität aufweist. Jedenfalls wären die unter Beweis gestellten Tatsachen schon deshalb bedeutungslos, weil die Glaubwürdigkeit des Zeugen für die Beweiswürdigung der Kammer (vgl. oben C.) irrelevant ist. Somit gebietet auch die Amtsaufklärungspflicht die Erhebung dieser Beweise nicht. Auf die Ausführungen unter II. im Beschluss gemäß Anlage 1 zum HVP vom 17.05.2024 wird verwiesen.

**XLII. Antrag gemäß Anlage 3 zum HVP vom 07.11.2024**

Es kann dahinstehen, ob der Antrag überhaupt Beweisantragsqualität aufweist. Jedenfalls wären die unter Beweis gestellten Tatsachen schon deshalb bedeutungslos, weil die Glaubwürdigkeit des Zeugen für die Beweiswürdigung der Kammer (vgl. oben C.) irrelevant ist. Somit gebietet auch die Amtsaufklärungspflicht nicht die Erhebung dieser Beweise. Auf die Ausführungen unter Ziffer D. III. des Beschlusses gemäß Anlage 1 zum HVP vom 19.07.2024 und die dort in Bezug genommenen Ausführungen wird verwiesen.

### **XLIII. Antrag gemäß Anlage 4 zum HVP vom 07.11.2024**

Soweit der Antrag Verfahrensfragen betraf, ist über diese gesondert entschieden worden. Soweit hier auch auf eine strafzumessungsrelevante Beeinträchtigung der Gesundheit des Angeklagten abgestellt werden soll, fehlt es bereits an der Darlegung konkreter Tatsachen, die durch die Sachverständigen bewiesen werden könnten. Dabei verlangt die Kammer nicht, dass von medizinischen Laien konkrete Diagnosen genannt werden, es werden aber nicht einmal Symptome oder eine laienhafte Beschreibung der Erkrankung genannt, die durch die Begutachtungen diagnostiziert werden könnte. Ferner wäre eine solche Behauptung auch ins Blaue erfolgt, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeklagte durch die Untersuchungshaft verursachte Gesundheitsschäden erlitten hat. Er kann auch in der Anstalt ärztliche Untersuchungen und Behandlungen in Anspruch nehmen. Soweit der Angeklagte Ärzte von der Schweigepflicht entbunden hat, konnte festgestellt werden, dass der Angeklagte im Oktober 2024 zweimal einen Anstaltsarzt aufgesucht hat, der jedenfalls keine Transport- oder Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten erkennen konnte. Die Messung der Vitalparameter verlief jedes Mal unauffällig. Die Darstellung der Situation des Angeklagten in der Untersuchungshaft beruht lediglich auf Behauptungen und tendenziösen Bewertungen des Angeklagten. Soweit er behauptet hatte, ihm sei eine Blutdrucktablette verweigert worden, hat er später eingeräumt, dass er diese nicht unter Aufsicht habe nehmen wollen und diese bei der Rückgabe auf den Boden gefallen sei. Des Weiteren bestehen bezüglich der Maßnahmen der JVA Rosdorf Rechtsschutzmöglichkeiten.

### **XLIV. Antrag gemäß HVP vom 04.02.2024**

Insoweit wird auf die Begründung zu XIX. 2. verwiesen

### **XLV. Antrag gemäß HVP vom 17.02.2024**

Mangels Benennung einer Beweistatsache handelt es sich nicht um einen Beweisantrag. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet die Verlesung dieser Urkunden nicht. Sie enthalten keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Inhalte.

**XLVI. Erneute Antragstellung am 18.02.2024**

Soweit der Angeklagte in seinen Schlusserläuterungen bereits gestellte Anträge nochmals als Hilfsbeweisanträge gestellt hat, beruht deren Ablehnung auf den gleichen Gründen.

**XLVII. Antrag RA [REDACTED] gemäß HVP vom 19.03.2025 und gemäß Anlage 1 zum HVP vom 21.03.2025**

Es kann dahinstehen, ob es sich um einen Beweisantrag handelt, denn die unter Beweis gestellten Tatsachen sind aus den unter XXXIX. genannten Gründen bedeutungslos. Auch die Amtsaufklärungspflicht gebietet aus diesen Gründen die Erhebung des Beweises nicht.

**XLVIII. Antrag RA in W [REDACTED] gemäß HVP vom 19.03.2025**

Die Ablehnung beruht auf den unter XLII. genannten Gründen.

**XLIX. Antrag gemäß Anlage 1 zum HVP vom 24.04.2025**

Zur Begründung der Ablehnung wird auf die Ausführungen unter XXXVIII. 2. nebst den dortigen Verweisen verwiesen.

**L. Antrag gemäß Anlage 2 zum HVP vom 24.04.**

Zur Begründung der Ablehnung wird auf die Ausführungen unter XXXVIII. 1. nebst den dortigen Verweisen, insbesondere auch zu V.1 verwiesen.

**LI. Antrag gemäß Anlage 3 zum HVP vom 24.04.2025**

Der Antrag stellt keine konkreten Beweisbehauptungen unter Beweis. Die Amtsaufklärungspflicht gebietet es nicht, dem Beweisermittlungsantrag nachzugehen, insbesondere stützt sich die Beweiswürdigung des Gerichts nicht auf Personen oder Sachbeweismittel, deren Verwertbarkeit oder Aussagekraft durch die vom

Antragsteller für aufklärungsbedürftig gehaltene Thematik berührt wäre. Auf die Ausführungen zu XIII. 6., 8., 13. - 16., XLI., XLII. nebst den dortigen Verweisen wird verwiesen.

## **H. Sonstige Verfahrensfragen**

### **I. Unterbleiben der Anrechnung von Untersuchungshaft**

Die Anordnung des im tenorierten Umfang teilweisen Unterbleibens der Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 51 Abs. 1 S. 2 StGB. Eine solche Handlung kommt insbesondere bei einem Verhalten in Betracht, das nicht der Verteidigung des Täters dient und entweder gerade darauf abzielt, die Untersuchungshaft zu verlängern, um sich durch deren spätere Anrechnung einen Vorteil bei der Strafvollstreckung zu verschaffen, oder den Zweck verfolgt, das Verfahren aus anderen Gründen böswillig zu verschleppen (vgl. *BeckOK StGB/von Heintschel-Heinegg*, 62. Ed. 1.8.2024, StGB § 51 Rn. 8, *beck-online*).

Nach diesen Maßstäben ist die Anrechnung der Untersuchungshaft im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt.

Der Angeklagte hat im Zusammenwirken mit den Verteidigern Rechtsanwältin ■■■■■ Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ und Rechtsanwalt ■■■■■ den Prozessverlauf (vgl. unten 1.) durch der Verteidigung objektiv nicht dienliches Verhalten verzögert (vgl. unten 2.), wobei dies zur Überzeugung der Kammer aus prozessfremden Zwecken, nämlich das Verfahren als Bühne dafür zu nutzen, sich als Opfer einer durch den Verfassungsschutz und die Justiz initiierten politischen Verfolgung zu inszenieren, andere Personen bloßzustellen und zu diffamieren und Empörung zu schüren, erfolgte (vgl. unten 3.), wobei das Handeln der vorgenannten Verteidiger dabei zur Überzeugung der Kammer entsprechend der maßgeblich vom Angeklagten vorgegebenen Strategie der Verteidigung erfolgte (vgl. unten 4).

## 1. Prozessentwicklung ab Mai 2024

Nachdem am 03.05.2024 die Vernehmung des letzten von Amts wegen vernommenen Zeugen W [REDACTED] abgeschlossen war, teilte die Kammer den Verfahrensbeteiligten durch Hinweise gemäß Anlage 2 zum HVP vom 03.05.2024 ihre diesem Urteil entsprechende vorläufige Würdigung der Sach- und Rechtslage mit, gab bekannt, dass eine weitere Beweisaufnahme von Amts wegen nicht vorgesehen sei und erklärte, dass die Kammer erwäge, eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen gemäß § 244 Abs. 6 S. 3 StPO bis zum nächsten Verhandlungstag, mindestens aber von einer Woche zu setzen.

In der Sitzung vom 07.05.2024 setzte der Vorsitzende gemäß § 244 Abs. 6 S. 3 StPO eine Frist zum Stellen von Beweisanträgen bis zum 17.05.2024. Auf Antrag der Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] wurde diese bis zum 10.06.2024 verlängert.

In der Folgezeit stellten die Verteidiger am 10.06.2024, 10.07.2024 und 12.07.2024 zahlreiche auf Beweiserhebungen gerichtete Anträge, wobei die nach Fristablauf gestellten Anträge keine Ausführungen dazu enthielten, warum es nicht möglich gewesen war, diese vorher zu stellen.

Bereits am 12.06.2024 übersandte die Kammer vorab den Entwurf eines Beschlusses zu den Beweisanträgen vom 10.06.2024 an die Verteidiger und wies darauf hin, dass sich die Verfahrensbeteiligten darauf einstellen müssten, bereits am nächsten Verhandlungstag zu plädieren und dass dies auch der Fall sein könne, wenn noch Beweisanträge gestellt werden, weil diese unter Umständen noch am selben Tag erledigt/beschieden oder im Fall des § 244 Abs. 6 S. 4 StPO unter Umständen erst im Urteil beschieden werden könnten.

Die Kammer hat die Anträge trotz der Stellung nach Fristablauf ohne Angabe einer Begründung für die Fristversäumung durch den gemäß Anlage 1 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 19.07.2024 verkündeten Beschluss beschieden und diesen Beschluss schon am 16.07.2024 an den Angeklagten, die Verteidiger und die übrigen Prozessbeteiligten vorab übermittelt, damit diese sich darauf einrichten konnten. Dieser Beschluss enthielt inhaltlich keine Änderungen zu der bisher bereits von der Kammer dargelegten Rechtsauffassung. Die Kammer hat zugleich mit der Vorabübersendung des Beschlusses an die Verteidiger und den Angeklagten erneut

den Hinweis erteilt, dass damit gerechnet werden muss, dass zukünftige Beweisanträge erst im Urteil beschieden werden.

Zur Verfahrensbeschleunigung gab die Kammer am 19.07.2024 den Verfahrensbeteiligten ferner die schriftliche Antragstellung gemäß § 257a StPO auf, um das in dieser Zeit durch zahlreiche Wiederholungen sowie unerhebliches Vorbringen geprägte Verlesen von Antragsbegründungen dadurch zu beschleunigen, dass die Kammer parallel zur Kenntnisnahme der Anträge sogleich über sie beraten konnte.

Auch in den folgenden Monaten stellte die Verteidigung sukzessive weitere auf Beweiserhebungen gerichtete Anträge, welche in keinem Fall Ausführungen dazu enthielten, warum sie nicht innerhalb der gesetzten Frist gestellt werden konnten.

Nachdem diese Anträge beraten und hinsichtlich der Entscheidung gemäß § 244 Abs. 6 S. 4 StPO auf das Urteil verwiesen wurden, erklärte die Verteidigung wiederholt, weitere Anträge vorbereiten und stellen zu wollen, wodurch die Hauptverhandlung immer wieder vertagt wurde, um ihnen dies zu ermöglichen. Des Weiteren wurden auf Antrag der Verteidigung am 31.07., 23.08., und 30.08.2025 insgesamt sechs von den Verteidigern ebenfalls sukzessiv im Selbstladeverfahren geladene, präsente Zeugen vernommen. Des Weiteren kamen die Verteidiger Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] Rechtsanwältin [REDACTED] und Rechtsanwalt [REDACTED] wiederholt unentschuldigt zu spät oder erschienen unentschuldigt nicht und beantragten auch zu Beginn und während eines Verhandlungstages stetig Unterbrechungen, um mit dem Angeklagten weitere Anträge besprechen zu können.

Mit Verfügung vom 21.10.2024 kündigte der Vorsitzende an, dass zukünftig keine Unterbrechungen mehr für die Besprechung oder Vorbereitung von Anträgen gewährt würden, die ohne Rechtsverlust auch noch am nächsten Verhandlungstag gestellt werden können. Es sei den auswärtigen Verteidigern zuzumuten, ggf. einen Tag vor einen Sitzungstag anzureisen und Anträge in der JVA mit dem Angeklagten zu besprechen.

Ab dem Verhandlungstag am 16.10.2024 versuchten der Angeklagte und die Verteidiger wiederholt eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens unter dem Gesichtspunkt einer Prüfung der Verhandlungsunfähigkeit zu erreichen. Dies erfolgte auch, nachdem die Kammer mit Beschluss vom 22.10.2024 die rechtlichen

Voraussetzungen einer Prüfung des Angeklagten auf seine Verhandlungsfähigkeit und der Verhandlungsfähigkeit selbst dargelegt hatte, in der Folgezeit wiederholt, ohne dass entsprechende Anhaltspunkte dargelegt wurden oder ersichtlich waren.

Am 01.11.2024 sollte der Verteidiger Rechtsanwalt ████████ sein Plädoyer halten. Nachdem mehrere Anträge auf Unterbrechung aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurden, erklärte er schließlich, dass ihn die Prozessführung des Vorsitzenden so erschüttert habe, dass er nun krank sei und verließ den Sitzungssaal.

Die am 07.11.2024 begonnenen Schlussvorträge waren schließlich davon geprägt, dass die Verteidiger Rechtsanwältin ████████ und Rechtsanwalt ████████ sowie der Angeklagte - dem auf Antrag der Verteidiger auch schon vor Abschluss der Verteidigungsplädoyers die Gelegenheit zu Schlussausführungen gegeben wurde - jeweils umfangreiche Schriftsätze aus Vollzugsanträgen, im Selbstleseverfahren eingeführte Anträge der Verteidigung, ein Beschluss des Oberlandesgerichts und sonstige Urkunden aus der Akte, die 30-seitige Strafanzeige sowie verfahrensfremde Urkunden vollständig oder zumindest in umfangreichen Auszügen vorlasen, ohne dass dies einen Bezug zu einer tatsächlichen oder rechtlichen Würdigung des Prozessstoffs im Hinblick auf den Gegenstand der Urteilsfindung gehabt hätte. Diese enthielten zudem zahlreiche Redundanzen.

Im Dezember 2024 und Januar 2025 konnte wegen der Dienstunfähigkeit eines Berufsrichters nicht verhandelt werden.

Schließlich wurde der Verteidigerin Rechtsanwältin ████████ nachdem sie über 17 Stunden reiner Redezeit trotz zahlreicher Ermahnungen, ihr Schlussplädoyer nicht durch redundante und nicht zum Gegenstand der Urteilsfindung gehörige Ausführungen unnötig in die Länge zu ziehen, am 21.03.2025 noch eine Redezeit von zwei Stunden eingeräumt. Sie setzte allerdings ihr Plädoyer an diesem Tag nicht fort, weil sie erklärte, sich wegen einer „Bedrohungslage“ an der Fortsetzung ihres Plädoyers gehindert zu sehen. Diesbezüglich hatte sie erklärt, dass in einer Chatgruppe im Internet, dem „F██████ Fakten Chat“ der Verteidigung im Hinblick auf Äußerungen mit einem „Anzeigen-Tsunami“ gedroht worden sei. Auch sei dort geäußert worden, dass es „auf die Nuss“ gebe, wenn weitere entsprechende Äußerungen erfolgen würden. Die Verteidigerin erklärte, dass ihr bekannt sei, dass sich zwei Personen im Zuschauerbereich befinden würden, welche Informationen aus der Hauptverhandlung den Betreibern des vorgenannten Chats zutragen würden. Da

der Vorsitzende sich geweigert habe, diese Zuschauer auszuschließen, sehe sie sich nicht in der Lage, weiter vorzutragen. Nachdem die Kammer einige Minuten gewartet hatte, ob die Verteidigerin doch noch Ausführungen machen würde, packten sämtliche anwesenden Verteidiger ihre Sachen zusammen, um den Sitzungssaal zu verlassen, woraufhin der Vorsitzende eine Unterbrechung anordnete. Nachdem während der Pause wegen hohen Pulses der Verteidigerin sodann ein Rettungswagen gerufen wurde, wurde der Terminstag nicht fortgesetzt.

Am 03.04.2025 setzte Rechtsanwalt [REDACTED] seinen Schlussvortrag fort und beendete diesen. Am 15.04.2025 beendete schließlich Rechtsanwältin [REDACTED] ihr Plädoyer und begann der Angeklagte, nach einer kurzen Ergänzung des Schlussvortrags durch Rechtsanwalt [REDACTED] sein letztes Wort, das er am 17.04., 23.04. und 24.04.2025 fortsetzte.

Der Angeklagte hatte auf Antrag der Verteidigerin bereits am 17.02, 18.02., 21.02. und 24.02.2025 vorgezogene Schlussausführungen gehalten und wurde dabei mehrfach ermahnt, seine Ausführungen nicht durch Erörterungen mit der Urteilsfindung nicht im Zusammenhang stehenden Themen und redundanten Vortrag unnötig in die Länge zu ziehen. Schließlich wurde dem Angeklagten, ebenfalls nach mehreren entsprechenden Ermahnungen in der Sitzung am 23.04.2025 eine Frist für sein letztes Wort bis zum 24.04.2025 um 12 Uhr gesetzt, die dann noch einmal bis 15 Uhr verlängert wurde.

## **2. Verzögerung durch objektiv der Verteidigung nicht dienliches Verhalten**

Das Verhalten des Angeklagten und der Verteidigung, welches zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens geführt hat, war - was allein freilich die Anwendung des § 51 Abs. 1 S. 2 StPO nicht rechtfertigen könnte - objektiv für die Verteidigung im Sinne einer Beeinflussung der Urteilsfindung nicht dienlich.

### **a) Sukzessive Beweisantragstellung**

Die Beweisanträge wurden, auch nachdem die Kammer ihre vorläufige rechtliche Würdigung durch den Hinweis vom 03.05.2024, mehrere Haftfortdauerentscheidungen und auch die auf Beweisanträge hin ergangenen Beschlüsse vom 27.02.2024,

07.05.2024, 10.07.2024 und 19.07.2024 umfänglich dargelegt hatte und seither keine erheblichen Änderungen mehr eintraten, über mehrere Monate hinweg sukzessiv gestellt, obwohl hierfür kein im Verteidigungsinteresse liegender ersichtlicher Grund bestand.

Die Fristsetzung gemäß § 244 Abs. 6 S. 3 StPO erfolgte bereits nach antragsgemäßer Verlängerung zum 10.06.2024. Trotz dieser langen Vorbereitungszeit wurden über Monate hinweg weiter auf Beweiserhebungen gerichtete Anträge gestellt, von denen keiner Ausführungen dazu enthielt, aus welchem Grund er erst nach Fristablauf gestellt wurde (vgl. zu den Daten und der Anzahl der Anträge oben G.).

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die sukzessive Antragstellung durch eine geänderte Prozesslage veranlasst war, da weder Ausführungen der Kammer (die wegen des Fristablaufs stets eine Entscheidung erst für die Urteilsgründe vorgesehen und dies den Verfahrensbeteiligten auch mitgeteilt hatte), noch die wenigen noch auf Antrag der Verteidigung erfolgten Beweisaufnahmen (es wurden nur sechs präsenzte Zeugen vernommen, die keine erheblichen neuen Erkenntnisse erbrachten und vereinzelt Urkunden verlesen, die der Verteidigung längst bekannt waren) etwas an der Prozesslage geändert hatten.

Auch soweit die Verteidigung von ihrem Selbstladerecht für Zeugen Gebrauch machte, erfolgten die Ladungen der präsenten Zeugen ohne ersichtlichen Grund über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg. Dass eine Selbstladung erforderlich sein würde, um noch eine Vernehmung der Zeugen erreichen zu können, war der Verteidigung dabei spätestens durch den Inhalt der ablehnenden Beschlüsse im Juli 2024 bekannt.

#### **b) Stellen ersichtlich unzulässiger Anträge**

Die nach Fristablauf gestellten Anträge waren vielfach evident unzulässig, indem sie wiederholt Rechtsbehauptungen oder Vorgänge aus derselben Hauptverhandlung unter Beweis stellten (vgl. die diversen oben unter G. aus diesem Grund abgelehnten Anträge).

Dies erfolgte auch noch, nachdem die Kammer durch ihren am 19.07.2024 verkündeten Beschluss (Anlage 1 zum HVP, dort z. B. unter A. IV., A. VI. und C. II.) die Unzulässigkeit derartiger Anträge noch einmal dargelegt hatte.

### c) Erkennbar für den Prozess irrelevante Anträge

Die Verteidiger und der Angeklagte ignorierten in ihren Anträgen ferner den Inhalt der seitens der Kammer am 03.05.2024 erteilten Hinweise sowie den Inhalt der auf diverse Beweisanträge hin durch die Kammer bis zum 19.07.2024 erlassenen Beschlüsse, mit denen Beweisanträge abgelehnt wurden.

Zum Inhalt dieser Beschlüsse durfte sich die Kammer ohne deren Abänderung im Urteil nicht in Widerspruch setzen, so dass die Verteidigung sicher sein konnte, dass die Kammer hiervon im Urteil nicht ohne vorherige Mitteilung oder Durchführung der zuvor abgelehnten Beweiserhebung nicht abweichen würde. In diesen Beschlüssen stellte die Kammer klar, dass nach deren (damals noch vorläufiger) Würdigung

- die als Darlehen deklarierten Zahlungen aus Anlass real befürchteter Kontenpfändungen vereinbart worden sind (vgl. z. B. Beschluss Anl. 1 HVP 27.02.2024, Anl. 2 HVP 10.07.2024),
- es für die Auslegung der Vereinbarung irrelevant ist, ob die Zeugin V■■■■ F■■■■ den an sie gezahlten Betrag von 100.000,00 € liquide gehalten oder rückzahlungsbereit war, wovon sie diesen Betrag zurückgezahlt hat, auf welcher Grundlage die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen sie eingestellt hatte und ob ihr Ehemann wegen eines behaupteten außerehelichen Verhältnisses der Zeugin oder aus anderen Gründen bereit gewesen wäre, für den Betrag einzustehen (Anl. 1 HVP 07.05.2024, Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- es für die Auslegung auch irrelevant ist, ob und wann die Zeugin V■■■■ F■■■■ die Begriffe „Darlehensverträge“, „Treuhandvereinbarung“ oder „Liquiditätsreserve“ benutzt hat und was sie Rechtsanwalt W■■■■ diesbezüglich vortragen ließ (Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- es für die Beweismwürdigung der Kammer nicht auf die Glaubwürdigkeit
  - der Zeugin V■■■■ F■■■■ (Anl. 1 HVP 07.05.2024, Anl. 1 ZVP 10.07.2024),
  - der Zeugen Dr. H■■■■ und A■■■■ F■■■■ (Anl. 1 HVP 10.07.2024)
  - oder des Rechtsanwalts T■■■■ (Anl. 1 HVP 10.07.2024)ankommt,
- insbesondere auch nicht auf deren psychischen Zustand (Anl. 1 HVP 10.07.2024 für den Zeugen Dr. H■■■■

- auch nicht darauf ankommt, ob die Zeugin V■■■■ F■■■■ schon am 13.06.2022 erfahren hatte, dass der Angeklagte die Gelder für private Zwecke ausgegeben hat (Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- ferner auch nicht darauf, ob die Zeugin V■■■■ F■■■■ von Goldankäufen oder deren Lagerung gewusst hat (Anl. 1 HVP 17.05.2024, Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- ob es eine Liquiditätskrise im „Corona – Ausschuss“ gegeben hatte (Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- ferner auch nicht darauf, ob ein Komplott gegen den Angeklagten angezettelt wurde, weil sich die Beweiswürdigung im Wesentlichen auf in ihrer Echtheit nicht in Frage gestellte Urkunden und eigene Angaben des Angeklagten stützt (Anl. 1 HVP 10.07.2024, Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- die Kammer bereits davon ausgeht, dass der Angeklagte erwarten konnte, aus dem Verkauf seiner Immobilie mindestens den Geldbetrag Erlösen zu können, den er für die Rückzahlung der verfahrensgegenständlichen 700.000,00 € an die Vorgesellschaft gebraucht hätte (Anl. 1 HVP 10.07.2024)
- und es daher auch nicht darauf ankommt, ob Rechtsanwalt T■■■■ einen materiellen Anspruch auf das von ihm vereinnahmte Geld aus dem Immobilienverkauf gehabt hat, vgl. oben B. II. 7. (Anl. 1 HVP 10.07.2024, Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- unterstellt werden kann, dass sich der Angeklagte im Bedarfsfall Liquidität von Dritten hätte beschaffen können (Anl. 1 HVP 19.07.2024),
- die Motive der mexikanischen Behörden für die Abschiebung des Angeklagten weder für die Schuld noch für die Rechtsfolgen relevant sind (Anl. 1 HVP 10.07.2024).

Dennoch wurden in den folgenden Monaten immer wieder neue, vielfach auch inhaltlich gleichgerichtete Anträge gestellt, die diese Ausführungen ignorierten und die - soweit ihnen nicht im Hinblick auf sechs im Selbstladeverfahren gestellte Zeugen und einige Urkunden stattgegeben wurde - oben unter G. beschieden wurden.

So hatte die Kammer zur Frage der Auslegung der Vereinbarung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ F■■■■ in der Ablehnung eines Antrages auf Vernehmung diverser Zeugen zum Beweis der Tatsache, dass bis Sommer 2022 immer nur von privaten Darlehensverträgen und nicht von einer Treuhandvereinbarung oder Liquiditätsreserve die Rede gewesen sei, unter Verweis auf eine frühere

Darlegung der diesem Urteil entsprechenden Würdigung (vgl. oben D. I.) und deren tatsächlichen Grundlagen im Beschluss gemäß Anl. 1 zum HVP vom 19.07.2024 unter anderem ausgeführt, dass an dieser Auslegung der Umstand, dass die Zeugin V■■■■ F■■■■ bis Sommer 2022 stets von privaten Darlehensverträgen geredet habe, nach Würdigung der Kammer nichts ändern würde. Dennoch stellte die Verteidigung diesen Umstand immer wieder - auch wiederholt durch die gleichen benannten Zeugen - unter Beweis, so unter anderen in Anträgen vom 06.08., 14.08., 20.08., 23.08., 30.08., 11.09. und 16.10.2024.

Des Weiteren hatte die Kammer in ihren Beschlüssen vom 10.07.2024 und 19.07.2024 klargestellt, dass sie in Bezug darauf, dass der Angeklagte aus dem Verkauf seiner Immobilie wegen an den Zeugen T■■■■ abgetretenen Grundschulden nur den unter oben B. II. 7. genannten Betrag erhalten hatte, zugunsten des Angeklagten schon davon ausgeht, dass er damit rechnen konnte, einen Betrag in mindestens der Höhe der veruntreuten Geldbeträge durch den Verkauf seiner Immobilie Erlösen zu können (und dem Rechtsanwalt T■■■■ kein materieller Anspruch in dieser Höhe zustand) und dass es für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage nicht darauf ankommt, ob dies darüber hinausgehend der Fall war. Auch hierzu wurden jedoch wiederholt Anträge, darunter am 14.08., 20.08., 23.08. und 20.09.2024, gestellt.

Die Kammer hatte unter anderem auch in ihren Beschlüssen vom 10.07.2024 und 19.07.2024, in denen unter anderem ein Antrag auf Vernehmung diverser Beamter der Staatsanwaltschaft zum Beweis der Tatsache abgelehnt worden ist, dass der Anklageverfasser eine Weisung erhalten habe, im Ermittlungsverfahren „zur Vermeidung widersprüchlicher Aussagen“ keine Vernehmungen der Zeugen Dr. H■■■■ A■■■■ F■■■■ und V■■■■ F■■■■ oder weiterer Zeugen durchzuführen, unter Verweis auf bisherige Darlegungen der diesem Urteil entsprechenden vorläufigen Beweiswürdigung ausgeführt, dass es für diese nicht auf die Glaubwürdigkeit von angeblich komplottbeteiligten Personen (insbesondere der Zeugen V■■■■ Fi■■■■ A■■■■ Fi■■■■ Dr. H■■■■ und den gar nicht vernommenen Herrn T■■■■ ankommt, weil sie sich maßgeblich auf in ihrer Echtheit nicht in Frage gestellte Urkunden und Angaben des Angeklagten stützt. Dennoch wurden immer wieder darauf gerichtete Anträge gestellt, zum Beispiel zum Beweis der Tatsache, dass die Abschiebung des Angeklagten nur vorgetäuscht wurde, um eine tatsächlich durchgeführte Entführung durch den deutschen Staat zu verschleiern, dass der Angeklagte wegen seiner internationalen Vernetzung aus dem Verkehr gezogen

werden sollte, um die juristische Aufklärung der Corona-Pandemie auf internationaler Ebene zu verhindern und dass zu diesen Zweck eine Straftat konstruiert wurde, weshalb die Anzeigersteller von einem V-Mann (■■■■ L■■■) dahingehend manipuliert worden seien, den Angeklagten anzuzeigen, damit er vom weisungsgebundenen Anklageverfasser angeklagt und dem unter dem Einfluss des Verfassungsschutzes und der Dienste (BKA, LKA) stehenden Gericht mit einem Schauprozess verurteilt werde oder dass ein als Zeuge benannter Professor der Rechtswissenschaften, der „alle möglichen Corona-Kritiker“ vertrete, dahingehend zu befragen sei, warum er dem Angeklagten nicht seine Hilfe angeboten habe und ob dies deshalb geschehen sei, weil „einer der Dienste“ auf ihn zugekommen sei. Auch wurde am 07.11.2024 die sachverständige Begutachtung der Zeugen Dr. H■■■■ und V■■■ F■■■ beantragt. Hinsichtlich letzterer wurde dies unter anderem damit begründet, dass es naheliegend sei, dass ihr „in der Gesamtschau höchst irrationales, ja wahnhaftes Verhalten über Mind Control getriggert und sie gezielt vom Verfassungsschutz eingesetzt wurde, um das strafrechtliche ‚Konstrukt‘ loszutreten. Dessen wichtigstes ausführendes Organ ist nunmehr der Kammervorsitzende ■■■■ Von ihm wird entweder im Wege der Korruption oder der Erpressung (man wagt sich kaum vorzustellen, was dahinterstecken mag) krasseste Rechtsbeugung verlangt, um den in jeder Beziehung ganz offensichtlich unschuldigen Angeklagten um jeden Preis ins Gefängnis zu bringen“. Hinzukommen mehrere gleichartige Anträge, die trotz der frühzeitig dargelegten und im Wesentlichen auf Angaben des Angeklagten und in ihrer Echtheit nicht in Frage gestellten Urkunden beruhenden Beweiswürdigung, auf ein von „den Diensten“ gesteuertes Komplott gegen den Angeklagten gerichtet sind.

Auch die meisten weiteren ab Ende Juli 2024 gestellten, auf Beweiserhebungen gerichteten Anträge, betrafen die Aufklärung von Behauptungen, hinsichtlich derer vorherigen Beschlüssen zu entnehmen war, dass diese für die Beweiswürdigung unerheblich sind.

Dieses Vorgehen hatte weder für das hiesige erstinstanzliche noch ein sich anschließendes Revisionsverfahren einen Nutzen, denn selbst wenn die Kammer ihre Rechtsauffassung geändert hätte, hätte sie ihre ablehnenden Beschlüsse revidieren und/oder die Beweise erheben müssen. Auch hätte ein revisibler Rechtsfehler schon bei der ersten rechtsfehlerhaften Behandlung einer Tatsache als bedeutungslos bestanden.

Die besonders umfangreiche Antragsschrift in Tabellenform gemäß Anlage 2 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 14.08.2024 mit insgesamt 47 Punkten war ersichtlich ein für eine interne Abstimmung der Verteidigung bestimmter Entwurf, wofür schon die gewählte Form und sein Inhalt, in dem der Angeklagte beispielhaft mehrfach als „R■■■■■“ bezeichnet wurde, spricht. Er enthält Anmerkungen wie „Fraglich ob sinnvoll, geht eigentlich den anderen Anklagepunkt an oder?“, „Ist es zulässig, Beteiligte einer Mediation (zB. ■■■■■ B■■■■■ zu den dortigen Inhalten zu befragen? Mediator steht mit Sicherheit unter Verschwiegenheit?“ und „Allgemeine Frage: Wieso eigentlich keine Aussagen unter Eid?“. Auch enthält die Antragsschrift vielfach Dopplungen (bei den Ziffern 8 und 29, 12 und 26, 13 und 28, 11 und 31, 22 und 35 sowie 30 und 42). Teilweise werden in der Spalte „Antrag“ Beweisangebote angekündigt (z. B. Ziffer 43 „Zum Beweis dafür, dass die gesamte Kammer wegen der erheblichen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Angeklagten und der massiven Einschränkung hinsichtlich der Verteidigungsfähigkeit aufgrund des Selbstleseverfahrens befangen ist“ oder Ziffer 44 „Zum Beweis dafür, dass die Kammer selbst an der Prozessverschleppung beteiligt ist, da wiederholt Freitage als Verhandlungstermine angesetzt werden und dabei auf die Möglichkeit einer Verlängerung des Verhandlungstags auf Antrag der Kammer verzichtet wird“) ohne dann aber Beweismittel zu benennen. Außer den bereits genannten Beispielen wurden noch weitere prozessrechtlich kuriose Anträge gestellt, etwa dass durch Protokolle der Hauptverhandlung und von Prozessbeobachtern darüber Beweis zu erheben sei, dass kein dringender Tatverdacht bestehe, weil der Vorsitzende in der Hauptverhandlung geäußert habe, dass es sich nur um einen hinreichenden Tatverdacht handele (Ziffer 30).

Auch der ebenfalls in Tabellenform eingereichte Antrag gemäß Anlage 1 zum HVP vom 20.08.2025 mit 15 weiteren Punkten war offenbar nur ein Entwurf, denn auch hier wurde der Angeklagte als „R■■■■■“ bezeichnet und finden sich vielfach entgegen der in der Spalte „Antrag“ gewählten Formulierung „Zum Beweis ...“ weder in der Spalte „Zeuge“ noch sonst in der jeweiligen Zeile Beweismittel. Auch diese Tabelle enthält kuriose Anträge, wie die Benennung der Zeugen A■■■■■ F■■■■■ Dr. H■■■■■ und V■■■■■ F■■■■■ „Zum Beweis dafür, dass hierfür eine missbräuchliche Anwendung des § 266 StGB vorliegt, indem rein gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch einen Strafprozess ausgetragen werden und somit wegen fehlender Zuständigkeit des Gerichts vorsätzlich sittenwidriger Schädigung seitens der Anzeigenerstatter das Strafverfahren sofort einzustellen ist“.

#### **d) Verweigerung der Plädoyers**

Am 01.11.2024 sollte der Verteidiger Rechtsanwalt [REDACTED] sein Plädoyer halten. Nachdem mehrere Anträge auf Unterbrechung aus verschiedenen Gründen abgelehnt wurden, erklärte er nach Verkündung, dass die Verhandlung fortgesetzt werde unvermittelt, dass ihn die Prozessführung des Vorsitzenden so erschüttert habe, dass er nun krank sei und verließ den Sitzungssaal.

Nach Ablehnung eines Beweisantrags als nicht zur Sache gehörig, weigerten sich die Verteidiger Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und Rechtsanwalt [REDACTED] am 18.03.2025 nachdem ihnen das Wort dazu erteilt wurde, ihr Plädoyer zu halten. Dies wurde zunächst damit begründet, dass sie erst kürzlich von dem seit ihrer letzten Akteneinsicht angefallenen Aktenbestand gehört hätten, obwohl sie jederzeit die Möglichkeit gehabt hätten, ergänzende Akteneinsicht zu beantragen und ihnen relevante Schriftstücke auch weitergeleitet worden waren. Verteidiger Rechtsanwalt [REDACTED] behauptete schließlich auch, ihm sei durch das Gericht unvollständige Akteneinsicht gewährt worden (ohne Sonderbände). Er habe auf zwei Akteneinsichtsgesuche lediglich einmal eine CD mit den Aktenbänden I – III und einmal mit den Aktenbänden IV – XII erhalten. Tatsächlich hatte er allerdings nur einmal Akteneinsicht, ausdrücklich beschränkt auf die Bände „ab Band 4“, beantragt, womit er zum Ausdruck brachte, dass ihm die übrigen (vorher angefallenen Akten einschließlich der Sonderhefte) bereits vorliegen.

Rechtsanwältin [REDACTED] verweigerte am 21.03.2025 die Fortsetzung ihres Plädoyers, nachdem ihr Antrag, zwei Zuschauer aus der Sitzung auszuschließen, keinen Erfolg hatte und sie darauf verwiesen wurde, dass ihre Sicherheit im Gericht durch den Wachtmeisterdienst in Verbindung mit der Sicherheitsverfügung des Vorsitzenden gewährleistet werde und sie sich wegen von ihr angenommener Bedrohungen an die dafür zuständige Polizei wenden müsse, was ihr bereits auch schon an vorangegangenen Hauptverhandlungstagen gesagt wurde, in denen sie ebenfalls angab, sich bedroht zu fühlen. Dem lag zugrunde, dass es im Internet verschiedene Social Media Formate gibt (sowohl Befürworter, als auch Gegner des Angeklagten) und es hierzu aus Sicht der Verteidigerin im sogenannten „F[REDACTED] Fakten Chat“ diffamierende und beleidigende Darstellungen über sie gegeben habe. Unter anderem habe man ihr dort mit Strafanzeigen (einem „Anzeigen-Tsunami“) gedroht. Sie fühle sich dadurch in ihrer Verteidigung beeinträchtigt. Die zwei Zuschauer seien ihrer

Kenntnis nach Zuträger dieses Social-Media-Kanals. Auch habe sie von ihrem Kollegen erfahren, dass in diesem Kanal geschrieben worden sei, es gebe etwas „auf die Nuss“, wenn der Chat weiter thematisiert werde. Vor diesem Hintergrund durfte die Verteidigerin - was ihr auch bewusst gewesen sein musste - das weitere Halten des Plädoyers nicht unter Hinweis auf die vermeintliche Bedrohung, die zudem mit Ausnahme der mehrdeutigen behaupteten Äußerung, es gebe etwas „auf die Nuss“, wenn sie weiter Chatprotokolle eines dem Angeklagten gegenüber kritisch eingestellten Kanals thematisiere, in der Androhung von Strafanzeigen oder Unterlassungsklagen bestand, nicht verweigern. Dass sich eine Rechtsanwältin wegen angedrohter Strafanzeigen oder Unterlassungsklagen oder einer mehrdeutigen Äußerung in einem Internetchat nicht traut, ihr Plädoyer fortzusetzen, ist nicht glaubhaft, zumal sie in Bezug auf eine Zeugin, die zu den Internetchats aussagen sollte, argumentierte, die Zeugin sei (nur) gefährdet, solange sie nicht aussagen könne. Wenn die Kammer die Zeugin aber höre, würde der Gefährdungsgrund wegfallen. Schließlich setzte sie ihr Plädoyer an einem anderen Verhandlungstag auch fort. Während die Kammer am 21.03.2025 nach Worterteilung an die Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] darauf wartete, dass diese ihr Plädoyer fortsetzt, packten nach einigen Minuten die an diesem Tag allein anwesenden Verteidiger Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED] und Rechtsanwältin [REDACTED] ihre Sachen und waren im Begriff den Saal zu verlassen, weshalb der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen musste.

#### **e) Vorbringen nicht in die Zuständigkeit der Kammer fallender Anliegen**

Die Verteidiger und der Anklage trugen in der Hauptverhandlung wiederholt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kammer liegende Anliegen vor. So sollte die Kammer der Staatsanwaltschaft Anweisungen in Bezug auf Ermittlungsverfahren gegen andere Personen (etwa des Rechtsanwalts T [REDACTED] erteilen oder - auch außerhalb des Gerichts - für die Sicherheit der Verteidiger wegen der Äußerungen in der Internet-Chatgruppe „F [REDACTED] Fakten Chat“ Sorge tragen und die Staatsanwaltschaft anweisen, Ermittlungen dazu aufzunehmen. Auch wurden mehrfach außerhalb von Anträgen von § 119a StPO Vollzugsangelegenheiten thematisiert, die in die Zuständigkeit der JVA fielen. Diese Anliegen wurden trotz mehrfacher Hinweise auf

die fehlende Zuständigkeit und Befugnisse der Kammer für derartige Umstände wiederholt vorgetragen.

**f) Ausdehnen von Erklärungen durch umfangreiches sachfremdes Vorbringen**

Die Verteidiger Rechtsanwalt [REDACTED] und Rechtsanwältin [REDACTED] lasen – nachdem ihnen das Wort für die Schlussanträge erteilt wurde – jeweils wörtlich diverse umfangreiche Schriftstücke vor, ohne diese in einen Kontext zur Darstellung einer eigenen Würdigung der Sach- und Rechtslage oder eine Beeinflussung der Urteilsfindung im Sinne der Plädierenden zu setzen. Der Verteidiger Rechtsanwalt [REDACTED] las am 07.11.2024 die vier an diesem Tag im Selbstleseverfahren eingeführten Beweisanträge sowie den Beschluss des Oberlandesgerichts Braunschweig im Parallelverfahren 5 KLS 3/24 vor. Die Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] las am 14.11.2024 Anträge und Stellungnahmen in Untersuchungshaftvollzugssachen betreffend den Angeklagten sowie einen Haftfortdauerbeschluss der Kammer vor. Am 27.11.2024 setzte sie mit dem Vorlesen der weiteren zwischenzeitlich eingegangenen Schriftstücken und dem zwischenzeitlich erlassenen Beschluss der Kammer über die Ablehnung der einstweiligen Anordnung im Verfahren betreffend die Einschränkung der Gemeinschaftsunterbringung des Angeklagten während der Freizeit fort. Des Weiteren verlas sie die 30-seitige Strafanzeige der Anzeigerstatter nebst Anlagen.

Der Vorsitzende wies mehrfach u. a. am 14.11.2024 und am 27.11.2024 darauf hin, dass Plädoyers den Zweck haben, dem Gericht die eigene tatsächliche und rechtliche Würdigung des Prozessstoffes darzulegen und das Urteil des Gerichts im Sinne der eigenen Vorstellungen zu beeinflussen und dass nicht ersichtlich sei, dass das erfolgte stundenlange Vorlesen von Schriftsätzen und anderen Unterlagen hierzu etwas beitragen könne.

Auch am (nach zwischenzeitlicher längerer Unterbrechung wegen Dienstunfähigkeit eines Kammermitglieds) Fortsetzungstermin vom 04.02.2025 bestand die Fortsetzung der Schlussvorträge der Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] darin, dass sie zahlreiche Schriftsätze, unter anderem Strafanzeigen gegen Rechtsanwalt T [REDACTED] E-Mailverkehr, Haftprüfungsanträge und einen Haftbeschwerdeschriftsatz mit

redundanten und häufig auch den Gegenstand der Urteilsfindung nicht betreffenden Inhalten vorlas und nur sporadisch dazu mündlich etwas ergänzte.

Am 17., 18., 21. und 26.02.2025 wurde schließlich dem Angeklagten auf seinen Antrag das Wort für Schlussvorträge vor Fortführung der Verteidigerplädoyers gewährt, wobei er jeweils umfängliche Ausführungen zu sachfremden Themen machte und sich mehrfach im Verlauf seines Vortrags wiederholte.

Dabei thematisierte er trotz mehrfacher Ermahnungen diverse sachfremde Themen, beispielhaft:

- Anwendung von Homöopathie und Körperheilkunde, um das „Gift der Impfung“ aus dem Körper zu holen
- Japanische und französische Banken
- Die Deutsche Bank, Kartelle und Kinderorganhandel
- Die Subprime-Krise
- Punitive Damages in den USA und heißer Kaffee bei McDonalds
- Dass das Verwaltungsgericht Osnabrück festgestellt habe, dass die Impfung tödlich sei
- Strafklageverbrauch durch Zivilklage
- Ritueller Kindesmissbrauch
- Das Versagen der Ermittlungsbehörden bei den NSU-Ermittlungen
- Göttingen als Herz der Finsternis für die Meinungsfreiheit
- Propagandatechniken und Hermann Göring
- Klimawandelpanik
- Satanische Rituale und Olympia
- Die Ansicht von Sigmar Gabriel über die Unabhängigkeit Deutschlands
- Den Gaza Konflikt

Am 18.03.2025 verlas Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] im Rahmen ihres Plädoyers u. a. ein Schreiben einer im Selbstadeverfahren geladenen Zeugin, deren Vernehmung das Gericht wegen fehlenden Zusammenhangs zur Urteilsfindung abgelehnt hatte.

Im Rahmen des ihm ab dem 15.04.2025 erteilten letzten Wortes führte der Angeklagte trotz mehrfacher Ermahnungen des Vorsitzenden weiter zu sachfremden Themen aus, beispielhaft:

- Corona-„Plandemie“
- „Fehlalarmpapier“ des BMI
- Artikel der New York Times, wonach die Göttinger Justiz „Herz der Finsternis der Demokratie“ sei
- Ausführungen dazu, dass der PCR-Test nicht geeignet sei, Infektionen festzustellen
- Laufbahn und der Eignung des Herrn Prof. Dr. Christian Drosten
- einem Interview von Staatsanwälten der Staatsanwaltschaft Göttingen aus der Abteilung zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet in der Sendung „60 Minutes“ des amerikanischen Senders CBS
- zum Prozess gegen Michael Ballweg
- Äußerungen des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Papier in einem Interview
- Den „RKI-Protokollen“
- Das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück zur Frage der politischen Einflussnahme auf das Robert-Koch-Institut
- Seine Rede auf einer Demonstration in Kassel im März 2021
- Die Differenzierung zwischen „an“ und „mit“ Corona gestorbenen Personen
- Klaus S██████ und „The great Reset“
- Narkolepse bei tausenden in Skandinavien gegen Schweinegrippe geimpften Kindern
- Die Belegung eines Krankenhausschiffes in New York

Des Weiteren wiederholte der Angeklagte umfangreich am 17.04.2025 Äußerungen, die er bereits am 15.04.2025 getätigt hatte.

Dies führte dazu, dass der Vorsitzende sich veranlasst sah, trotz der grundsätzlich zeitlich unbegrenzten Redefreiheit und inhaltlichen Verteidigungsfreiheit, zur Vermeidung rechtsmissbräuchlichen Verhaltens als ultima ratio Maßnahme eine Redezeitbegrenzung der Verteidigerin ████████ bezüglich ihres Plädoyers und des Angeklagten bezüglich seines letzten Wortes anzuordnen.

### **3. Verfolgung prozessfremder Ziele**

#### **a) Kenntnis des fehlenden Nutzens für die Verteidigung**

Die Kammer ist überzeugt, dass weder die Verteidiger noch der Angeklagte als ehemaliger Rechtsanwalt geglaubt haben, auf diese Weise einen für den Angeklagten günstigen Einfluss auf die Würdigung der Beweise, die rechtliche Würdigung oder die Bemessung der Rechtsfolgen nehmen zu können. Vielmehr hatte der Vorsitzende die Verteidigung schon durch prozessleitende Verfügung vom 15.05.2024 darauf hingewiesen, dass das Verhalten der Verteidigung rechtsmissbräuchlich ist. Dennoch wurde es fortgesetzt.

Zum Abschluss der Sitzung vom 27.11.2024 erklärte der Angeklagte gegenüber den Zuschauern, „Die richtigen Plädoyers kommen schon noch“, womit er zugab, dass ihm bewusst war, dass es sich beim Vorlesen der Schriftstücke um eine reine Verzögerungstaktik handelte.

Als Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] am 10.03.2025 ihr Plädoyer fortsetzte, erklärte sie, bis dahin noch kein eigentliches Plädoyer gehalten, sondern nur Unterlagen vorgelesen zu haben. Schließlich hat sie auch am 18.03.2025 auf eine Ermahnung des Vorsitzenden in Bezug auf langwierige Ausführungen zum Inhalt von Chats im Internet erklärt, dass sie heute ja "auch etwas" zur Schuld- und Straffrage gesagt habe.

Schließlich haben der Angeklagte und die genannten Verteidiger, obwohl sie wiederholt moniert hatten, dass in den rechtlichen Hinweisen vom 03.05.2024 eine Strafbarkeit des Angeklagten „konstruiert“ worden sei und es sich hierbei und in der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft in den zahlreichen auf Haftprüfungsanträgen hin ergangenen Haftentscheidungen um willkürliche und Einflussnahme von Geheimdiensten geschuldeter Rechtsanwendung handele, seither nicht die naheliegende Möglichkeit ergriffen, Haftbeschwerden einzulegen, was dafür spricht, dass es ihnen in Wahrheit nicht um die Ausübung prozessualer Rechte, sondern um prozessfremde Ziele ging.

Für das Verhalten lässt sich außer einer Verschleppung des Verfahrens kein prozessimmanentes Ziel erkennen. Das über Monate andauernde sukzessive wiederholte Stellen von evident unzulässigen Anträgen, das mehrfache Stellen teils nahezu inhaltsgleicher Anträge sowie umfangreiche Ausführungen zu prozessfremden

Themen in den Schlussausführungen und Wiederholungen der immer gleichen Erzählungen bei gleichzeitigem Unterlassen naheliegender Rechtsmittel führt die Kammer zu dem Schluss, dass dies nur eine böswillige Verzögerung des Verfahrens bezweckte. Dafür spricht auch, dass immer wieder neue Anträgen zu Behauptungen gestellt wurden, hinsichtlich derer sich aus früheren Beschlüssen erkennbar ergab, dass sie für die Beurteilung der Kammer unerheblich sind und, zu deren Begründung die Kammer sich ohne Abänderung im Urteil nicht hätte in Widerspruch setzen dürfen. Das Gleiche gilt für die Einreichung umfangreicher Dokumente, die erkennbar nur der internen Abstimmung der Verteidigung dienten und jeglicher Prüfung auf ihre prozessuale Sinnhaftigkeit entbehrten, als Anträge.

#### **b) Zweck der Adressierung von Botschaften, Diffamierung von Gegnern und Emotionalisierung**

Der Angeklagte verfügt infolge seines Engagements im Bereich der Coronamaßnahmen-Kritik über eine gewisse Bekanntheit. Das Verfahren stieß daher auf großes Interesse innerhalb bestimmter alternativer sozialer Medienformate im In- und Ausland. Die Sitzungen waren entsprechend von diesen und dem Angeklagten ganz überwiegend zugeneigten Zuschauern (die bspw. mittels Botschaften auf ihrer Kleidung oder trotz wiederholter Ermahnungen durch Beifallsbekundungen oder auch Missfallensäußerungen zu dem Angeklagten nicht günstigen Ausführungen anderer Verfahrensbeteiligter ihre Unterstützung für den Angeklagten signalisierten) gut besucht.

Auch richtete der Angeklagte aus der Haft hinaus regelmäßig Audiobotschaften über seine Verteidigerin (bis sie hierfür von der Staatsanwaltschaft ein Bußgeld auferlegt bekam) an seine Anhänger.

Die Kammer ist davon überzeugt, dass das aufgezeigte Verteidigungsverhalten des Angeklagten nicht auf eine Beeinflussung der Urteilsfindung in seinem Sinne gerichtet war, sondern stattdessen auf die Wirkungen bei seiner Anhängerschaft und den entsprechenden sozialen Medien, wie dem des mit ihm befreundeten ■■■■■ B■■■■ der den Kanal „B■■■■ TV“ betreibt, abzielte.

Bereits im Rahmen seiner Zeugenbefragungen nutzte der Angeklagte, der sich am 31.01.2024 und 07.02.2024 bereits ausführlich zur Sache eingelassen hatte, sein

Fragerecht dazu, durch lange Vorhalte, insbesondere auch durch das Vorlesen von ihm stammender Schriftstücke, welche nicht erkennen ließen, weshalb sie für die sich anschließenden Frage erforderlich gewesen wären und wertende Bemerkungen zu Antworten der Zeugen seine der Kammer bereits dargestellte Sicht der Dinge immer wieder zu äußern. Dies zielte, ebenso wie die Wiederholung mehrfach vorgetragener, nicht im Zusammenhang mit der vorangegangenen Beweiserhebung stehender Umstände im Rahmen von Erklärungen nach § 257 Abs. 1 StPO erkennbar nicht auf die Kammer, sondern auf die an den jeweiligen Sitzungstagen anwesende Saalöffentlichkeit ab.

Ferner erfolgte die umfangreiche Verlesung von Anträgen, die bereits entsprechend der Anordnung nach § 257a StPO im Selbstleseverfahren eingeführt worden waren, sowie der nicht zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten und häufig auch nicht mit dem Gegenstand der Urteilsfindung im Zusammenhang stehenden Schriftsätzen, Beschlüssen und sonstigen Urkunden in den Schlussvorträgen erklärtermaßen zur Information der Öffentlichkeit.

Insbesondere nutzte der Angeklagte derartige Gelegenheiten vielfach, um das Narrativ zu verbreiten, er werde - was sich aus einem dem Verteidiger Rechtsanwalt Dr. █████ angeblich zugespielten Dossier ergebe - wegen seines politischen Engagements gegen Coronamaßnahmen und beabsichtigter internationaler Klagen vom Verfassungsschutz oder allgemein von „den Diensten“ verfolgt, die sich entschieden hätten, wegen der „Gefährlichkeit“ des Angeklagten, einen strafrechtlichen Vorwurf gegen diesen „zu konstruieren“. Nachdem die für das Verfahren wegen Geldwäscheverdachts (Az. der Staatsanwaltschaft Göttingen: 400 Js 15414/22) zuständige Oberstaatsanwältin den Sachverhalt „in Kenntnis aller Umstände“ (tatsächlich waren damals keine Anhaltspunkte für das unter B. II. 2. – 4. dargestellte Geschehen vorhanden) geprüft, dann aber eingestellt habe, habe der Verfassungsschutz einen neuen Anlauf unternommen. Zu diesem Zweck seien die Anzeigerstatter zu der Strafanzeige veranlasst und die Versetzung des ebenfalls auf Anweisung des Verfassungsschutzes tätigen Anklageverfassers von seinem früheren Dienstort █████ nach █████ bewirkt worden, damit dieser zunächst einen unberechtigten Haftbefehl erwirke und dann eine unberechtigte Anklage erhebe. Die „saubere Oberstaatsanwältin“ sei „aus dem Verkehr gezogen“ worden. Die Dienste hätten in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft die „Entführung“ des Angeklagten aus Mexiko veranlasst. Die Staatsanwaltschaft habe auch der Akte ein

129/134

anderes Aktenzeichen gegeben, damit die erkennende Kammer zuständig sei (tatsächlich richtet sich die Geschäftsverteilung des Landgerichts Göttingen nicht nach dem staatsanwaltlichen Aktenzeichen). Die Verteidigung wisse aus zuverlässiger Quelle, dass „die Dienste“ den Vorsitzenden erpresst oder bestochen hätten, um den Angeklagten auf jeden Fall zu einer nicht zur Bewährung aussetzbaren Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Der Vorsitzende habe mit den rechtlichen Hinweisen vom 03.05.2024 einen neuen Vorwurf konstruiert, um zu verhindern, dass der Angeklagte freigesprochen und aus der Haft entlassen werde (tatsächlich diene der Hinweis vom 03.05.2024 lediglich der Klarstellung, welche von zwei von vornherein in Betracht kommenden und von der Kammer auch mehrfach schriftlich ausgeführten Sachverhaltsalternativen das Gericht nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme für gegeben hält. So hatte die Kammer bereits im Haftprüfungstermin vom 19.12.2023 ausgeführt, dass der Angeklagte dringend verdächtig sei, die ihm gegenüber der Vorgesellschaft obliegende Vermögensbetreuungspflicht dadurch verletzt zu haben, dass er „entweder im kollusiven Zusammenwirken mit der einzelvertretungsbefugten Geschäftsführerin der Vor-UG "Stiftung Corona-Ausschuss Vorschalt gUG" Frau V■■■■ F■■■■ zinslose und ungesicherte Darlehensverträge über 200.000,00 € am 06.11.2020 sowie 500.000,00 € am oder vor dem 27.05.2021 abschloss und sich auszahlen ließ bzw. auszahlte, wobei er Frau V■■■■ F■■■■ seinerseits am 07.01.2021 ein zinsloses und ungesichertes Darlehen im Namen der Vor-UG gewährte oder die gemäß Vereinbarung mit der einzelvertretungsbefugten V■■■■ F■■■■ zur treuhänderischen Verwahrung angenommen Gelder für eigene Zwecke verbrauchte [...]“. Im Nichtabhilfebeschluss vom 09.01.2024 zur Haftbeschwerde vom 03.01.2024 ist dieser Beschluss ebenfalls noch einmal wörtlich eingefügt worden. Dort heißt es ferner unter 3. „Ginge man hingegen nicht von einem kollusiven Zusammenwirken, sondern von einer tatsächlich zwischen dem Angeklagten und der Zeugin V■■■■ ■■■■ F■■■■ vereinbarten treuhänderischen Verwahrung der Gelder aus, wäre der Darlehensvertrag als Scheingeschäft gemäß § 118 BGB [*richtigerweise: § 117 BGB, insoweit ein Schreibversehen, Anmerkung der Kammer*] ebenfalls nichtig und stattdessen läge in der Verwendung der Beträge für private Zwecke eine Untreue vor.“ Auch die auf Anforderung des Oberlandesgerichts Braunschweig von der Kammer vorgenommene Darstellung der bis zum 07.02.2024 erhobenen Beweise wies auf

diese beiden Varianten hin. Dies alles ist durch den eine Aussetzung ablehnenden Beschluss gemäß Anl. 1 des HVP vom 07.05.2024 noch einmal verdeutlicht worden.

Ferner trug der Angeklagte wiederholt vor, in der JVA werde auf Anweisung des Vorsitzenden „weiße Folter“ an ihm vollzogen. Er befinde sich in Isolationshaft (tatsächlich wurde der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit aufgrund einer Anordnung durch die JVA eingeschränkt) und ihm würden Medikamente verweigert werden (tatsächlich hatte sich der Angeklagte - was er später selbst eingeräumt hat - geweigert, seine Tablette gegen Bluthochdruck unter Aufsicht zu nehmen).

Der Vorsitzende Richter der zweiten großen Strafkammer des Landgerichts Göttingen habe die JVA ██████ angewiesen, ihn (den Angeklagten) von einem anderen Gefangen (der sich wegen einer in der zweiten großen Strafkammer anhängigen Strafsache in Untersuchungshaft befand) zu separieren, damit der Angeklagte ihn nicht beraten könne, weshalb der Angeklagte in „Isolationshaft“ gehalten worden war.

Er gehe auch davon aus, dass die Schöffen die im Selbstleseverfahren eingeführten Anträge nicht zum Lesen bekommen hätten.

Bereits der Inhalt dieser Botschaften, verdeutlicht, dass diese nicht darauf gerichtet waren, die Urteilsfindung der Kammer im Sinne des Angeklagten zu beeinflussen, sondern an Teile der Öffentlichkeit adressiert waren; diese Botschaften erfolgten vor allem dann, wenn Vertreter sozialer Medienkanäle wie bspw. der mit dem Angeklagten befreundete ██████ B█████ anwesend waren und zielten erkennbar auf eine vom Angeklagten gewünschte Weiterverbreitung auf diesen Kanälen ab. Der Angeklagte und seine Verteidiger wiesen insoweit wiederholt auf die „internationale Öffentlichkeit“ hin, die den Prozess beobachte.

Ferner spricht auch der Umstand, dass der Angeklagte gezielt die oben unter E. I. genannten Beleidigungen und Diffamierungen gegenüber von ihm als Gegner ausgemachten Personen aussprach, dafür, dass es ihm nicht um eine Beeinflussung der Urteilsfindung der Kammer, sondern Bewirkung einer Emotionalisierung seiner Anhängerschaft und Bloßstellung und Diffamierung von Gegnern ging. Dies gilt auch für Äußerungen der Verteidiger, wie die Erklärungen des Verteidigers Rechtsanwalt S█████ am 19.03.2025, wonach „Corona“ das schlimmste Verbrechen der Menschheit darstelle und der Verteidigerin Rechtsanwältin ██████ am 21.03.2025,

dass sich ihr Mandant ebenso wenig wie die Geschwister Scholl gegen etwaige rechtswidrige Maßnahmen des Staates (gemeint waren hier die befürchtete Pfändung des Kontos des Corona-Ausschusses) hätte wehren können. Auch nutzte der Verteidiger Rechtsanwalt ██████ sein Plädoyer zum Vorlesen von durch die Verteidigerin Rechtsanwältin ██████ eingereichten (dem Duktus nach aber vom Angeklagten formulierten) Anträgen, in denen der Zeuge Dr. H. ██████ als „psychisch gestörter Rechtsanwalt“ bezeichnet wird und die Begutachtung der Zeugin V. ██████ F. ██████ beantragt wird, weil einiges dafür spreche, dass auf diese mit „Mind-Control-Techniken“ eingewirkt worden sei.

Hinzu kommen weitere effektheisende, aber sicher nicht auf eine Beeinflussung der Urteilsfindung abzielende Äußerungen. So erklärte der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. ██████ in einer Wortmeldung dem Vorsitzenden, dass er einen Bundesanwalt beim BGH über die „rechtswidrige Verfahrensführung“ des Vorsitzenden informiert habe und dass die Bundesanwaltschaft intervenieren würde, wenn der Vorsitzende dies nicht ändere. Ferner erklärte er, er würde, falls der Vorsitzende seine Verfahrensführung nicht überdenken würde, eine Strafanzeige erstatten und zwar nicht bei der normalen Staatsanwaltschaft, sondern der Bundesanwaltschaft. Ein anderes Mal verließ er den Sitzungssaal und erklärte, nicht mehr weiter zur Verfügung zu stehen, da er nicht weiter an einem Prozess teilnehmen wolle, bei dem die Öffentlichkeit unzulässig ausgeschlossen werde und setzte sich dann vorübergehend in den Zuschauerbereich, bevor er später wieder neben den anderen Verteidigern Platz nahm. Dies bezog sich auf die vorherige Anordnung der schriftlichen Antragstellung.

Insgesamt ist die Kammer aufgrund einer Gesamtbetrachtung der vorgenannten Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Verfahren böswillig verschleppt wurde, um den Prozess möglichst lange als Bühne für entsprechende Botschaften und Skandalisierungen nutzen zu können, um möglichst viel Aufmerksamkeit in den sozialen Medien für den Angeklagten zu generieren.

#### **4. Zurechnung von Verteidigerverhalten**

Die Kammer hat dabei keinen Zweifel, dass auch die nicht unmittelbar vom Angeklagten, sondern den Verteidigern Rechtsanwälte Dr. ██████ ██████ und ██████ ausgehenden, für die teilweise Nichtanrechnung der Untersuchungshaft

relevanten Handlungen im Einverständnis mit und auf Initiative des Angeklagten erfolgten.

Der Angeklagte dominierte sichtlich das Agieren der vorgenannten Verteidiger. Er selbst gab schon in seiner anfänglichen Einlassung die Linie der Verteidigung vor, übernahm hauptsächlich die Befragung der Zeugen, stellte selbst zahlreiche Anträge, gab umfangreiche Erklärungen ab und verfolgte dabei durchgehend die vorgenannt dargestellte Strategie. Das Handeln der vorgenannten Verteidiger fügte sich in diese vom Angeklagten vorgegebene Linie ein. Die von den genannten Verteidigern gestellten Anträge waren insgesamt mit dem Angeklagten abgestimmt, wofür auch immer wieder Unterbrechungen beantragt wurden. Der Angeklagte gab vor allem der Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] auch in den Sitzungen Anweisungen, was diese vorbringen oder einreichen sollte und erklärte ihr bei kurzzeitigen Unsicherheiten was zu machen sei. Auch bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten setzte er sich stets durch. Insgesamt ließ der Angeklagte keinen Zweifel daran, dass er allein das Verteidigungsverhalten bestimmte und die Verteidiger entsprechend seinen Vorgaben handelten.

Aus seiner Äußerung zu den Schlussausführungen der Verteidigerin Rechtsanwältin [REDACTED] dass die „richtigen Plädoyers“ noch kämen, folgt nach Auffassung der Kammer ebenfalls, dass es sich dabei um mit dem Angeklagten abgestimmtes, verschleppendes Verhalten gehandelt hat.

## **5. Zusammenfassung und Rechtsfolge**

Der Angeklagte und auf dessen Veranlassung die Verteidiger haben das im Sinne einer effektiven Verteidigung grundsätzlich unbeschränkte Recht, Anträge zu stellen und Erklärungen abzugeben mithin missbraucht, um das Verfahren zur Verfolgung prozessfremder Ziele trotz der von der Kammer erschöpfend genutzten Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung erheblich zu verschleppen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nicht gerechtfertigt, die durch das rechtsmissbräuchliche Verhalten des Angeklagten verlängerte Untersuchungshaft vollständig auf die Gesamtfreiheitsstrafe anzurechnen, so dass die Anwendung des § 51 Abs. 1 S. 2 StGB nach Würdigung der Kammer geboten war.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere dass die Frist für Beweisanträge schon am 10.06.2024 abgelaufen war und spätestens mit dem am 19.07.2024 verkündeten Beschluss über zahlreiche Beweisanträge kein Zweifel über die Unzulässigkeit und die Bedeutungslosigkeit der weiteren Beweiserhebungen sowie die etwaige Notwendigkeit der Selbstladung präseneter Zeugen bestehen konnte, erscheint es der Kammer - auch in Ansehung der der zweimonatigen Dienstunfähigkeit eines Kammermitglieds, die dem Angeklagten nicht anzulasten ist - sachgerecht, einen Zeitraum von 5 Monaten der Untersuchungshaft nicht anzurechnen.

## **II. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richterin am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Richter am Landgericht